



DER BÜRGERMEISTER der

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

Mag. KARL SCHLÖGL



Hauptplatz 1 | 3002 Purkersdorf | Tel.: 02231/63 601 | e-mail: gemeinde@purkersdorf.at | www.purkersdorf.at

Ich bitte hiemit zur **13. Sitzung des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Purkersdorf in der Funktionsperiode 2010-2015.

Ort:
Stadtsaal Purkersdorf

Zeit:
Dienstag, 26. März 2013, 19.00 Uhr

Tagesordnung

1. **Einleitende Erfordernisse**
2. **Berichte des Bürgermeisters**
3. **Verifizierung von Protokollen: GR 04.12.2012**

Anträge des Bürgermeisters - Mag. Karl SCHLÖGL

- GR0421 WIPUR: Jahresabschluss und Bericht aus der Gesellschaft
GR0422 Bildungszentrum Schwarzhubergasse (BIZ):
- Zusätzliche Einrichtungsgegenstände Stadtbibliothek und VHS
 - Festlegen von Tarifen für INTERN/EXTERN-Vermietungen (Bewegungsraum und Saal)
 - Mietvertrag Gebäude – WIPUR/Stadtgemeinde
 - Mietvertrag Mobilien – WIPUR/Stadtgemeinde
 - Mietverträge Stadtgemeinde/Nutzer
- GR0423 BG/BRG Purkersdorf
- Bericht
 - 2. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung mit dem Bund (Zubau „Würfel“)
 - Refinanzierung Anteil Stadt am Bestandsobjekt
- GR0424 Rathaus Purkersdorf – Umbau und Sanierung
GR0425 Wienerwaldbad Purkersdorf
- Bericht und Vorschau Badesaison 2013
 - Einbau Wärmetauscher Solarablage
- GR0426 Kindergärten
- Bad Säckingen-Straße: Fenstertausch und flankierende Maßnahmen
 - Speichberg: Gastherme mit Steueroptimierung
 - Mietverträge Kindergärten I und III: Zusatzvereinbarung

Finanzen – STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

- GR0427 Rechnungsabschluss 2012
GR0428 Leasingvertrag Objekt Stadtsaal - Verlängerung
GR0429 Wienerwaldbad – Tarifgestaltung
GR0430 Basis- und Sondersubventionen
- Bühne Purkersdorf
 - Theater Purkersdorf

Kultur-Wissenschaft – VZBGM Mag. Dr. Christian MATZKA

- GR0431 Benennung der neuen Brücke zur Postsiedlung

Personal-Recht-Wohnen – STR Michael SEDA

- GR0432 Vergabe von Gemeindewohnungen

Bauwesen – STR Viktor WEINZINGER

- GR0433 Löschungserklärungen:
a) Wienzeile 7, Parz. 612/5, Bp. 473, EZ 645, KG Purkersdorf
b) Wienzeile 8, Parz. 612/7, 154/8, EZ 846, KG Purkersdorf
GR0434 Sanierung Bad Säckingen-Straße

Frauen-Soziales-Gesundheit – STR Susanne BOLLAUF

- GR0435 Essen auf Rädern – Kostenerhöhung
GR0436 Kleinkindergruppe PuKi – Anpassung Kostenbeitrag Mittagessen
GR0437 Hebammensprechstunde – Vertragsverlängerung mit Frau Monika Kristan
GR0438 Kinderspielplätze - Bericht

Wirtschaft-Fremdenverkehr-Vereine – STR Harald WOLKERSTORFER

- GR0439 Tauschkreis Wienerwald - Beitritt

Bildung-Familie – STR Elisabeth MAYER

- GR0440 NÖ Landeskindergarten III – Erneuerung der Spielgeräte
GR0441 Bericht

Sport-Jugend – STR Albrecht OPPITZ

- GR0442 Statusbericht Jugendzentrum

Umwelt-Energie-Verkehr – STR Christiane MARINGER

- GR0443 KEM WW - Bericht
GR0444 Radauftakt
GR0445 Energiestammtisch
GR0446 Baumkataster
GR0447 Radabstellanlage Purkersdorf Sanatorium
GR0448 Abendanrufsammeltaxi
- Ansuchen um Erhöhung der Abgeltung
 - Wiedereinführung des Tarifs für Jugendliche

Berichte von Prüforganen

- GR0449 Berichte des Prüfungsausschusses
GR0450 Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu Berichten des Prüfungsausschusses

Organe der Gemeinde

- GR0451 Änderungen in Ausschüssen, Entsendungen usw.

Dringlichkeitsanträge

Nichtöffentliche Sitzung

- GR0452 **Steuer- und/oder Abgabenangelegenheiten - STR DI Dr. Rudolf ORTHOFER**

Berichte von Prüforganen

- GR0453 Berichte des Prüfungsausschusses
GR0454 Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu Berichten des Prüfungsausschusses

Personalangelegenheiten – STR Michael SEDA

- GR0455 Dienstverträge: Neu und Änderungen bestehender
GR0456 Zuerkennung einer einmaligen Zuwendung
GR0457 Pensionseintritt eines Gemeindebeamten

Dringlichkeitsanträge



Der Bürgermeister

Mag. Karl Schlögl

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

1) PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 30/Präsenzquorum: 22

AICHER GR Sabine	ORTHOFFER STR DI Dr. Rudolf
BOLLAUF STR Susanne ab Punkt GR 0422	PUTZ GR Christian
	REISNER GR Annemarie
CAMBRUZZI GR Manfred	RÖHRICH GR Christian
	SCHLÖGL Bgm. Mag. Karl
FRANKE GR Katharina	SCHMIDL GR Margaretha
JAKSCH GR Walter	SEDA STR Michael
KAUKAL GR Beatrix	STANGL GR Alexandra
KEITEL GR Werner	TEUFL GR Thomas
KÖCKEIS GR Friedrich	TRAURIG GR Monika, ab Punkt GR0430
LIEHR GR Florian	
MANDL GR Christine	WEINZINGER GR Manfred
MARINGER STR Christiane	WEINZINGER STR Viktor
MATZKA VZBGM Mag. Dr. Christian	WISZNIEWSKI GR Karim
MAYER STR Elisabeth	WOLKERSTORFER STR Harald
NEMEC GR Ingrid	ZÖCHINGER GR Leopold
OPPITZ STR Albrecht	

entschuldigt:

BRUNNER GR Roman	
FRANEK GR Christa	URBAN GR Silvia

Weiters waren anwesend:

HAIDER Baudir. Ing. Rainald	NÖHRER Dkfm. Otmar, Leiter Finanzverw
HUMPEL StADir. Reg.Rat Burkhard	NOVOTNY Editha, Leiterin Allg. Verwaltung

2) Bestellen der Verifikatoren

- 21) Für die SPÖ: GR Annemarie **Reisner**
- 22) Für die ÖVP: GR Leopold **Zöchinger**
- 23) Für die LiB&G: GR Sabine **Aicher**
- 24) Für die PUL: GR Manfred **Cambuzzi**

3) Bestellen eines(r) Schriftführers(in)

Editha Novotny

4) Änderungen in der Tagesordnung

Folgende Punkte der Tagesordnung werden abgesetzt:

Im Öffentlichen Teil

GR0423 BG/BRG Purkersdorf – Refinanzierung Anteil Stadt am Bestandsobjekt
GR0446 Baumkataster

Im Nicht Öffentlichen Teil

GR-0417 Steuer- und/oder Abgabenangelegenheiten
GR-0418 Berichte des Prüfungsausschusses
GR-0419 Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters
zu Berichten des Prüfungsausschusses

5) Eingelangte Dringlichkeitsanträge

5.1. **Liste Baum & Grüne, PUL,:** Protokolle Prüfungsausschuss Beilagen

Anerkennung der Dringlichkeit: JA
Aufnahme in die Tagesordnung: JA TOP: GR 0451-1
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.2. **Liste Baum & Grüne:** Protokolle Prüfungsausschuss Veränderungen

Anerkennung der Dringlichkeit: JA
Aufnahme in die Tagesordnung: JA TOP: GR 0451-2
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Berichte des Bürgermeisters

6.1. **Open Air 2013 - Werbeverträge**

Für den Open Air-Sommer 2013 konnte ich folgende Sponsoren gewinnen:

Fa. ERGO, Versicherungen, Hauptsponsor statt Uniqa, Fa. GRUBER SAUNA, HYPO NÖ Bank, UPC Telecommunication, SCHÖLLER Eis, WIEN ENERGIE, WR. STÄDTISCHE Versicherung, SMD, Marketing & Eventmanagement (Entscheidung noch offen).

6.2. **Förderung IW 2009 Energy Network Wienerwald**

Die Abteilung RU2 des Amtes der NÖ Landesregierung hat mitgeteilt, dass für das Dorferneuerungs-Vorhaben im Rahmen des IW 2009 (regionaler Einkaufsfolder) aufgrund des Ansuchens vom 20.11.2012 ein Betrag von 3.190,00 angewiesen wird.

6.3. **T-AST Purkersdorf**

Die Abteilung RU7 des Amtes der Landesregierung hat bekannt gegeben, dass das Projekt Anruf-SammelTaxi Purkersdorf für das 9. Betriebsjahr (Jänner bis Dezember 2011) mit einem Betrag in Höhe von 15.279,60, das sind 35% der effektiven Aufwendungen gefördert und der genannte Betrag zur Auszahlung freigegeben wird.

6.4. **Verkehrsverhandlung Süßfeldstraße**

Ich habe eine Verkehrs-Verhandlung nach § 12 NÖ Landesstraßengesetz für 09.04.2013 zum Thema „Straßengestaltung Süßfeldstraße zwischen Robert Hammerling-Gasse und Stadtgrenze zu Gablitz“ anberaunt. Als Sachverständiger wird Herr DI Helmut Rennhofer fungieren. Die Abhandlung erfolgt aufgrund der Einreichpläne von DI Dieter Kath.

6.5. **Österreichischer Städtetag 2013**

Der Österreichische Städtetag 2013 findet heuer vom 5. – 7.6. in Wels statt. Purkersdorf hat das Recht eine/n Delegierte/n zu entsenden. Die Entsendung von „Gastdelegierten“ (ohne Stimmrecht) ist auch möglich. Ich lade die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates ein, ihr Interesse an der Teilnahme bis 15.04.2013 im Sekretariat bei Frau Eisnecker bekannt zu geben.

6.6. **Nachbesetzung Baudirektor - Ausschreibung**

Baudir. Ing. Haider wird mit Ablauf dieses Jahres in Pension gehen und steht der Verwaltung noch maximal bis September 2013 zur Verfügung. Ich habe Herrn Humpel beauftragt, eine öffentliche Ausschreibung für die Nachbesetzung vorzubereiten. Eine Personalentscheidung soll in der Juni-Sitzung des Gemeinderates gefällt werden.

6.7. **Englisch im Kindergarten – Verlängerung der Bewilligung**

Die Abteilung K5 des Amtes der NÖ Landesregierung hat den Versuch „Englisch im Kindergarten“ im Kindergarten III-Franz Ruhm-Gasse im Sinne § 28 NÖ Kindergartengesetz 2006 für das

Kindergartenjahr 2013/2014 verlängert und fördert diesen Versuch mit einem Beitrag zum Personalaufwand mit einem Betrag in Höhe von 3.000,00.

6.8. Generationenwald UN-Dekadenprojekt Bildung und nachhaltige Wirkung

Die österreichische UNESCO-Kommission hat mitgeteilt, dass die Jury des Fachbeirates „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ das Projekt des Vereins Naturpark Purkersdorf „Generationenwald 2011-13“ für die Auszeichnung als österreichisches Dekadenprojekt vorgeschlagen hat. Die Jury ist diesem Vorschlag gefolgt. In der Begründung wurde vor allem die geplante Fortsetzung als besonders positiv hervorgehoben und die Chancen für partizipative Arbeit mit Kindern betont. Mit der Auszeichnung ist auch die Vergabe des Logos der UN-Dekade verbunden. Ich habe im Namen der Stadt Purkersdorf sehr herzlich zu dieser Auszeichnung gratuliert.

6.9. Purkersdorfer Polizist des Jahres

Der Purkersdorfer Polizist Herbert Schwarz ist vergangene Woche zum Polizisten des Jahres gekürt worden. Ich werde aus diesem Anlass einen kleinen Empfang im Rathaus für Herrn Schwarz geben und ihm bei dieser Gelegenheit auch die Glückwünsche der Stadt Purkersdorf überbringen.

ANTRAG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

7) Sonstige Berichte und/oder Anfragen

7.1. Schriftliche Anfragen

7.1.1. GR Manfred Cambruzzi (PUL)

Seit einiger Zeit gibt es Verteilungsstände zur freien Entnahme der Gratiszeitung „Heute“. Die Fragen diesbezüglich lauten:

- Wieviele solche Verteilungsstände gibt es in Purkersdorf?
- Wer ist für die Bewilligung zur Aufstellung auf öffentlichem Grund zuständig?
- Welche Abgaben und in welcher Höhe sind für diese Verteilungsstände zu entrichten?
- Wer hat die zusätzliche Aufstellung von der Zeitungsentnahmeeinrichtung für die Gratiszeitung „Österreich“ am Hauptplatz bewilligt und genehmigt?
- Wieso ist es möglich, dass ein Aufsteller nur hingestellt und nicht verankert angebracht werden kann?
- Wieviele davon sind in Purkersdorf geplant aufzustellen?

Antwort:

Für den Bereich des Stadtgebietes existieren für die Zeitung „Heute“ 5 bewilligte Standorte, dafür werden Abgaben in Höhe von € 100,00 p.a. (TP 13 NÖ Gebrauchsabgabengesetz) und € 36,35 an Verwaltungsabgaben entrichtet.

Für die Erteilung der Bewilligung ist im Stadtamt die Finanzverwaltung zuständig. Das Stadtamt nimmt die Anfrage zum Anlass, die bewilligte Anzahl der Verkaufsstandorte mit den tatsächlichen zu vergleichen. Sollten hier Differenzen auftreten, werden entsprechende Verfahren eingeleitet bzw. wird es zu Nachverrechnungen kommen.

Die Aufstellung der Zeitungsentnahmeeinrichtungen für die Gratiszeitung „Österreich“ ist vom Stadtamt bewilligt worden und zwar in insgesamt 54 Standorten in Purkersdorf. Dafür werden Abgaben in Höhe von € 1.080,00 p.a. (TP 13 NÖ Gebrauchsabgabengesetz) und € 392,58 an Verwaltungsabgaben entrichtet.

Es entzieht der Kenntnis der Stadt, wieso die Zeitung Österreich ihre Aufsteller nur hingestellt und nicht verankert.

Sollten die Entnahmestellen gemeint sein, so ist eine Fixmontage solcher Einrichtungen nicht zwingend erforderlich und waren auch nicht Inhalt der Bewilligung. Der/die Aufsteller haften

nach dem ABGB. Wie viele „unverankerte“ Aufsteller geplant sind, ist der Stadt nicht bekannt.

7.1.2. GR Sabine Aicher (LiB&Grüne)

1.) Gibt es derzeit schon Verhandlungen bezüglich des Geländes Unter-Purkersdorf?

- a) weiß man schon wo genau die Gleise verlaufen werden?
- b) weiß man schon ungefähr wie viel m2 Grund frei werden?
- c) haben sich schon Betreiber bei der Stadtgemeinde, bzw. dem Bürgermeister gemeldet, bezüglich einer Verwertung des Geländes?

Antwort:

Die frei werdenden Flächen stehen noch nicht fest, weil erst die genaue Situierung der Schienen- und Gebäudeinfrastruktur abgewartet werden muss. Fest steht, dass die Schienen im nördlichen Bereich zu liegen kommen werden. Anfragen gibt es laufend, diese müssen aber auf einen Zeitpunkt ab 2016 vertröstet werden, weil dann erst feststeht, wie eine mögliche Konfiguration frei werdender Flächen aussieht.

Das grundsätzliche Interesse der Stadt an den frei werdenden Flächen im Bahnhofsbereich Unter Purkersdorf ist jedenfalls angemeldet worden und der ÖBB bekannt.

Im Übrigen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.03.2012 der „Vereinbarung über die Planung nahverkehrsgerechter Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Eisenbahninfrastruktur in Purkersdorf“ zugestimmt. Eine erste Arbeitssitzung hat bereits stattgefunden. Es gibt auch Gespräche mit den ÖBB und dem Land NÖ über die Anbindung der Wintergasse an die B1/Bahnhofstraße.

2.) Radquerung Fürstenberggasse/“Badgasse“ – B 44

Gibt es schon einen ungefähren Baubeginn für die Überquerung der Radroute auf der B44?

Antwort:

Es gibt noch keinen Baubeginn. Die Planunterlagen sind fertig und werden Grundlage der verkehrsbehördlichen Einreichung und des Bewilligungsverfahrens sein. Erst nach rechtskräftiger verkehrsbehördlicher Bewilligung kann mit der Umsetzung begonnen werden.

3.) Intranet Stadtgemeinde

- a) Werden die Zugriffe auf das Intranet der Stadtgemeinde Purkersdorf ausgewertet?
- b) wie lange wird die Zugriffstatistik aufgehoben?
- c) wer hat Zugang zu der Zugriffsstatistik?

Antwort:

zu a) nein

zu b) die Archivierung von Zugriffsdaten im Intranet der Stadt ist wenig bis gar nicht aussagekräftig, weil es sich beim Intranet um einen geschlossenen Benutzerkreis handelt (Stadt- und Gemeinderäte, Bedienstete der Stadtgemeinde). Zugriffsstatistiken werden daher weder produziert noch aufgehoben.

zu c) die Bediensteten M. Klemmer und J. Stanek

4.) Buchhaltung Kameralistik - Doppik der Stadtgemeinde Purkersdorf

Immer mehr Gemeinden, Städte und Bundesländer steigen von der Kameralistik auf doppelte Buchhaltung um.

Ist das auch für Purkersdorf angedacht?

Wenn ja, wann soll die Umstellung erfolgen?

Antwort:

Historisches:

Bereits im Jahre 1717 versuchte Österreich, die Doppik einzuführen. Dieser Versuch wurde elf Jahre später erfolglos abgebrochen. In den 1960er Jahren führte Österreich dann eine integrierte „Finanz-, Bestands- und Ergebnisrechnung“ ein, die auf der Doppik beruhte. Allerdings wurden die Entscheidungen des Parlaments weiterhin auf der Grundlage der kameralistischen Daten getroffen. Mit der im Bundeshaushaltsgesetz 2013 beschlossenen

zweiten Stufe der österreichischen Haushaltsrechtsreform wurde auf das auf Doppik basierende „Veranschlagungs- und Rechnungssystem des Bundes“ umgestellt.

Aktuelles:

In Abgrenzung zu der in der Privatwirtschaft üblichen doppelten Buchführung mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird bei der in der öffentlichen Verwaltung praktizierten Doppik ein so genanntes 3-Komponenten-Modell verwendet. Dieses umfasst die Vermögensrechnung (entspricht der Bilanz), Ergebnisrechnung (entspricht der GuV) und Finanzrechnung (entspricht vereinfacht der klassischen kameralen Rechnung), die durch ein viertes Modul - der Kosten- und Leistungsrechnung - zu einem 4-Komponenten-Modell ergänzt werden kann (Integrierte Verbundrechnung).

In vielen Bereichen hat der Bund so genannte „Globalbudgets“ eingeführt, die es erlauben, innerhalb der Kostenstellen Ausgaben und Einnahmen deckungsgleich zu verwenden; leitende MitarbeiterInnen sind für die Einhaltung der Globalbudgets verantwortlich. Eine solche Möglichkeit ist auf für das Rechnungswesen der Gemeinden eine Option.

Das Thema Doppik schwebt seit einiger Zeit im Raum. Die Entwicklung des öffentlichen Rechnungswesens wird wohl in den Ländern und Gemeinden in die Richtung Doppik gehen; man kann (sollte) davon ausgehen, dass hier eine Umstellung in einem Zeitraum von etwa 5 Jahren erfolgen wird. Doppik wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine Agenda der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sein. Einige Städte und Gemeinden haben Kameralistik und Doppik parallel laufen (in NÖ zB Baden; in Vorarlberg ist die Doppik eingeführt und gebräuchlich); dort wird doppisch gebucht und die Buchung direkt in die Kameralistik übertragen, sodass jederzeit aus beiden Anwendungen Informationen gewonnen werden können. Doppik samt Bilanzierung setzt voraus, dass das Vermögen (Sachwerte) lückenlos erfasst und bewertet wird. Hier wird man aus Praktikabilitätsgründen den Ansatz wählen, den der Bund für seine Eröffnungsbilanz (die demnächst präsentiert werden soll) gewählt hat (grob gesagt: Bewertung auf Grund von Erfahrung, keine sachverständlichen Gutachten, weil zu teuer).

Die meisten Gemeinden in Österreich, so auch Purkersdorf, ausgenommen größere Städte, die eigene Finanz- und Controllingmechanismen eingerichtet haben, verfügen nicht über die notwendigen „human resources“, um die Doppik ad hoc einführen zu können. Dazu wäre einerseits ein massiver Schulungsbedarf des bestehenden Personals notwendig und andererseits wird man bei der künftigen Personalentwicklung auf eine diesbezügliche Ausbildung neuer MitarbeiterInnen besonderen Wert legen (müssen).

Aus technischer Sicht der Datenverarbeitung gibt es in der Stadtverwaltung Purkersdorf keine Probleme, die Doppik rasch einzusetzen; die in Purkersdorf eingesetzten Programme sind schon jetzt mit minimalen Adaptierungen, auf die Doppik vorbereitet.

5.) Pensionen

Ist bei der Stadtgemeinde Purkersdorf vorgesehen, Betriebs- oder Beamtenpensionen zu bezahlen?

Wenn ja, sind dafür Rücklagen gebildet worden?

Antwort:

Betriebspensionen sind nach heutigem Beschlussstand des Gemeinderates keine vorgesehen. Beamtenpensionen gibt es seit Generationen; zur Zeit bezahlt die Stadt den Aufwand für 6 Ruhestandsbeamte und 2 Witwenpensionen. In den nächsten Jahren werden 2 Beamtenpensionen dazu kommen (Baudirektor Ing. Haider ab 1.1.2014) und STADir. Burkhard Humpel (könnte ab 1.1.2016 in Pension gehen). Weitere Beamtenpensionen werden in Zukunft nicht dazu kommen; es ist nicht geplant weitere Bedienstete zu pragmatisieren. Die letzten Pragmatisierungen haben in den 1980er-Jahren stattgefunden.

Rücklagen sind für die Beamtenpensionen nicht gebildet worden. Die Anschaffung der Pensionsaufwände erfolgt auf Grund der Vorschreibung des Gemeindepensionsverbandes, dessen Mitglied auch die Stadt Purkersdorf ist (=Gemeindeverband), der für die NÖ Gemeinden die Abwicklung der Ruhebezüge wahrnimmt. Im abgelaufenen Jahr hat die „Pensionslast“ der Stadt € 355.350,72 betragen, die beiden „letzten“ aktiven Beamten der Stadt haben 2012 einen Pensionsbeitrag in Höhe von € 36.020,80 geleistet.

6.) Formann Haus

Gibt es schon Vorschläge für die Nutzung des von der Familie Formann geschenkten Hauses?

Antwort:

Das Haus Formann ist im Dezember 2012 in den Besitzstand der Stadt übernommen worden. Mitarbeiter des Bauhofes haben die Wintersicherung des Wohnhauses durchgeführt. Im Frühjahr werden ein paar kleine Reparatur- und Sanierungsarbeiten erledigt, danach kann das Objekt einer weiteren Nutzung zugeführt werden.

7.2. Sitzungsplan 2013 siehe Intranet-Sitzungskalender

3. Genehmigung von Protokollen

Verifizierung des Protokolles vom 04.12.2012

Die VerifikatorInnen (Reisner – SPÖ, Zöchinger - ÖVP, Aicher – LIB & G und Cambruzzi – PUL) haben mitgeteilt, dass sie gegen das Protokoll der Sitzung vom 04.12.2012 keine Einwände haben.

ANTRAG

Das Protokoll vom 04.12.2012 wird genehmigt und von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Gruppen unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0421 WIPUR: Jahresabschluss und Bericht aus der Gesellschaft

Sachverhalt

Das 13. Geschäftsjahr der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH endete am 30. Juni 2012. Der Jahresabschluss wurde von der Steuerberatungskanzlei Holztrattner GmbH erstellt. Der Jahresabschluss wurde von der CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk versehen, dass der Jahresabschluss der WIPUR GmbH den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30.06.2012 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.07.2011 bis 30.06.2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt.

In der WIPUR-Aufsichtsratssitzung am 04.03.2013 wurde der Jahresabschluss zum 30.06.2012 von der WIPUR-Geschäftsführung in Anwesenheit der Wirtschaftsprüfer ausführlich erläutert und in der anschließenden Generalversammlung festgestellt.

2 Exemplare des Wirtschaftsprüfer-Berichtes sowie der aufgestellte Lagebericht gemäß §68a NÖ Gemeindeordnung wurde von der WIPUR GmbH an die Stadtgemeinde Purkersdorf übermittelt. Wirtschaftsprüfer-Bericht und Lagebericht lagen gemeinsam mit dem Rechnungsabschluß 2012 der Stadtgemeinde Purkersdorf zur Einsichtnahme auf.

Die WIPUR GmbH hat das Geschäftsjahr 2011/12 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 32.131,57 abgeschlossen. Der Gewinn wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Einem Anlagevermögen in Höhe von 30.791.905,42 stehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 16.392.066,49 gegenüber.

Die Kennzahlen gemäß URG zum 30.06.2012 lauten wie folgt: Eigenmittelquote: 7,59% (Vorjahr 7,75%), Fiktive Schuldentilgungsdauer: 18,6 Jahre (Vorjahr 31,4 Jahre). Ein Reorganisationsbedarf infolge des Über- bzw. Unterschreitens der in § 22 URG genannten Grenzen wäre gegeben. Aufgrund der speziellen Struktur der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft (nämlich insbesondere mit Immobilien) und der Tatsache, dass es einen Gesellschafterbeschluss vom 26.03.2004 gibt, worin die Geschäftsführung seitens des Gesellschafters angewiesen wird, dass im Falle der Feststellung eines Reorganisationsbedarfes nach dem URG kein Reorganisationsverfahren einzuleiten ist, wird kein Reorganisationsverfahren eingeleitet.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Lagebericht Jahresabschluss zum 30.06.2012 gemäß §68a NÖ Gemeindeordnung

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:
Cambruzzi, Schlögl

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Jahresabschluss zum 30.06.2012

der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH

Lagebericht

gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung

Darstellung des Geschäftsverlaufes:

Das Geschäftsjahr 2011/12 stand im Zeichen der letzten Projektphase des Neubaus des Bildungszentrums Purkersdorf sowie in der Durchführung der Neuerrichtung der Außenanlagen im Landeskindergarten II. Die normalen Betriebsführungsaufgaben der WIPUR GmbH – Betriebsführung Stadtsaal, Wienerwaldbad Purkersdorf und außerschulische Vermietung der Sporthalle im BG/BRG Purkersdorf – wiesen einen stabilen, unproblematischen Geschäftsverlauf auf und hatten auch stabile wirtschaftliche Ergebnisse eines Regelgeschäftsjahres zur Folge.

Nachtragsbericht:

Im Dezember 2012 – Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und Zeitpunkt der Bilanzerstellung – ist bei der WIPUR GmbH ein Bescheid der Stadtgemeinde Purkersdorf betreffend die Entrichtung einer Spielplatzausgleichsabgabe in Höhe von € 88.000,-- eingelangt. Diesen Bescheid hat die WIPUR GmbH innerhalb der Berufungsfrist zur Gänze angefochten. Im Jahresabschluss zum 30.06.2012 wurden dafür entsprechende bilanzielle Vorsorgen getroffen.

Prognosebericht:

Die WIPUR GmbH wird in den nächsten Jahren weiterhin die Betriebsführungsbereiche „Stadtsaal“, „Wienerwaldbad“ und „außerschulische Vermietung der Sporthalle des BG/BRG Purkersdorf“ durchführen, sofern die Eigentümerin keine anderen Intentionen verfolgen sollte. Die kaufmännische und instandhaltungstechnische Betreuung der WIPUR-Bestandsgebäude wird natürlich auch weiterhin einen Schwerpunkt der laufenden betrieblichen Tätigkeit darstellen. Dazu gehört auch insbesondere die Bewirtschaftung der beiden Wohnbauobjekte Herrengasse 8 und Wintergasse 48 sowie des Holz-Riegel-Gebäudes Wiener Straße 8, allesamt in 3002 Purkersdorf. Des Weiteren wird sich die WIPUR GmbH, so wie in der Vergangenheit, um Neubau- bzw. Sanierungsprojekte im Bereich kommunaler infrastruktureller Bedürfnisse kümmern und darüber hinaus Überlegungen für eine Erweiterung der Geschäftsfelder in Richtung kommunaler Dienstleister anstellen.

Verwendung von Finanzinstrumenten:

Die WIPUR GmbH hat keine derivativen Finanzinstrumente im Einsatz.

Eigenkapitalquote und fiktive Schuldentilgungsdauer:

Die Eigenmittelquote beträgt zum Bilanzstichtag 7,59%. Die fiktive Schuldentilgungsdauer beträgt zum Bilanzstichtag 18,6 Jahre. Details zur Berechnung dieser Kennzahlen gemäß §§ 23 und 24 URG sind dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2012 – Beilage 2/6-7 zu entnehmen.

Ein Reorganisationsbedarf infolge des Über- bzw. Unterschreitens der in § 22 URG genannten Grenzen wäre gegeben. Aufgrund der speziellen Struktur der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft (nämlich insbesondere mit Immobilien) und der Tatsache, dass es einen Gesellschafterbeschluss vom 26.03.2004 gibt, worin die Geschäftsführung seitens des Gesellschafters angewiesen wird, dass im Falle der Feststellung eines Reorganisationsbedarfes

nach dem URG kein Reorganisationsverfahren einzuleiten ist, wird kein Reorganisationsverfahren eingeleitet.

Prüfungsurteil:

Der Wirtschaftsprüfer, die CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, hat über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2012 der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH folgendes Prüfungsurteil abgegeben:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH, Purkersdorf, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30.06.2012 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.“

WIPUR GmbH
14.01.2013

GR0422 – BGM Mag. Karl SCHLÖGL

WIPUR: Bildungszentrum (BIZ) zusätzliche Einrichtung-Tarife für Vermietungen-Mietverträge

Sachverhalt

Die finalen Arbeiten im Bildungszentrum Purkersdorf konnten vor Weihnachten 2012 abgeschlossen werden. Auch der Hauptteil der Einrichtung wurde vor Weihnachten geliefert und montiert. Die Übersiedlung der Bestandsmöbel und tausender Bücher der Stadtbibliothek wurde teils vor Weihnachten und zum Großteil während den Weihnachtsferien durchgeführt.

Es hat alles sehr gut funktioniert - speziell ist hier die aktive Mitarbeit der handelnden Personen der einzelnen Bildungseinrichtungen hervorstreichend – sodass der Betrieb im neuen Bildungszentrum programmgemäß am 07. Jänner 2013 aufgenommen werden konnte.

Der Betrieb im neuen Haus läuft größtenteils problemlos – die Haustechnik funktioniert gut und das elektronische Schließsystem hat sich bereits jetzt mehr als bewährt.

Die Eröffnung des neuen Bildungszentrums wurde am 25. Jänner 2013 durch Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll durchgeführt.

Die offizielle Fertigstellungsmeldung ist am 11.02.2013 an die Stadtgemeinde Purkersdorf erfolgt.

Am 06.03.2013 hat die Technische Begutachtung durch das Land NÖ stattgefunden. Der schriftliche Endbericht liegt mittlerweile auch vor. Es geht aber nur um Kleinigkeiten, die noch nachzubessern sind und größtenteils auch schon in der Zwischenzeit erledigt wurden. Laut § 87 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000-26, besteht kein Einwand gegen die Verwendung und Widmung des Gebäudes für Schulzwecke.

Problembereich Lärmdämmung zwischen den Räumen Musikschule:

Im Laufe der ersten Betriebswochen im Jänner 2013 hat sich herausgestellt, dass es in der Musikschule – Räumlichkeiten im 1. Stock – Probleme mit der Lärmdämmung zwischen den Unterrichtsräumen gibt. Diese Probleme liegen im Bereich der ausgeführten Trockenbau-Trennwände, die einfach die geforderten und auch ausgeschriebenen 58 dB Schalldämmwert nicht erfüllen, sondern deutlich – nämlich 13-14 dB – darunter liegen.

In den letzten Wochen haben zu dieser Thematik viele Gesprächsrunden mit den Fachplanern und den ausführenden Firmen stattgefunden und es konnte mit verschiedenen Lösungsansätzen eine Einigung über die zu setzenden Maßnahmen erzielt werden. Zur Zeit (KW 12/2013) werden in 2 Räumen zusätzliche Testwände installiert, eine schalltechnische Verbesserung der Verbindungswand im Gangbereich, die Verbesserung der Wandanschlüsse und eine zusätzliche nochmalige trittschalltechnische Entkopplung hergestellt. Am Mittwoch, 20.03.2013 erfolgt ein weiterer Praxistest zur Überprüfung der Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen. Daraus folgend werden die Festlegungen getroffen, wie die konkreten Sanierungsmaßnahmen bei den restlichen 4 Trennwänden während den Osterferien aussehen werden.

Mit Betriebsbeginn nach den Osterferien 2013 sollte diese Thematik hoffentlich erledigt sein.

An dieser Stelle ist der Direktion der Musikschule zu danken, die mit viel Verständnis für die Problematik und in guter Zusammenarbeit mit der WIPUR GmbH an der Lösung des Problems mitarbeitet.

Über die Kostentragung der zu setzenden Maßnahmen wird die WIPUR GmbH noch in den nächsten Tagen verhandeln.

Der Baubeirat wurde von der Geschäftsführung der WIPUR GmbH sofort nach Bekanntwerden der Problematik informiert und wurde auch über die detaillierten Schritte zur Lösung der Probleme laufend informiert.

Kostenentwicklung:

Die aktuelle Kalkulation – Status 21.02.2013 – zeigt, dass weiterhin davon auszugehen ist, dass die budgetierten Netto-Errichtungskosten in Höhe von 6.233.644,-- + Einrichtung netto 237.769,85 eingehalten werden können.

Mit Status 21.02.2013 sind für dieses Projekt netto 5.849.580,08 Kosten (inkl. Einrichtung) angefallen.

Die Endabrechnungen der noch offenen Gewerke werden sicher noch mindestens 2-3 Monate dauern.

Zusätzliche Einrichtungsgegenstände Stadtbibliothek und VHS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 – GR0356 – für die Stadtbibliothek ein Einrichtungsbudget von netto 52.392,50 und für die VHS von netto 11.994,-- beschlossen.

Für die Stadtbibliothek hat sich folgender zusätzlicher Einrichtungsbedarf ergeben:

Zusätzlicher Möbelbedarf Stadtbibliothek	Einheitspreis	Gesamt
9 Stk. Regalbeschriftungen 1000 mm	38,00	342,00
13 Stk. Regalbeschriftungen 750 mm	34,00	442,00
1 Stk. Bilderbuchtrog	680,00	680,00
1 Stk. Regal für Spiele einseitig 150/30/150	1.268,00	1.268,00
		2.732,00
	20% MwSt.	546,40
		3.278,40

Für die VHS hat sich folgender zusätzlicher Einrichtungsbedarf ergeben:

Zusätzlicher Möbelbedarf VHS	Einheitspreis	Gesamt
2 Stk. Whiteboard-Tafeln 150/100 cm fahrbar	324,00	648,00
2 Stk. Whiteboard-Tafeln 190/100 cm fahrbar	348,00	696,00
1 Wandgarderobe	130,00	130,00
1 Hochschrank	368,00	368,00
1 Niederschrank	202,00	202,00
		2.044,00
	20% MwSt.	408,80
		2.452,80

Die in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2012 – GR0356 – für die Stadtbibliothek und die VHS beschlossenen Einrichtungsbudget sollen um die oben dargestellten Summen erhöht werden.

Festlegen von Tarifen für INTERN/EXTERN-Vermietungen (Bewegungsraum und Saal):

Der Saal im EG des Bildungszentrum ist im Baukostenanteil + Betriebskostenanteil der Musikschule enthalten – dies war auch im Raumprogramm lt. Förderstelle Land NÖ so vorgesehen.

Der Bewegungsraum im KG des Bildungszentrums ist im Baukostenanteil + Betriebskostenanteil dem Sonderpädagogischen Zentrum zugeordnet - dies war auch im Raumprogramm lt. Förderstelle Land NÖ so vorgesehen.

INTERN

Es wird daher vorgeschlagen, für Nutzungen der einzelnen Säle von anderen Einrichtungen im Bildungszentrum einen internen Verrechnungssatz von netto 10,-- /Stunde anzusetzen. D.h. sollte das SPZ, die VHS oder die Stadtbibliothek den Saal benützen, erfolgt eine Gutschrift bei der Musikschule.

Dasselbe gilt, wenn die Musikschule, die VHS oder die Stadtbibliothek den Bewegungsraum benützen, dann erfolgt eine Gutschrift beim Sonderpädagogischen Zentrum.

Die Abrechnung/Gegenverrechnung wird einmal pro Jahr im Zuge der Betriebskostenabrechnung abgewickelt – die WIPUR GmbH wird diese Abrechnung vornehmen.

EXTERN

Die externe Vermietung der Räumlichkeiten – Saal und Bewegungsraum – kann nur zu freien Stunden erfolgen, wo es keine Nutzung der Räumlichkeiten durch interne Nutzer (Musikschule, SPZ, VHS, Stadtbibliothek) gibt. Die Vermietung wird von der WIPUR GmbH auf eigene Rechnung zu einem

Stundensatz von netto 25,-- zuzüglich 20% MwSt. vorgenommen. Für die jeweilig betroffene Einrichtung – Musikschule=Saal und SPZ=Bewegungsraum erfolgt dann 1 x pro Jahr eine Gutschrift mit einem Betrag von netto 20,-- pro Stunde zuzüglich 20% MwSt. Bei der WIPUR GmbH verbleiben somit netto 5,-- pro Stunde für Manipulations- und Organisationskosten.

Sollten aufgrund einer externen Fremdvermietung zusätzliche Reinigungskosten anfallen, werden diese dem Fremdmietler gesondert in Rechnung gestellt.

Mietvertrag Gebäude – WIPUR/Stadtgemeinde:

In der Anlage liegt der Mietvertrag zwischen WIPUR GmbH und Stadtgemeinde Purkersdorf betreffend die Anmietung des Gebäudes mit Wirkung 01.01.2013 zur Beschlussfassung vor.

Mietvertrag Mobilien – WIPUR/Stadtgemeinde:

In der Anlage liegt der Mobilien-Mietvertrag zwischen WIPUR GmbH und Stadtgemeinde Purkersdorf betreffend die Anmietung der Mobilien mit Wirkung 01.01.2013 zur Beschlussfassung vor. Am Mobilienverzeichnis als Beilage 1 zum Mietvertrag wird noch gearbeitet.

Untermietverträge für Subnutzer:

Die Stadtgemeinde tritt also als Hauptmieterin des Gesamten Gebäudes auf und wird in weiterer Folge auf Basis des Hauptmietvertrages Untermietverträge mit den einzelnen Nutzern – das sind: Sonderschulgemeinde Purkersdorf, Musikschulverband Wienerwald-Mitte, Volkshochschule Purkersdorf, Stadtbibliothek Purkersdorf und Chorgemeinschaft Wienerwald für ein kleines Notenlager im Kellergeschoss) abzuschließen haben; und zwar ebenfalls geteilt in Gebäude und Mobilien. Bei den Untermietverträgen sind die im Vorfeld vor allem hinsichtlich der Sonderschulgemeinde getroffenen Vorgangsweise zu berücksichtigen (siehe Beschluss GR 04.12.2012, Pkt: 0387), zu beachten. Für die „Untermietverträge (jeweils Gebäude und Mobilien) soll der Bürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses beauftragt werden, die Verträge abzuschließen, und zwar rückwirkend per 1.1.2013.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Mietvertrag Gebäude Bildungszentrum WIPUR/Stadtgemeinde Purkersdorf
- Mietvertrag Mobilien Bildungszentrum WIPUR/Stadtgemeinde Purkersdorf

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf

- a) nimmt den Bericht zur Kenntnis
- b) genehmigt die Erhöhung des Einrichtungsbudgets der Stadtbibliothek um netto 2.732,-- und der VHS um netto 2.044,-- und
- c) stimmt den im Sachverhalt definierten Konditionen zur Abwicklung der internen/externen Weitervermietung des Saales und des Bewegungsraumes im Bildungszentrum zu.
- d) genehmigt der Gemeinderat den vorliegenden Mietvertrag betreffend die Anmietung des Gebäudes des Bildungszentrums sowie den vorliegenden Mietvertrag betreffend die Anmietung des Mobilars.
- e) Weiters beauftragt der Gemeinderat in Fortführung des Gemeinderatsbeschlusses 20121204GR0387 den Vizebürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Ausschusses „Recht-Personal-Wohnen“ korrespondierende Mietverträge mit den „Subnutzern“, das sind Sonderpädagogische Zentrum (unter Berücksichtigung der im Vorfeld getroffenen Absprachen lt. GR-Beschluss vom 04.12.2012, Musikschulverband Wienerwald Mitte, Volkshochschule Purkersdorf und Stadtbibliothek Purkersdorf abzuschließen; ebenfalls ist ein Unter-Mietvertrag mit der Chorgemeinschaft Wienerwald hinsichtlich des Noten- und Materialienarchivs im Kellergeschoss im Sinne der Empfehlung des Rechtsausschusses vom 06.03.2013, Pkt 0146, abzuschließen.

Zu diesem Antrag sprachen:
Mayer, Schlögl, Nöhner, Aicher,

Abstimmungsergebnis:
1 Enthaltung (Aicher)
28 dafür

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mit dem Sitz in Purkersdorf und der Geschäftsanschrift A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, vertreten durch ihre satzungsmäßigen Organe, im Folgenden kurz **WIPUR** genannt, als Vermieterin, und
2. der **Stadtgemeinde Purkersdorf**, per Adresse A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), diese vertreten durch ihre gefertigten Organe, im Folgenden kurz **Stadt** genannt, als Mieterin,

wie folgt:

§ 1

Präambel

1. Die **WIPUR** ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 555 der KG 01906 Purkersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 493/6 im Ausmaß von 1.420 m².
2. Auf dem gegenständlichen Grundstück hat die **WIPUR** ein Gebäude mit den entsprechenden Aussenanlagen errichtet und vermietet das Gebäude mit den Aussenanlagen an die **Stadt**. Die **Stadt** wird dieses Gebäude als Bildungszentrum für die Einrichtungen „Sonderpädagogisches Zentrum“, „Musikschule“, „Stadtbibliothek“ und „Volkshochschule“ nutzen.

§ 2

Mietgegenstand

Gegenstand dieses Mietvertrages ist das auf dem gegenständlichen Grundstück errichtete Gebäude für den Betrieb eines Bildungszentrums samt Aussenanlagen.

Das Mietrechtsgesetz ist auf diesen Hauptmietvertrag gemäß § 1 (2) Ziffer 5 MRG nicht anwendbar.

§ 3

Mietzweck

Der Mietgegenstand wird seitens der Mieterin für den Zweck der Betreibung eines Bildungszentrums verwendet. Eine Änderung des Mietzwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 4

Mietvereinbarung

Die *Stadt* mietet den vorstehend beschriebenen Mietgegenstand gemäß den folgenden Vertragspunkten von der *WIPUR*, die die Vertragsannahme erklärt.

Die *WIPUR* erteilt ihre Zustimmung zur teilweisen Untervermietung des Mietgegenstandes durch die *Stadt* an die Sonderschulgemeinde Purkersdorf und den Musikschulverband Wienerwald Mitte.

Jede weitere gänzliche oder teilweise Untervermietung des Mietgegenstandes sowie jede andere Form der Weitergabe ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterseite ist untersagt.

§ 5

Beginn und Dauer, Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am 1. Jänner 2013.
2. Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen und Kündigungstermine.
3. Die *Stadt* verzichtet, den Mietvertrag auf einen Zeitpunkt vor dem 31.12.2037 aufzukündigen.

§ 6

Mietzins

Der halbjährliche Mietzins setzt sich aus dem Hauptmietzins und der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20%) zusammen. Der Mietzins ist halbjährlich jeweils am 15. Juni und 15. Dezember zur Zahlung fällig.

Der halbjährliche Hauptmietzins errechnet sich wie folgt: (a) Netto-Errichtungskosten des Gebäudes lt. Endabrechnung abzüglich der (b) Direktförderung des Landes NÖ von den anerkannten Netto-Errichtungskosten dividiert durch 50 zuzüglich einer Verzinsung auf die jeweils aushaftende Summe.

Die Netto-Errichtungskosten werden für die ersten Mietzinse mit € 6.233.644,00 festgelegt. Die Direktförderung des Landes NÖ beträgt € 1.249.400,00. Sobald die Endabrechnung der Errichtungskosten des Gebäudes vorliegt, werden diese Kosten ab der nächstfolgenden Abrechnungsperiode des Mietzinses bei der Kalkulation der Hauptmietzinse berücksichtigt.

Die Zinsen sind an den EURIBOR („Euro Interbank Offered Rate“) für sechsmonatige Zwischenbankgelder zuzüglich 0,85%-Punkte Aufschlag gebunden. Sollte der Aufschlag auf

den 6-M-EURIBOR durch die refinanzierende Bank der Vermieterin geändert werden, stimmt die Mieterin einer entsprechenden Anpassung zu.

Die Anpassung der Zinsen erfolgt halbjährlich im Vorhinein für die nächste Zinsperiode, jeweils 2 Bankarbeitstage vor dem 15. Juni und 15. Dezember, auf Basis kalendermässig/360 Tage. Der Zinssatz für den ersten Hauptmietzins (zahlbar am 15. Juni 2013) wird am 13.12.2012 festgelegt. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von einem Prozent monatlich vereinbart.

Die Vermieterin optiert auf die Regelbesteuerung gem. § 6 (2) UStG.

§ 7

Betriebs- und Nebenkosten

1. Unter Betriebs- und Nebenkosten werden wie folgt verstanden:

Kostenart	Verrechnung
Versorgung des Gebäudes mit Wasser aus einer öffentlichen Wasserleitung (Wassergebühren und Kosten, die durch die nach den Lieferbedingungen gebotenen Überprüfungen der Wasserleitungen erwachsen) oder die Erhaltung der bestehenden Wasserversorgung	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Kanalräumung	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Müllentsorgung	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Schädlingsbekämpfung	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Angemessene Versicherung des Hauses - Feuer-, Glas-, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarversicherung sowie Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz sowie Einbruchdiebstahlversicherung	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Die anrechenbaren öffentlichen Abgaben der von der Liegenschaft zu entrichtenden laufenden öffentlichen Abgaben	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Sonstige liegenschaftsbezogene Abgaben	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Energieversorgung (Strom + Fernwärme)	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
IT-Kosten (Internet, Netzwerk, Telefonie, TUS, ...)	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt

Reinigungskosten des gesamten Gebäudes	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Winterdienst	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Laufende Wartungskosten technische Anlagen (Aufzug, Brandmeldeanlage, Lüftungsanlage, MSR, ...)	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Laufende Wartungskosten Gebäude	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Gebäudemanagementkosten WIPUR	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Gesetzliche Umsatzsteuer	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt

2. Die Mieterin hat alle Betriebs- und Nebenkosten zur Gänze zu tragen.
3. Die Betriebs- und Nebenkosten werden von der Vermieterin quartalsweise im Vorhinein – erstmals Anfang Jänner 2013 – als Akonto-Zahlung vorgeschrieben. Die Vermieterin führt die Endabrechnung der Betriebs- und Nebenkosten spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres durch. Auf Wunsch gewährt die Vermieterin der Mieterin Einsicht in die Belege. Etwaige Guthaben/Nachzahlungen aus der Endabrechnung der Betriebs- und Nebenkosten werden zwischen den Vertragspartnern im Folgemonat der Endabrechnung reguliert.

§ 8

Versicherungen

Die Vermieterin wird für den Abschluß und aufrechten Bestand einer Gebäudehaftpflicht-, Feuer-, Sturmschaden-, Glasbruch- und Leitungswasserversicherung inklusive Korrosionsschäden sowie Einbruchdiebstahlversicherung sorgen. Die aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen resultierenden Kosten werden von der Mieterin als Betriebskostenbestandteil getragen.

§ 9

Wartung, Instandhaltung, Reinigung, Informationspflicht, Gebäudemanagement

1. Unter Wartung und Instandhaltung wird verstanden:
 - 1.1. die schonende, insbesondere substanzschonende und pflegliche Behandlung;
 - 1.2. die Aufrechterhaltung des ordentlichen Zustandes, soweit darunter nicht Erhaltung gemäß der folgenden Definition zu verstehen ist;

- 1.3. die Wartung und Instandhaltung der für den jeweiligen Bestandgegenstand bestimmten Einrichtungen und Geräte, wie im besonderen Elektro-, Gas-, Klima-, Lüftungs-, Kühlung- und Sanitäreanlagen samt Leitungsführungen, Aufzüge sowie sonstige Transportanlagen und Befundung durch qualifizierte Fachkräfte;
2. Die Mieterin trifft die Wartung, Instandhaltung und Pflege.
3. Die Mieterin haftet in analoger Anwendung von § 1111 ABGB für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Vertragsgegenstandes oder der Aussenanlagen bzw. aus mangelnder Wartung durch die Mieterin entstehen. Dies gilt insbesondere für Elektro-, Gas-, Klima-, Lüftungs-, Kühlungs- und Sanitäreanlagen samt Leitungsführungen, Aufzüge sowie sonstige Transportanlagen und dergleichen.
4. Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige von ernsten Schäden des Gebäudes zu machen. Einmal jährlich hat eine gemeinsame Begehung zur Feststellung allfälliger ernster Schäden des Gebäudes stattzufinden.
5. Die Mieterin trifft die Reinigung des Bestandgegenstandes.
6. Die Mieterin beauftragt die Vermieterin mit der Durchführung der in Punkt 1.-5. definierten Aufgaben der Organisation der Wartung, Instandhaltung und Reinigung (Fachfirma) sowie mit dem kompletten Gebäudemanagement (Technische und kaufmännische Betriebsführung, Management Schließsystem, Koordination Kleiner Saal und Bewegungsraum). Für diese Leistungen erhält die Vermieterin eine pauschale Vergütung in Höhe von € 2.000,-- zuzüglich gesetzlicher MwSt. pro Monat, die im Rahmen der Betriebs- und Nebenkosten gemäß § 7 dieses Vertrages zur Verrechnung gelangt. Die Wertsicherung dieser Vergütung erfolgt über den Verbraucherpreisindex VPI 2010 per September (Basisindex VPI 2010 – September 2012: 106,7) jeweils mit Wirkung zum 01.01. für das komplette folgende Kalenderjahr.

§ 10

Erhaltung

1. Unter Erhaltung wird verstanden, die Erhaltung des Gebäudes und der Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard, nämlich:
 - 1.1. die Arbeiten, die zur Erhaltung der allgemeinen Teile der Gebäude erforderlich sind;

- 1.2. die Arbeiten, die zur Erhaltung der einzelnen Räume und sonstigen Flächen der Gebäude erforderlich sind; diese Arbeiten jedoch nur dann, wenn es sich um die Behebung von Schäden des Gebäudes handelt;
 - 1.3. die Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von bestehenden, Anlagen, wie im besonderen von zentralen Wärmeversorgungsanlagen oder Personenaufzügen erforderlich sind; ist die Erhaltung einer bestehenden Anlage unter Bedachtnahme auf die Kosten der Errichtung und des Betriebes einer vergleichbaren neuen Anlage wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist anstelle der Erhaltung der bestehenden Anlage eine vergleichbare neue Anlage zu errichten;
 - 1.4. die Neueinführungen oder Umgestaltungen, die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vorzunehmen sind, wie etwa der Anschluß an eine Wasserleitung oder an eine Kanalisierung, die Installation von geeigneten Schutzvorrichtungen für die Energieversorgung oder von Geräten zur Feststellung des individuellen Energieverbrauchs;
 - 1.5. die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs oder die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen der Gebäude, von einzelnen Teilen der Gebäude oder von einzelnen Teilen eines Gebäudes, wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand der Gebäude und den zu erwartenden Einsparungen stehen;
 - 1.6. die Installation von Einrichtungen oder die Erfüllung von Auflagen, die behördlich aufgetragen werden.
2. Die Erhaltung wird von der Vermieterin organisiert und in Auftrag gegeben. Sämtliche Entscheidungen über die Setzung von Erhaltungsmaßnahmen werden im Einvernehmen zwischen Vermieterin und Mieterin getroffen – ausgenommen davon sind Erhaltungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug.
- Die Vermieterin hat im Rahmen einer Ausschreibung den Bestbieter zu ermitteln; sämtliche Kosten der Erhaltung, die Kosten der Ausschreibung und allfällige Finanzierungskosten hat die Mieterin zu tragen. Die Vermieterin ist berechtigt, ein Verwaltungspauschale im Ausmaß von 5% der Nettoherstellungskosten (inklusive sämtlicher Honorare) zu verlangen.

§ 11

Verbesserung und Veränderungen

1. Die Mieterin ist berechtigt, Verbesserungen oder Veränderungen aller errichteter Bauwerke vorzunehmen oder auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Dabei hat sie

die beabsichtigte Veränderung (Verbesserung) der Vermieterin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Vermieterin ihre Interessen wahrnehmen kann. Die Vermieterin ist zur Ablehnung der angezeigten Veränderung oder Verbesserung berechtigt, wenn die einwandfreie Ausführung der Veränderung nicht gewährleistet ist, wenn durch die Veränderung schutzwürdige Interessen der Vermieterin beeinträchtigt werden, wenn durch die Veränderung eine Schädigung des Gebäudes erfolgt, oder wenn die Veränderung eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen bewirkt.

2. Die Mieterin hat auf eigene Verantwortung für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen zu sorgen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften durchzuführen. Herstellungen von Elektro-, Gas-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen sowie von Aufzügen und sonstigen Transportanlagen dürfen nur nach dem jeweiligen Stand der Technik erfolgen.
3. Die Mieterin hat alle der Vermieterin unmittelbar oder mittelbar entstehenden Kosten (etwa auch als Folge behördlicher Auflagen) für Arbeiten, Änderungen und dergleichen aus eigenem zu tragen bzw. bei Vorschreibung an die Vermieterin dieser unverzüglich zu ersetzen.
4. Bei Beendigung des Mietvertrages gehen von der Mieterin vorgenommene Investitionen, Adaptionen, Einbauten und dergleichen ersatzlos in das Eigentum der Vermieterin über. Die Mieterin verzichtet auf jeden Ersatzanspruch aus welchem Rechtsgrund auch immer.

§ 12

Schnee, Wintersicherung

Schneeräumung, Wintersicherung und Maßnahmen nach § 93 StVO obliegen der Mieterin.

§ 13

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Vermieterin und die Mieterin verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an jeden Rechtsnachfolger zu überbinden.
2. Die Mieterin verzichtet auf eine grundbücherliche Einverleibung des Bestandrechtes.

3. Eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.
4. Allfällige Gebühren und Verkehrssteuern, die im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag von der Vermieterin zu bezahlen sind, verpflichtet sich die Mieterin der Vermieterin zu ersetzen. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung haben die Vertragsparteien jeweils selbst zu tragen.
5. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet.
6. Die Mieterin ist nicht berechtigt, eigene Forderungen, die nicht aus diesem Vertrag stammen, gegen Forderungen der Vermieterin betreffend den Mietzins aufzurechnen.

Purkersdorf, am 27.03.2013

.....
Bürgermeister Stadtrat

Purkersdorf, am 27.03.2013

.....
WIPUR Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Purkersdorf GmbH

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf
am 26.03.2013.

.....
Gemeinderat Gemeinderat

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mit dem Sitz in Purkersdorf und der Geschäftsanschrift A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, vertreten durch ihre satzungsmäßigen Organe, im Folgenden kurz **WIPUR** genannt, als Vermieterin, und
2. der **Stadtgemeinde Purkersdorf**, per Adresse A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), diese vertreten durch ihre gefertigten Organe, im Folgenden kurz **Stadt** genannt, als Mieterin,

wie folgt:

§ 1

Präambel

1. Die **WIPUR** ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 555 der KG 01906 Purkersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 493/6 im Ausmaß von 1.420 m².
2. Auf dem gegenständlichen Grundstück hat die **WIPUR** ein Gebäude mit den entsprechenden Aussenanlagen errichtet und mit einem Mietvertrag an die **Stadt** vermietet. Die **Stadt** wird dieses Gebäude als Bildungszentrum für die Einrichtungen „Sonderpädagogisches Zentrum“, „Musikschule“, „Stadtbibliothek“ und „Volkshochschule“ nutzen. Die **WIPUR** hat auch das Mobiliar für die oben genannten Einrichtungen angeschafft und vermietet das Mobiliar an die **Stadt** mit diesem Mobiliemietvertrag.

§ 2

Mietgegenstand

Gegenstand dieses Mobiliemietvertrages ist das komplette neu angeschaffte Mobiliar für die Einrichtungen „Sonderpädagogisches Zentrum“, „Musikschule“, „Stadtbibliothek“ und „Volkshochschule“ im Bildungszentrum Purkersdorf gemäß Beilage 1.

Das Mietrechtsgesetz ist auf diesen Mobiliemietvertrag nicht anwendbar.

§ 3

Mietzweck

Der Mietgegenstand wird seitens der Mieterin für den Zweck der betrieblichen Nutzung in den Einrichtungen „Sonderpädagogisches Zentrum“, „Musikschule“, „Stadtbibliothek“ und

„Volkshochschule“ im Bildungszentrum Purkersdorf verwendet. Eine Änderung des Mietzwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 4

Mietvereinbarung

Die *Stadt* mietet den vorstehend beschriebenen Mietgegenstand gemäß den folgenden Vertragspunkten von der *WIPUR*, die die Vertragsannahme erklärt.

Die *WIPUR* erteilt ihre Zustimmung zur teilweisen Untervermietung des Mietgegenstandes durch die *Stadt* an die Sonderschulgemeinde Purkersdorf und den Musikschulverband Wienerwald Mitte.

Jede weitere gänzliche oder teilweise Untervermietung des Mietgegenstandes sowie jede andere Form der Weitergabe ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterseite ist untersagt.

§ 5

Beginn und Dauer

1. Das Mietverhältnis beginnt am 1. Jänner 2013 und endet am 31. Dezember 2022.
2. Nach Beendigung des Mietverhältnisses geht der Mietgegenstand um den symbolischen Betrag von € 1,00 zuzüglich der gesetzlichen MwSt. in das Eigentum der *Stadt* über.

§ 6

Mietzins

Der halbjährliche Mietzins setzt sich aus dem Hauptmietzins und der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20%) zusammen. Der Mietzins ist halbjährlich jeweils am 15. Juni und 15. Dezember zur Zahlung fällig.

Der halbjährliche Hauptmietzins errechnet sich wie folgt: (a) Netto-Anschaffungskosten des Mobiliars gemäß Beilage 1 dividiert durch 20 zuzüglich einer Verzinsung auf die jeweils aushaftende Summe.

Die Netto-Anschaffungskosten des Mobiliars werden für die ersten Mietzinse mit € 237.000,00 festgelegt. Sobald die Endabrechnung der Netto-Anschaffungskosten des Mobiliars vorliegt, werden diese Kosten ab der nächstfolgenden Abrechnungsperiode des Mietzinses bei der Kalkulation der Hauptmietzinse berücksichtigt.

Die Zinsen sind an den EURIBOR („Euro Interbank Offered Rate“) für sechsmonatige Zwischenbankgelder zuzüglich 1,3%-Punkte Aufschlag gebunden. Sollte der Aufschlag auf den 6-M-EURIBOR durch die refinanzierende Bank der Vermieterin geändert werden, stimmt die Mieterin einer entsprechenden Anpassung zu.

Die Anpassung der Zinsen erfolgt halbjährlich im Vorhinein für die nächste Zinsperiode, jeweils 2 Bankarbeitstage vor dem 15. Juni und 15. Dezember, auf Basis kalendermäßig/360 Tage. Der Zinssatz für den ersten Hauptmietzins (zahlbar am 15. Juni 2013) wird am 13.12.2012 festgelegt. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von einem Prozent monatlich vereinbart.

Die Vermieterin optiert auf die Regelbesteuerung gem. § 6 (2) UStG.

§ 7

Wartung und Instandhaltung

1. Unter Wartung und Instandhaltung wird verstanden:
 - 1.1. die schonende, insbesondere substanzschonende und pflegliche Behandlung;
 - 1.2. die Aufrechterhaltung des ordentlichen Zustandes.
2. Die Mieterin trifft die Wartung, Instandhaltung und Pflege des Mietgegenstandes.
3. Die Mieterin haftet in analoger Anwendung von § 1111 ABGB für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Vertragsgegenstandes bzw. aus mangelnder Wartung durch die Mieterin entstehen.
4. Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige von ernsten Schäden des Mobiliars zu machen. Einmal jährlich hat eine gemeinsame Begehung zur Feststellung allfälliger ernster Schäden sowie eine Bestandsaufnahme des Mobiliars stattzufinden.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Vermieterin und die Mieterin verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an jeden Rechtsnachfolger zu überbinden.
2. Die Mieterin verzichtet auf eine grundbücherliche Einverleibung des Bestandrechtes.
3. Eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.
4. Allfällige Gebühren und Verkehrssteuern, die im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag von der Vermieterin zu bezahlen sind, verpflichtet sich die Mieterin der Vermieterin zu ersetzen. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung haben die Vertragsparteien jeweils selbst zu tragen.

5. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet.
6. Die Mieterin ist nicht berechtigt, eigene Forderungen, die nicht aus diesem Vertrag stammen, gegen Forderungen der Vermieterin betreffend den Mietzins aufzurechnen.

Purkersdorf, am 27.03.2013

.....
Bürgermeister Stadtrat

Purkersdorf, am 27.03.2013

.....
WIPUR Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Purkersdorf GmbH

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf
am 26.03.2013.

.....
Gemeinderat Gemeinderat

GR0423 – BGM Mag. Karl SCHLÖGL
BG/BRG Purkersdorf

- **Bericht**
- **2. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung mit dem Bund (Zubau „Würfel“)**

Sachverhalt

Bericht und 2. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung mit dem Bund (Zubau „Würfel“):

Die Durchführung des Projektes „Zubau BG/BRG Purkersdorf“ hat sich bis zuletzt an der Finanzierung gespießt. Der Bund hat die seitens der Bank geforderte Haftungsübernahme gemäß § 1357 ABGB nicht aufstellen können bzw. wollen.

Seitens des Bundes wurde letztendlich das Angebot unterbreitet, die Finanzierung des Projektes in 3 Tranchen (2013, 2014, 2015) durch Direktzahlungen aus dem Budget des BMUKK durchzuführen. Diese neue Finanzierungsvariante wurde jetzt von der WIPUR in den 2. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 eingearbeitet. Nach längeren Detailverhandlungen mit dem BMUKK/NÖ LSR entstand letztendlich die in der Beilage vorliegende Fassung des 2. Nachtrages zur Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 geeinigt.

Für die WIPUR war dabei insbesondere entscheidend, dass die Finanzmittel des Bundes auf Anforderung der WIPUR im Voraus bis zu 300.000,-- und rechnungsunabhängig zur Verfügung gestellt werden, damit einerseits eine problemlose Projektabwicklung sichergestellt werden kann und andererseits auch die WIPUR immer der Erfüllung der vertragsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Auftragnehmern nachkommen kann.

Die nächsten Schritte sehen wie folgt aus:

- Beschlussfassung 2. Nachtrag in der WIPUR-Aufsichtsratssitzung am 04.03.2013 – ist erfolgt.
- Beschlussfassung 2. Nachtrag in GR-Sitzung am 26.03.2013
- Unterfertigung des 2. Nachtrags durch alle Vertragspartner
- Baueinreichung des Projektes
- Beauftragung der Planer mit der Erstellung der Ausführungspläne
- Erstellung der Leistungsverzeichnisse
- Durchführung der Ausschreibungen und Vergabe der Arbeiten

Ein möglicher Baubeginn lässt sich gegenwärtig noch nicht abschätzen - hängt vom Vorhandensein der rechtskräftigen Baubewilligung und natürlich vom Ablauf der Ausschreibungen ab. Der ursprünglich angestrebte Baubeginn mit Anfang Juli 2013 erscheint aber eher unrealistisch.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- 2. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt dem 2. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 zu.

Zu diesem Antrag sprachen:
Schlögl, Aicher, Cambruzzi

Abstimmungsergebnis:
1 Enthaltung (Aicher),
28 dafür

2. NACHTRAG

zur Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996

abgeschlossen zwischen:

- 1) der Republik Österreich, diese vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, p.A. 1014 Wien, Minoritenplatz 5, dieses vertreten durch den Landesschulrat für Niederösterreich, im folgenden kurz „Bund“ genannt,
- 2) der Stadtgemeinde Purkersdorf, p.A. 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, diese vertreten durch ihre gefertigten Organe, im Folgenden kurz „Stadt“ genannt

und

- 3) der WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GesmbH mit dem Sitz in Purkersdorf, p.A. 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, vertreten durch ihre satzungsmäßigen Organe, im Folgenden kurz „WIPUR“ genannt

wie folgt:

Präambel

1) Ausgangslage:

- a) Die Stadt hat mit dem Bund am 8. Juli 1996 die diesem 2. Nachtrag als Beilage I ange-schlossene Grundsatzvereinbarung abgeschlossen. Dieser Vereinbarung ist die WIPUR mit einseitiger Erklärung vom 12. März 2001 beigetreten.

Als Beilage II ist der 1. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 31. März 2001 ange-schlossen.

In diesen Vereinbarungen ist die Gründung des Gymnasiums/Realgymnasiums Purkers-dorf als Privatschule durch die Stadtgemeinde, die Übernahme der Schulerhalterschaft durch den Bund und insbesondere die Errichtung, Finanzierung und Nutzung des Schul-gebäudes mit Sporthalle, samt den für den Schulbetrieb notwendigen Sport- und Außen-anlagen zwischen dem Bund, der Stadt und der WIPUR geregelt.

- b) Das Schulgebäude mit Sporthalle und Sport- und Außenanlagen befindet sich auf dem Grundstück Nr. 80/1 der KG 01906 Purkersdorf, p.A. 3002 Purkersdorf, Herrengasse 4. Das Grundstück Nr. 80/1 hat über eine grundbücherlich eingetragene Dienstbarkeit des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes über das angrenzende, im Eigentum der WIPUR befind-liche Grundstück Nr. 80/9 Anschluss an das öffentliche Gut.
Die Stadt hat der WIPUR an dem Grundstück Nr. 80/1 ein Baurecht eingeräumt.

2) Neue Schulentwicklung + Erweiterung:

Aufgrund der ständig steigenden Schülerzahlen (insbesondere seit dem Schuljahr 2007/08) soll das BG/BRG Purkersdorf schulorganisatorisch ausgebaut werden.

Die Erweiterung um 6 Klassen und 1 Sonderunterrichtsraum (Musik+Bewegung) erfolgt durch einen eigenständigen Bauteil (BT6). Der Bauteil 6 (sog. „Würfel“) wird oberhalb der bestehenden Garage als vom Boden abgehobenes Gebäude realisiert. Im OG 2 ist der neue Bauteil mit dem Bestandsgebäude verbunden. Diese Verbindung bedingt geringe Veränderungen in der Organisation des Bestandes (Abbruch einer Klasse und Umwidmung in einen Lehrerarbeitsraum und eine Pausenfläche). Die interne Erschließung erfolgt mittels zentraler Stiege und Personenaufzug, der die barrierefreie Erreichbarkeit aller Geschosse sicherstellt.

Im gesamten stehen nach der Erweiterung 33 Stammklassen (bisher 28) und 14 Sonderunterrichtsräume (bisher 13) zur Verfügung.

Die WIPUR wird als Bauherrin im Einvernehmen mit dem Bund auf dem Grundstück Nr. 80/1 alle Bauwerke errichten und dem Bund ein Gebrauchsrecht zur Nutzung einräumen.

Der Bund wird der WIPUR den Aufwand zur Herstellung des Bauwerkes durch die Zahlung eines Gebrauchsrechtssentgeltes ersetzen.

Der Zubau teilt das rechtliche Schicksal des Hauptgebäudes.

Dazu vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

§ 1

Der 2. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 regelt ausschließlich die Errichtung, Finanzierung und Nutzung der Erweiterung (BT6) des BG/BRG Purkersdorf in 3002 Purkersdorf, Herrengasse 4.

§ 2

Bei der Planung und Baudurchführung ist nachstehendes Verfahren einzuhalten:

- 1) Die Erweiterung des BG/BRG Purkersdorf wurde vom Bund gemäß Beschluss vom 27. Oktober 2009 dem Grunde nach genehmigt.
- 2) Die WIPUR errichtet als Bauherrin auf dem Grundstück Nr. 80/1 der KG 01906 Purkersdorf die vertragsgegenständlichen Zu- und Umbauten im BG/BRG Purkersdorf. Die WIPUR hat als Baurechtsberechtigte und Bauherrin bei Vergabe der Leistungen die Bestimmungen des

Bundesvergabegesetzes zu beachten, sowie dafür Sorge zu tragen, dass alle Vergaben nach den anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgen.

- 3) Die Durchführung des Planungsverfahrens, sowie die Freigabe der einzelnen Planungsleistungen (Vorentwurfs- und Entwurfsplanung, samt Baubeschreibung und Kostenschätzung, sowie Sonderprojekte) sind an die Zustimmung des Bundes gebunden.

Dabei wird im Detail vereinbart:

- a) Eine weitgehend detaillierte Baubeschreibung, aus welcher die einzelnen Bauausführungsleistungen nach ihrem Umfang, ihren Verwendungsarten, nach ihrer Art bzw. Qualität eindeutig hervorgehen, sowie die Planungsergebnisse der einzelnen Installationen für Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär-, Kanalisations-, Starkstrom- und Schwachstromanlagen, usw. bedürfen der Zustimmung des Bundes bzw. des Prüfsingenieurs des Bundes
- b) Es ist für die Erstellung eines verbindlichen Planungs- und Bauablaufplanes für alle Planungsstadien und Bauetappen zu sorgen, der einen Baubeginn möglichst Anfang Juli 2013 und eine Baufertigstellung (vor Einrichtung) möglichst Ende Juli 2014 anstrebt. Dieser Bauablaufplan wird gemäß dem tatsächlichen Baufortschritt jeweils adaptiert und fortgeschrieben.
- c) Der Bund hat unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes die Vorentwurfs-, Entwurfs- und Einreichplanung für die Erweiterung (BT6) des BG/BRG Purkersdorf bei der Hübner ZT GesmbH in 1030 Wien, Strohgasse 18, in Auftrag gegeben.
Die Einreichung bei der Baubehörde wird bereits von der WIPUR nach Freigabe der Einreichplanung durch den Bund durchgeführt. Die WIPUR ist somit ab diesem Zeitpunkt (Fertigstellung und Freigabe der Einreichplanung durch den Bund) als Auftraggeberin der Hübner ZT GesmbH für alle weiteren Planungs- und Ausführungsgewerke und für die gesamte Abwicklung des Bauvorhabens zuständig.
- d) Die Zustimmung des Bundes zur Entwurfsplanung 2 vom 06. Juni 2012 (inklusive Baubeschreibung, Raum- und Funktionsprogramm, Materialien & Oberflächen) ist mit Schreiben des Landesschulrates für NÖ vom 09. Juli 2012 (Beilage) und Beschluss des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom November 2012 erfolgt. Die Entwurfsplanung 2 vom 06.06.2012 ist somit die Grundlage für alle weiteren Planungsschritte.

- 4) Für die Abwicklung, Abrechnung und Finanzierung wird vereinbart:

- a) Die WIPUR wird im Sinne der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes sämtliche erreichbaren Skonti in Anspruch nehmen und dem Projekt gutschreiben, gemäß Ö-

Norm Haft- und Deckungsrücklässe einbehalten und entsprechende Bankgarantien hereinnehmen.

- b) Der WIPUR obliegt die Übernahme und Prüfung der Preisangemessenheit und sie hat bei der Ermittlung des gemäß den Regelungen des Bundesvergabegesetzes zu beauftragenden Bieters verantwortlich mitzuwirken, sowie die Kostenminimierungsverpflichtung wahrzunehmen. Insbesondere verpflichtet sich die WIPUR darum besorgt zu sein, dass nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse bei den wesentlichen Gewerken, die gemäß § 3 dieses 2. Nachtrages zur Grundsatzvereinbarung definierten Kostenlimits nicht überschritten werden.
- c) Das Bauwerk gilt dann als vollendet, wenn die notwendigen baupolizeilichen Bau- und Benützungsbewilligungen vorliegen, für deren Einhaltung bzw. Einholung die WIPUR als Bauherrin haftet und das Projekt bautechnisch und kaufmännisch kollaudiert ist. Die WIPUR hat sämtliche Mängelrügen, Gewährleistungsansprüche und Garantiereparaturen als Bauherrin geltend zu machen. Etwaige Auflagen der Baubehörde sind trotz erfolgter Übernahme durch die WIPUR zu erfüllen.
- d) Die WIPUR verpflichtet sich, die Abrechnung durch Vorlage der Schlussrechnung und durch Zusammenstellungen der Zinsenabrechnungen, unter Berücksichtigung der durch den Bund, oder durch wen auch immer geleisteten Zahlungen zu belegen und dem Bund bzw. seinen Beauftragten vorzulegen.
- e) Die WIPUR verpflichtet sich über die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung hinaus, sämtliche Originalbelege, die dem Projekt zu Grunde liegen, aufzubewahren.
- f) Der Bund bzw. seine Beauftragten haben Zutritt und Einsicht in alle auf das vertragsgegenständliche Projekt bezugnehmenden Schriften und Unterlagen.
- g) Die WIPUR verpflichtet sich, dem Prüfenieur des Bundes in allen Angelegenheiten so zu unterstützen, dass dieser seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Bund vollinhaltlich erfüllen kann.

§ 3

Kostenentwicklung/Kostenlimit:

- 1) Gemäß Kostenaufstellung des Planers, der Hübner ZT GesmbH, vom 14.12.2011 auf Basis des Vorentwurfes vom 09.12.2011 werden die Nettobaukosten (Netto-Herstellungskosten) – Preisbasis März 2011 - mit € 2.054.921,33 als Kostenobergrenze laut Schreiben des BMUKK vom 06.03.2012 (Beilage) festgelegt. Die Kostenobergrenze der Baunebenkosten (u.a. alle Honorare) wird mit 20% der Nettobaukosten (Netto-Herstellungskosten) festgelegt. Die Vertragsparteien vereinbaren somit ein nicht überschreitbares Kostenlimit für die

Gesamtkosten des Bauvorhabens, die Brutto-Errichtungskosten (inkl. MwSt.), in Höhe von gerundet € 2.960.000,--.

- 2) Sollten sich insbesondere aus Änderungen bzw. anderen wesentlichen Abweichungen vom geplanten Bauvorhaben bzw. nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse Kostenüberschreitungen ergeben, werden die Vertragsparteien ehestens Verhandlungen über mögliche Reduzierungen bzw. Einschränkungen der Baumaßnahmen bzw. über die Finanzierung der erhöhten Kosten aufnehmen. Eine solche Kostensteigerung kann nur in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich vereinbart werden.
- 3) Sollte sich während der Projektumsetzung durch die laufende Kosten- bzw. Budgetkontrolle der WIPUR eine Kostenüberschreitung der Bruttoerrichtungskosten um mehr als 3% ergeben, ist die WIPUR dazu verpflichtet, den Bund sofort schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Über die aus einer möglichen Kostenüberschreitung resultierenden weiteren Maßnahmen wird umgehend nach deren Bekanntgabe zwischen WIPUR und Bund beraten und daraus folgend einvernehmlich die weitere Vorgangsweise abgestimmt.

§ 4

Gebrauchsrecht/Gebrauchsrechtentgelt:

- 1) Die WIPUR räumt nach Fertigstellung des Zubaus (Übergabe/Übernahme des Bauwerkes und Vorlage einer rechtskräftigen Benützungsbewilligung) dem Bund in Ergänzung des für das Bestandsobjekt vorhandenen Dienstbarkeitsvertrages ein Gebrauchsrecht ein. Die Laufzeit des vorhandenen Dienstbarkeitsvertrages bleibt dabei unverändert.
Der Bund nimmt diese Rechtseinräumung an.
- 2) Der Bund verpflichtet sich gegenüber der WIPUR für die Einräumung des Gebrauchsrechtes ein einmaliges Entgelt zu leisten, das wie folgt zu berechnen ist:
 - a) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die vom Prüflingenieur des Bundes bestätigte bzw. geprüfte Schlussrechnung über die Durchführung des gegenständlichen Bauvorhabens nach schriftlicher Anerkennung der Gesamtbaukosten der Schlussrechnung durch die Stadt, der WIPUR und dem Bund, als Basis für die Entgeltleistung des Bundes heranzuziehen ist.
 - b) Der Bund leistet das gesamte Entgelt als Vorauszahlung auf das Gebrauchsrechtentgelt im Zeitraum 2013 bis 2015 in der Höhe von € 3.300.000,-- bis max. € 3.500.000,-- (Kostenlimit in der Höhe von Bruttoerrichtungskosten € 2.960.000,-

- zuzüglich Valorisierung bis Bauende und allfällige Reserve) gemäß nachfolgender Aufstellung an die WIPUR:

- Kalenderjahr 2013 – 45% = € 1.485.000,-- bis € 1.575.000,--
- Kalenderjahr 2014 – 45% = € 1.485.000,-- bis € 1.575.000,--
- Kalenderjahr 2015 – 10% = € 330.000,-- bis € 350.000,--

Die Zahlungen werden von der WIPUR baufortschrittskonform vom Bund angefordert. Der Bund überweist die seitens der WIPUR angeforderten Beträge spätestens jeweils 14 Tage nach Anforderung auf das Konto der WIPUR GmbH mit der Bezeichnung „Zubau BG/BRG Purkersdorf“, KtoNr. 51838036903, BLZ 12000, bei der UniCredit Bank Austria AG, gemäß der oberhalb definierten betragsmäßigen maximalen Jahresscheiben.

Um einen möglichst verzögerungsfreien und damit sparsamen Projektablauf zu gewährleisten, wird der Bund das obgenannte Projektkonto „Zubau BG/BRG Purkersdorf“ auf jeweilige Anforderung der WIPUR schon im Voraus und unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits eine Bezug habende Rechnung an die WIPUR gelegt worden ist, so dotieren, dass der WIPUR zur fristgerechten Begleichung von durch die Prüfinstanzen freigegebenen Rechnungen laufend mindestens € 300.000,- zur Verfügung stehen. Zinserträge aus den jeweiligen Haben-Salden werden dem Projekt gutgeschrieben.

Sollte sich während des Projektes herausstellen, dass eine Anpassung der betragsmäßigen Jahresscheiben aufgrund eines geänderten Projektfortschritts notwendig ist, ist darüber das Einvernehmen zwischen Bund und WIPUR herzustellen. Sollte der Bund den oben definierten Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommen, ist die WIPUR berechtigt, das Bauvorhaben einzustellen. Mögliche daraus entstehende Mehrkosten werden der Projektabrechnung angelastet.

- c) Von der WIPUR wurde für die Finanzierung bzw. Refinanzierung der beschriebenen Baumaßnahmen ein eigenes Baukonto mit der Bezeichnung „Zubau BG/BRG Purkersdorf“ mit der KtoNr. 51838036903, BLZ 12000, bei der UniCredit Bank Austria AG eingerichtet. Der Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich über dieses Konto.
- d) Die Schlusszahlung des Bundes (letzter Teil der Vorauszahlung des Gebrauchsrechtsentgelts) ist jedenfalls an die Freigabe der vom Prüfenieur des Bundes geprüften Schlussrechnung gebunden, wobei die Prüfung der Schlussrechnung jedenfalls längstens innerhalb eines Jahres ab Baufertigstellung zu erfolgen hat.

- e) Für den Fall des Zahlungsverzuges für die Leistungen des Bundes werden 5% Verzugszinsen p.a. vereinbart.

§ 5

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Stadt bzw. der WIPUR aus der Erweiterung des BG/BRG Purkersdorf keinerlei Kosten erwachsen.

§ 6

Zur Wahrung der Interessen des Bundes beim gegenständlichen Projekt wird seitens und auf Kosten des Bundes ein Prüfsingenieur bestellt.

§ 7

- 1) Die WIPUR erhält für ihre Tätigkeit vom Bund ein Projektmanagementhonorar in der Höhe von 4% der Nettobaukosten (Netto-Herstellungskosten). Es wird ausdrücklich festgehalten, dass in diesem Honorar keine wie immer gearteten sonstigen Honorare (z.B.: örtliche Bauaufsicht, usw.) enthalten sind. Das Honorar der WIPUR ist in den Baunebenkosten in Höhe von maximal 20% der Nettobaukosten (Netto-Herstellungskosten) enthalten, wobei die bisher vom Bund beauftragten (LSR für NÖ) Planungsleistungen der Hübner ZT GmbH (Entwurfsplanung) ebenfalls innerhalb des 20%igen Kostenrahmens für Baunebenkosten abgedeckt sein müssen.
- 2) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die WIPUR nicht für die Einrichtung des Gebäudes zuständig ist. Unter Einrichtung fallen alle Gegenstände, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind.

§ 8

Die WIPUR erklärt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 2533, der KG 01906 Purkersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 80/1 das bereits bestehende Gebrauchsrecht (Bestandsgebäude) gemäß § 4 dieser Vereinbarung nach Art, Umfang und Dauer dieses Vertrages betreffend den Zubau (BT6) zu Gunsten der Republik Österreich erweitert und einverleibt wird.

§ 9

- 1) Die WIPUR und der Bund verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an jeden Rechtsnachfolger zu überbinden.

- 2) Eine Abänderung dieser Vereinbarung kann nur schriftlich erfolgen, ein Abgehen von diesem Erfordernis, erfordert ebenfalls die Schriftlichkeit.
- 3) Allfällige Gebühren und Verkehrssteuern, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung von der WIPUR zu bezahlen sind, werden der WIPUR vom Bund ersetzt. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung haben die Vertragsbeteiligten jeweils selbst zu tragen.
- 4) Dieser Vertrag wird einfach errichtet. Das Vertragsoriginal bleibt beim Bund (Landesschulrat für Niederösterreich), die Vertragspartner erhalten eine Kopie.
- 5) Die Bestimmungen der Verträge vom 8. Juli 1996 und 31. März 2001 werden von der gegenständlichen Vereinbarung nicht berührt.

Für den Bund:

Für die Stadtgemeinde:

Für die WIPUR:

Beilagen: Grundsatzvereinbarung vom 08.07.1996
1. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 31.03.2001
Kostenschätzung nach ÖNORM B1801-1 vom 14.12.2011
Schreiben des BMUKK vom 06.03.2012
Schreiben des Landesschulrates für NÖ vom 09.07.2012

VEREINBARUNG

zwischen

der Stadtgemeinde Purkersdorf, vertreten durch ihre gefertigten Organe,
einerseits und

dem Bund, vertreten durch den Landesschulrat für Niederösterreich, anderer-
seits.

Präambel

Aufgrund der Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur von Purkersdorf ist der Trend auf Elternseite Kinder nach der Volksschule zum Besuch einer AHS-Unterstufe anzumelden stärker ausgeprägt als dies dem niederösterreichischen Durchschnitt entspricht.

Das führt dazu, daß im Durchschnitt 60 % eines Jahrgangs AHS-Unterstufen in Wien, vor allem in den westlichen Bezirken besuchen, dafür teils lange Wege auf sich nehmen und die an sich vorhandene Überlastung der Wiener AHS-Unterstufen noch verstärken.

Vor diesem Hintergrund besteht der einstimmige Wunsch der im Purkersdorfer Gemeinderat vertretenen Parteien für die Purkersdorfer Bevölkerung eine AHS-Langform, zunächst eine Unterstufe und anschließend eine Oberstufe einzurichten.

Dieses Ziel will Purkersdorf in zwei Schritten erreichen:

1. Gründung einer Privat-AHS in Schulerhalterschaft der Gemeinde

2. Nach Errichtung eines Schulgebäudes und organisatorischem Vollausbau der AHS-Unterstufenform Übernahme der Privat-AHS durch den Bund und Führung als öffentliche Schule (AHS-Langform) auf Dauer des entsprechenden Bedarfs.

I.

In Anerkennung des öffentlichen Interesses am Bestand einer AHS in Furkersdorf stellt der Bund der Gemeinde als Schulerhalter die für den Unterricht und Klassen- und Schulorganisation nach den einschlägigen Bestimmungen erforderlichen Lehrer-Werteinheiten in Form der Zuweisung von Bundeslehrern zur Verfügung; dies unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde als Schulerhalter alle Vorkehrungen trifft, damit der Schule gemäß den Bestimmungen des Privatschulgesetzes das Öffentlichkeitsrecht verliehen und erhalten werden kann.

Bei der Bemessung des zur Schule zuzuteilenden Werteeinheitenkontingents sichert der Bund Gleichbehandlung mit vergleichbaren öffentlichen Schulen seines Bereiches zu.

II.

Die Gemeinde wird auf einer von ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Liegenschaft ein Schulgebäude für die AHS erbauen.

Zur Durchführung der Planung und Abwicklung des Bauvorhabens bestellt die Gemeinde die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. wird auf Namen und Rechnung der Gemeinde tätig.

Die Auswahl des Baugrundstückes und die Feststellung des einschließlich Freianlagen erforderlichen Grundstücksausmaßes erfolgt im Einvernehmen der Gemeinde mit dem Bund und der Bundesimmobiliengesellschaft.

Das Raum- und Funktionsprogramm für den Neubau wird vom Bund beigestellt; über die diesem zugrundeliegende Organisation der Schule (Schulformen, Parallelklassen, etc.) wird sich der Bund mit der Gemeinde beraten. Die Gemeinde als Bauherr darf nur solche Pläne approbieren, die auch die Approbation des Bundes haben.

III.

Die Gemeinde wird bei einer von ihr ausgewählten Bank ein Kontokorrentkonto mit der Bezeichnung "AHS-Neubau Purkersdorf" einrichten und der Bundesimmobiliengesellschaft für dieses Konto Zeichnungsberechtigung einräumen.

Die Dotierung dieses Kontos zur rechtzeitigen Bezahlung fälliger Rechnungen erfolgt durch die Gemeinde über jeweilige Voranmeldung seitens der Bundesimmobiliengesellschaft. Diese Voranmeldung soll sich, soweit möglich, an einen feststehenden Durchführungs- und Zahlterminplan halten.

IV.

Nach Fertigstellung des Schulneubaus samt Möblierung und Außenanlagen legt die Bundesimmobiliengesellschaft der Gemeinde eine annahmebedürftige Schlußbilanz (Endabrechnung des Bauvorhabens) vor. Der Bund wird mit dem organisatorischen Vollausbau der AHS-Unterstufenform (das ist voraussichtlich zu Beginn des Schuljahres 2000/2001) und unter der Voraussetzung, daß zu diesem Zeitpunkt der Schulneubau samt Außenanlagen fertiggestellt und betriebsbereit (Feststellung der vollen technischen und rechtlichen Brauchbarkeit) ist, die bis dahin von der Gemeinde erhaltene AHS in seine Erhaltung und Verwaltung übernehmen und als Bundes-AHS Purkersdorf führen.

Dazu stellt die Gemeinde dem Bund das von ihr erbaute Schulgebäude samt Außenanlagen gegen Entgelt zur Verfügung. Bemessungsbasis für das Entgelt

sind die Bauwerkskosten, die Kosten der Einrichtung, die Kosten der Außenanlagen sowie die Honorare entsprechend der Ö-Norm B18011 "Baukosten" Ausgabe 1994.

Der Zinsaufwand, der auf dem Darlehenskonto aushaftet, geht in die Bemessungskosten für das Entgelt erst ab dem Zeitpunkt der Verbundlichung (das ist gemäß Abs.1 der Zeitpunkt des organisatorischen Vollausbaues der AHS-Unterstufenform und wenn auch das neue Schulgebäude zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt ist) ein. Bis zum Zeitpunkt der Verbundlichung trägt die Stadt den auf dem Darlehenskonto aushaftenden Zinsaufwand.

V.

Die Zuzählung des Entgelts an die Gemeinde erfolgt nach Wahl des Bundes auf einmal oder in Jahresraten (= Mietzinsen); im letzteren Fall wird der Bund der Gemeinde bei der Aufnahme eines allenfalls erforderlichen Zwischendarlehens behilflich sein und die Vermehrung des Entgelts um die Darlehenskosten akzeptieren.

VI.

Die Gemeinde erklärt schon jetzt unwiderruflich, daß sie den Schulneubau samt Einrichtung, Außenanlagen und Grundstück nach vollständiger Berichtigung des Entgelts dem Bund oder einem von diesem benannten Dritten zur dauernden, ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzung überlassen wird; diese Nutzungsüberlassung erfolgt ohne Verrechnung eines weiteren Entgeltes.

Der Bund kann aber auch verlangen, daß ihm oder einem von ihm namhaft gemachten Dritten das Eigentum oder ein im Gebrauch den Rechtswirkungen des Eigentums ähnliches dingliches Nutzungsrecht am Schulgebäude und sonstigen schulischen Einrichtungen ohne weiteres - über das in den §§ IV und V festgelegte hinausgehende - Entgelt übergeben wird.

Der Bund kann weiters verlangen, daß ihm oder einem von ihm namhaft gemachten Dritten das Eigentum oder ein im Gebrauch den Rechtswirkungen des Eigentums ähnliches dingliches Nutzungsrecht auch an der Liegenschaft ohne weiteres Entgelt übergeben wird. Dieses Wahlrecht kann der Bund allerdings nur im Einvernehmen mit der Gemeinde geltend machen.

Die Gemeinde wird die zur Eigentumsübertragung bzw. die zur Einräumung von im Gebrauch den Rechtswirkungen des Eigentums ähnlichen dinglichen Nutzungsrechten erforderlichen Grundbuchsurkunden über Verlangen des Bundes ausstellen.

Vor vollständiger Entrichtung des Entgelts besteht zwischen der Gemeinde und dem Bund ebenfalls ein Mietverhältnis in dem als Hauptmietzins das Entgelt (die Entgeltraten) zu vereinbaren sind.

Die Gemeinde verpflichtet sich gleichfalls unwiderruflich die zur bücherlichen Einverleibung des Nutzungsrechtes erforderlichen Urkunden in verbücherungsfähiger Form auszufertigen.

VII.

Andere Vereinbarungen wie z.B. die Benützung des Schulgebäudes und der Liegenschaft für andere als schulische Zwecke, z.B. für Erwachsenenbildung oder außerschulischen Sport oder Angelegenheiten der technischen Betreuung und Wartung des Gebäudes und der Liegenschaft bleiben vorbehalten und sollen im Sinne guter Partnerschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Berücksichtigung öffentlichen Interessen getroffen werden.

Purkersdorf, am

Georg Hlbej
Blanche Eupel
[Signature]



Wien, am 8. Juli 1996

[Signature]
[Signature]

1. NACHTRAG ZUR GRUNDSATZVEREINBARUNG VOM 8. JULI 1996

abgeschlossen zwischen:

1. der **Republik Österreich**, diese vertreten durch das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**, per Adresse A-1010 Wien, Minoritenplatz 5, dieses vertreten über Ermächtigung vom 24. Jänner 2001 durch den Landesschulrat für Niederösterreich, im Folgenden kurz **Bund** genannt,
2. der **Stadtgemeinde Purkersdorf**, per Adresse A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), diese vertreten durch ihre gefertigten Organe, im Folgenden kurz **Stadt** genannt, und
3. der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mit dem Sitz in Purkersdorf und der Geschäftsanschrift A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, vertreten durch ihre satzungsmäßigen Organe, im Folgenden kurz **WIPUR** genannt,

wie folgt:

§ 1

Präambel

Die **Stadt** hat mit dem **Bund** am 8. Juli 1996 die diesem Nachtrag als Beilage .I/ angeschlossene Grundsatzvereinbarung abgeschlossen.

Die **Stadt** hat sich darin unter anderem zu Folgendem verpflichtet:

- a. zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung einer geeigneten Liegenschaft;
- b. zur Erbauung des Gebäudes einer AHS;
- c. zur Planung und Abwicklung des Bauvorhabens durch die Bundesimmobiliengesellschaft im Namen und auf Rechnung der **Stadt**,
- d. zur Einrichtung eines Kontokorrentkontos mit der Bezeichnung "AHS-Neubau Purkersdorf" samt Einräumung der Zeichnungsberechtigung an die Bundesimmobiliengesellschaft,
- e. das von der Gemeinde erbaute Schulgebäude samt Sport- und Aussenanlagen gegen Entgelt dem **Bund** zur Verfügung zu stellen,
- f. das errichtete Schulgebäude samt Sport- und Aussenanlagen sowie das Grundstück nach vollständiger Berichtigung des in jener Vereinbarung definierten Entgeltes dem **Bund** oder einem von diesem benannten Dritten zur dauernden ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzung zu überlassen.

Dieser Vereinbarung ist die *WIPUR* mit einseitiger Erklärung vom 12. März 2001 beigetreten.

Gemäß den Teilungsplänen des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, *Dipl.-Ing. Karl Koller*, GZ 4038 C/98 und GZ 4038 D/98, wurden die Grundstücke Nr. 80/1 im Ausmaß von 4.025 m² und 550/8 im Ausmaß von 3.875 m² durch Teilung geschaffen, wobei beide Grundstücke in weiterer Folge zum neuen Grundstück Nr. 80/1 im Ausmaß von 7.900 m² vereinigt wurden.

Das Grundstück Nr. 80/1 steht im Eigentum der *Stadt*.

Auf dem Grundstück Nr. 80/1 soll das AHS-Schulgebäude, eine Sporthalle und die für den Schulbetrieb notwendigen Sport- und Aussenanlagen errichtet werden.

Das Grundstück 80/1 hat über eine grundbücherlich eingetragene Dienstbarkeit des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes über das Grundstück Nummer 80/9 Anschluss an das öffentliche Gut.

Das Grundstück 80/9 wurde von der *WIPUR* gekauft und steht in ihrem Eigentum.

Die *Stadt* hat der *WIPUR* an dem Grundstück 80/1 ein Baurecht eingeräumt.

Die *WIPUR* wird als alleinige Bauführerin auf dem Grundstück 80/1 alle Bauwerke errichten.

§ 2

Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 – Sachenrechtliches

1. Die *WIPUR* wird nach Fertigstellung des Bauwerkes gemäß Punkt II und IV. der Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 (das ist die Übergabe/Übernahme des Bauwerkes und Vorlage einer rechtskräftigen Benützungsbewilligung) und nach Verbundlichung gemäß Ziffer 2 der Präambel der Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 dem *Bund* an Objekt und Liegenschaft das Gebrauchsrecht gemäß § 504 ABGB auf die Dauer von maximal 100 Jahren einräumen. Die Einräumung der Dienstbarkeit des Gebrauchsrechtes bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

2. Dem *Bund* stand gemäß der abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 das Recht zu, die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung sonstiger dinglicher Rechte zu fordern. In Abänderung des 2. Absatzes des Punktes VI. der Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 wird vereinbart, daß dem *Bund* keine Option auf die Übertragung des Eigentums zusteht, weil ihm gemäß des gesondert abzuschliessenden Dienstbarkeitsvertrages bereits das dingliche Gebrauchsrecht eingeräumt wird.

§ 3

Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 – Sonstiges

1. Die *Stadt* verpflichtet sich gegenüber dem *Bund*:
 - a. das Grundstück Nr. 80/1 so lange nicht ohne Zustimmung des *Bundes* zu veräußern, als diesem das Gebrauchsrecht zusteht;
 - b. die *WIPUR* solange nicht zu liquidieren oder die Geschäftsanteile an der *WIPUR* solange nicht ohne Zustimmung des *Bundes* zu veräußern, als diese Bauberechtigte am Grundstück Nr. 80/1 ist;
 - c. die *WIPUR* bei Bedarf derart mit finanziellen Mitteln auszustatten, daß diese alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit den zu errichtenden Bauwerken erfüllen kann, und übernimmt bei Ausfall die Erfüllung dieser Verpflichtungen;
 - d. über die in der Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 bereits eingegangenen finanziellen Verpflichtungen hinaus einen Pauschalbetrag in Höhe von ATS 12,5 Mio. (ohne MwSt.) zu leisten.

2. Der *Bund* verpflichtet sich gegenüber der *WIPUR* für die Einräumung des Gebrauchsrechtes gemäß Punkt IV. der Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 und § 2 Absatz 1 dieser 1. Nachtragsvereinbarung ein einmaliges Entgelt zu leisten, das wie folgt zu berechnen ist:
 - a. Die Vertragsparteien vereinbaren, die von der Bundesimmobilien-gesellschaft vorgelegte Schlussbilanz betreffend die Errichtungskosten des neuen Schulgebäudes samt Sporthalle, Sport- und Aussenanlagen nach Annahme durch die *Stadt*, die *WIPUR* und den *Bund* als Bemessungsbasis für die Berechnung der Entgeltleistungen des *Bundes* anzunehmen.
 - b. Die Entgeltleistungen des *Bundes* bestehen demnach aus: dem Ersatz der gemäß § 3, Ziffer 2 lit. a. festgestellten und akzeptierten Errichtungskosten gemäß Ö-Norm B 1801, abzüglich eines Betrages in der Höhe von ATS 12,5

Mio. gemäß § 3, Ziffer 1 lit. d., zuzüglich Zinsen vom jeweils aushaftenden Betrag ab dem Zeitpunkt der Verbundlichung, das ist voraussichtlich der Beginn des Schuljahres 2002/03, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der *Bund* leistet das gesamte Entgelt innerhalb von 10 Jahren (in 20 gleich hohen Halbjahresraten) zuzüglich Zinsen vom jeweils aushaftenden Betrag jeweils am 15. März und 15. September ab dem Zeitpunkt der Verbundlichung an die *WIPUR*.

Die Zinsen sind an den EURIBOR („Euro Interbank Offered Rate“) für sechsmonatige Zwischenbankgelder zuzüglich 0,20%-Punkte Aufschlag gebunden. Die Anpassung der Zinsen erfolgt halbjährlich, jeweils 2 Bankarbeitstage vor dem 15. März und 15. September, auf Basis kalendermäßig/360 Tage. Der in den Statistischen Monatsheften der Österreichischen Nationalbank verlautbarte EURIBOR für sechsmonatige Zwischenbankgelder ist maßgebend für den Zinssatz des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres. Die Verrechnung der Zinsen erfolgt in Form von Einzelzinsperioden von 6 Monaten, jeweils bis zum 15. März und 15. September eines jeden Jahres.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 5% Verzugszinsen p.a. vereinbart.

Festgehalten wird, dass gemäß Punkt IV. der Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 der aushaftende Zinsaufwand bis zum Zeitpunkt der Verbundlichung von der *Stadt* getragen wird.

Weiters wird festgehalten, dass die Errichtungskosten auf Grund der letztgültigen Kostenschätzung des Architekten Dipl.-Ing. Hübner, geprüft durch die BIG Baurträger- und Maklerges.m.b.H. vom 8. Jänner 2001 (Beilage ./III) ATS 211.306.000,-- (inklusive Planungskosten, aber ohne Umplanungskosten, ohne Umsatzsteuer und ohne Kosten der Möblierung) betragen und diese Errichtungskosten einen Höchstbetrag von ATS 220.000.000,-- nicht überschreiten dürfen.

3. Der *Bund*, die *Stadt* und die *WIPUR* sichern zu, dass die Sporthalle samt Restaurant und Küchenbereich neben dem schulischen Sport (Erfüllung des Lehrplanes im Rahmen des Schulzeitgesetzes) auch für Zwecke des außerschulischen Sportes zur Verfügung steht. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig im Rahmen der für jeden Vertragspartner jeweils geltenden gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlich übernommenen Zuständigkeiten für die Erfüllung dieser Nutzungszwecke zu sorgen. Die Bestimmungen über die

Rechtsform der Ausübung der Nutzungsrechte, die Betriebsführung, die Kostenteilung betreffend die Betriebskosten, die Instandhaltung und Wartung und dergleichen bleiben einer gesonderten Vereinbarung beibehalten, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass eine solche Vereinbarung gemäß Punkt VII. der Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 im Sinne guter Partnerschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Berücksichtigung öffentlicher Interessen getroffen wird.

4. Die *WIPUR* verpflichtet sich gegenüber dem *Bund*, dass sämtliche Gebäude, Anlagen, Einrichtung und Ausstattung erst nach Genehmigung der Entwurfsplanung (samt Beschreibung und Kostenschätzung) durch den *Bund* von ihr errichtet bzw. bestellt und beschaffen werden.
Der *Bund* ist damit einverstanden, dass die *WIPUR* für die Lieferung und Montage der AHS-Einrichtung und AHS-Ausstattung nach Abstimmung mit dem *Bund* im Rahmen einer Ausschreibung den Bestbieter ermittelt und für die Lieferung und Montage der Einrichtung und Ausstattung sorgt. Der *Bund* verpflichtet sich zur Übernahme der von ihm genehmigten Einrichtung und Ausstattung. Die Kosten der Beschaffung der Einrichtung und Ausstattung sind nicht Gegenstand der Entgeltleistungen des *Bundes* gemäß § 3, Ziffer 2 lit. a. und lit. b. dieser 1. Nachtragsvereinbarung, sondern werden nach Maßgabe der budgetären Situation des *Bundes* der *WIPUR* nach folgenden Varianten ersetzt:
 - a. entweder die Kosten der Beschaffung der Einrichtung und Ausstattung samt im Einvernehmen vereinbarten Finanzierungskosten ersetzen, wobei diese Zahlungen drei Monate nach Übergabe zur Zahlung an die *WIPUR* fällig werden,
 - b. oder der *Bund* wird diese Kosten durch direkte Zahlungen (nach Prüfung, Freigabe und Vorlage durch die *WIPUR* an den Landesschulrat für Niederösterreich) mit schuldbefreiender Wirkung für die *WIPUR* abdecken. Der *Bund* ist im Hinblick auf den in der Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 genannten Zeitpunkt der Verbundlichung bestrebt, bei der Beschaffung der Einrichtung und Ausstattung Finanzierungskosten zu vermeiden. Der *Bund* wird spätestens mit 30. Juni 2002 die Entscheidung über die Variante des Kostenersatzes bei der Beschaffung der Einrichtung und Ausstattung der *WIPUR* bekanntgeben.
5. Die *Stadt* und die *WIPUR* verpflichten sich gegenüber dem *Bund*:
 - a. im Grenzbereich der Grundstücke Nr. 78/1 und 80/1 eine der gemeinsamen Ver- und Entsorgung dienende Pumpstation für die

- Kanalanschluss und Trinkwasser- und Löschwasseranbindung zu errichten und zu betreiben;
- b. eine Trafostation zur gemeinsamen Versorgung mit Niederspannungselektrizität zu errichten und zu betreiben;
 - c. keine Baukosten für diese Pump- und Trafostation in Rechnung zu stellen (davon ausgenommen sind öffentliche Kanalgebühren und Anschlußgebühren);
 - d. sodaß die Ver- und Entsorgung des Grundstücks Nummer 80/1 mit Schmutzwasser, Trink- und Löschwasser und Niederspannungselektrizität auf Dauer gesichert ist.
6. Die Stadt und die WIPUR erklären, dass dem Bund aus der Einräumung des Baurechtes keine Belastungen treffen, und zwar in Ansehung des Bauzinses weder über die Betriebskostenüberwälzung auf den Bund als Nutzungsberechtigter, noch über das einmalige Entgelt für die Überlassung des unbefristeten Nutzungsrechtes und auch nicht in Ansehung einer allfälligen Ablöse des Wertes der Gebäude bei Beendigung des Baurechtes.
7. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996 unverändert in Geltung.

Für den Bund:

Für die Stadt:

Für die WIPUR:

31.3.2001
Klausur Prochaska


Klausur Prochaska
(Bürgermeister) (Stadtrat)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates
am 08.03.2001, GR-238.1

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

Rainer Figner

Georg Mehl

Beilagen

- ./I Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996
- ./II Beitritt der WIPUR zur Grundsatzvereinbarung vom 8. Juli 1996
- ./III Kostenschätzung Projekt AHS Purkersdorf vom 8. Jänner 2001

**Kostenschätzung nach ÖNORM B1801-1
 Korrigierte Fassung**

Summe Bauwerk Ausbau (04) korrigiert lt. Kostenermittlung.
 Gesamtsumme demnach um € 19.260 reduziert.

CodeNr.	LV Leistung	EUR / exkl. USt
01	Aufschließung	0,00
02	Bauwerk Rohbau	667.485,48
01	Baustellengemeinkosten-Mehraufwand	28.000,00
02	Abbruch	2.100,00
03	Roden, Baugrube, Sicherung und Tiefgründung	48.606,00
07	Beton- und Stahlbetonarbeiten	95.731,00
19	Baureinigung	2.177,44
32	Konstruktiver Stahlbau	490.871,04
03	Bauwerk Technik	436.900,00
	Heizungsinstallationen	149.200,00
	Lüftungsanlage	88.000,00
	Elektroinstallationen	149.700,00
	Förderanlagen	50.000,00
04	Bauwerk Ausbau	928.995,25
11	Estricharbeiten/Fbaufbau ab Stahlbau	73.791,09
21	Schwarzdeckerarbeiten	52.978,26
24	Fliesen und Plattenlegearbeiten	7.865,52
29	Kunststeinarbeiten	24.741,50
31	Schlosserarbeiten	22.473,00
33	Vorgehängte Fassaden	410.496,40
34	Verglaste Rohrahmenelemente	21.000,00
37	Tischlerarbeiten	5.670,00
38	Holzfußböden	30.811,69
39	Trockenbauarbeiten	57.840,06
42	Glaserarbeiten	14.924,66
46	Beschichtung auf Mauerwerk, Putz und Beton	6.951,39
49	Beschichtung von Betonböden	1.291,68
54	Fenster und Fenstertüren aus Holz-Alu	162.400,00
57	Bewegliche Abschlüsse von Fenstern	19.260,00
	Sonstiges/mob. Trennwand-47dB	16.500,00
05	Einrichtung	87.000,00
	Serienmöbel	78.000,00
	Planungsmöbel	9.000,00
06	Außenanlagen	21.540,60
	Wiederherstellung	9.750,60
	Sickeranlagen	5.390,00
	Sonstiges	6.400,00
Bauwerkskosten gemäß ÖN B1801 (2+3+4) netto		2.033.380,73
Baukosten (ohne Kostenbereich 5 Einrichtung) gemäß ÖN B1801 (2+3+4+6) netto		2.054.921,33
Preisbasis März 2011		

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

EINGEGANGEN **bm:uk**
08. März 2012
WIPUR GmbH

WIPUR
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Geschäftszahl: BMUKK-34.350/0009-B/5/2011
SachbearbeiterIn: ADir. Franz Fink
Abteilung: B/5
E-Mail: franz.fink@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-4488/53120-814488
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

zur gefälligen Kenntnisnahme bzw. mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung im Sinne des
gegenständlichen Schreibens.

Wien, 6. März 2012
Die Bundesministerin:
Dr. Claudia Schmied

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	KOKi0pZqkSov4nSY2YHyFYRAyvmKBavqTQzBbR9H6S6QQxc5VoAARBTBFEQV8D2ozzaxGXgcUM2zLdHNz++lwcMj0v +WafLAWj1IKKHIVT2pkURySwjCAeZxJYwP/MXkc8INVTgAavF0mNNJ0VGpy9taqu77X9LXE23bMCiphY=	
 BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-03-06T14:27:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:bnear:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtsigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	

IDEAL - Landesschulrat für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

Geschäftszahl: BMUKK-34.350/0009-B/5/2011
SachbearbeiterIn: ADir. Franz Fink
Abteilung: B/5
E-Mail: franz.fink@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-4488/53120-614488
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**BG/BRG Purkersdorf, Erweiterung
Freigabe Vorentwurfsplanung**

Mit Bezug auf die vom Generalplaner ZT Hübner GmbH vorgelegte Vorentwurfsplanung vom 9.12.2011 zur Errichtung eines viergeschossigen Bauteils 6 („Würfel“) inkl. Anbindung an das Schulgebäude der BG/BRG Purkersdorf wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zur weiteren Vorgangsweise wie folgt Stellung genommen:

1) Ausgangslage

a) Kosten/Planung – Freigabe

Gemäß Kostenaufstellung des Generalplaners vom 9.12.2011 betragen die Nettobaukosten **€ 2.054.921,33** (das sind rd. € 2.885.110,- Bruttoerrichtungskosten). Diese Kosten werden somit anerkannt und als Kostenobergrenze festgelegt.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Vorentwurfsplanung des Generalplaners Hübner ZT GmbH vom 9.12.2011 (Plannummern VE-001-A, VE-002-A, VE-003-A, VE004-A, VE-005-A, VE-006-A, VE-007-A, VE-008-A) samt Bau- und Ausstattungsbeschreibung, Kostenschätzung und Flächenaufstellung zur Weiterbearbeitung und in dieser Form auch als Entwurf freigegeben werden.

Der Landesschulrat wird ersucht, den Generalplaner anzuhalten, die Detailplanungen umgehend weiterzuführen.

b) Flächen

Die Nettogrundrissfläche des Zubaus beträgt laut Flächenaufstellung des Generalplaners 1.209,69 m² (902,23 m² Nutzfläche und 307,46 m² Verkehrs- und Funktionsflächen), entspricht den Vorgaben und wird somit anerkannt.

./.

2) Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 8.7.1996

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat mit GZ 34.350/6-Präs.5/2010 am 6.9.2010 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH und dem Landesschulrat für Niederösterreich einen überarbeiteten Vertragstextvorschlag für einen 2. Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 8.7.1996 zur Stellungnahme übermittelt. Der Landesschulrat für Niederösterreich wird ersucht, diesen Vertragstext im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde und mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH entsprechend der geänderten Schulorganisation (ca. 36 organisatorische Klassen) und auf der Grundlage der genehmigten Planungs- und Projektbeschreibung bzw. gemäß dem vorgegebenen Kostenlimit in der Höhe von € 2.054.921,33 (Nettobaukosten) zu adaptieren und schließlich dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur Zustimmung vorzulegen.

Wien, 6. März 2012

Die Bundesministerin:

Dr. Claudia Schmied

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	TlMw3cWag9BS7Kwt5o8mzRgfYh46FY4sSHy4WnkN1Cc9BDQ6ZKQhgX988K3+NVNIR8UDJmzdfV0reJxrbpNyhtazmPog9agJbBtT7mwS1comKkADyFJaGpVfPpDVgygafFZZayGFYa7BYcxo+TVVbw73xHrkPdnnwLVC=	
 @AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-03-06T14:28:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=e-sign-corporate-light-02,OU=e-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsig:tar:bka.gv.at:binser.v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde ertsigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	

Landesschulrat für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten



HÜBNER ZT GMBH
Architekten Generalplaner
Strohgasse 18
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Harald Zeilinger

t: +43 2742 280 3300
f: +43 2742 280 3399
e: harald.zeilinger@lsr-noe.gv.at

Beilage(n): 0

I/B-324046/159-2012

Datum: 09.07.2012

Betrifft:

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Purkersdorf, Zubau

Der Landesschulrat für Niederösterreich nimmt die vorgelegten Planungsunterlagen
ENTWURF 2 vom 06.06.2012

zustimmend zur Kenntnis und ersucht um Einreichung bei der zuständigen Baubehörde.

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Abteilung B/5) und der WIPUR
(Hr. DI Prochaska) sind je 1 Parie der Unterlagen zu übermitteln.

Für den Amtsführenden Präsidenten
Zeilinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

GR0424 – BGM Mag. Karl SCHLÖGL
Rathaus Purkersdorf – Umbau und Sanierung

Sachverhalt

In den letzten Monaten hat es zahlreiche Abstimmungsgespräche hinsichtlich des Umbaus bzw. der Sanierung des Rathauses gegeben. Das nunmehr vorliegende Programm ist unter Einbindung der MitarbeiterInnen des Stadtamtes vorbereitet worden und ist allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen präsentiert worden. Das vorliegende Konzept wurde auch hinsichtlich der Statik mit den Sachverständigen abgesprochen und gibt es aus deren Sicht „grünes Licht“ für die Umsetzung. Für die finanzielle Bedeckung der Realisierung wurde im Voranschlag 2013 ein eigenes ao Projekt vorgesehen. Mit den dort ausgewiesenen Summen kann nach heutiger Einschätzung das Auslangen gefunden werden, wahrscheinlich kommt es aber zu einer 2jährigen Abwicklung, sodass die heuer dotierten Beträge aufgrund der versetzten Bauphasen nur zum Teil ausgenützt werden. Nicht beinhaltet sind die Kosten für ein teilweise notwendiges neues Mobilar, dazu ist geplant, im Voranschlag 2014 die entsprechende Veranschlagung im fortgeführten Projekt vorzusehen.

Als für die Ausführung zwingende Erstmaßnahme ist die Auslagerung des EDV-Bereiches notwendig verbunden mit der Herstellung einer hochwertigen Leitungsverbindung (Lichtwellenleiter) zwischen Rathaus und Bachgasse 8.

Funktional/organisatorische Verbesserungen

Im Rahmen der geplanten Sanierung des Rathauses Purkersdorf sind auch kleinere Umbauten vorgesehen, die eine funktionale und organisatorische Verbesserung des Ist-Zustandes zum Ergebnis haben sollen und die wie folgt aussehen:

KG:

- Das Lager Heimatmuseum übersiedelt in die ehemaligen Räumlichkeiten der Stadtbibliothek im Keller der WHA Linzer Straße 14 → in den frei werdenden Räumlichkeiten bekommt die Finanzverwaltung ein Archiv.

EG – Allgemeine Verwaltung:

- Abbruch der Trennwand zwischen Leiter-Büro und Abteilungsbüro → Schaffung eines offenen Büros für 3 Mitarbeiter/innen.
- Abteilungsleiter/in zieht in das Büro neben Stiegenaufgang (ehemaliges Büro Marketing).
- Telefonzentrale zieht in nord/westliches Eckbüro.

EG – Finanzverwaltung:

- Abbruch von Trennwänden der westlichen Büros und Errichtung einer neuen Trennwand → es entstehen 1 Büro für 2 Mitarbeiter/innen und 1 Büro für 1 Mitarbeiter/in.
- Abteilungsleiter/in zieht in das Büro neben Stiegenaufgang (ehemaliges Büro Posteingang + EDV).

OG 1 – Bauamt:

- Herr Klemmer übersiedelt inklusive der gesamten EDV-Server (Serverraum EG) in die Räumlichkeiten Bachgasse 8 (bei WIPUR). Anschließend werden die Trennwände zum Nebenbüro abgebrochen, Deckenverstärkungsmaßnahmen durchgeführt und eine fahrbare Archivregalanlage eingebaut und es entsteht dann letztendlich ein großes Büro mit 2 Arbeitsplätzen und einer fahrbaren Archivregalanlage.
- Der Inhalt des derzeitigen Archivs übersiedelt dann letztendlich in die Archivregalanlage und es entsteht an selbiger Stelle ein Büro mit 3 Arbeitsplätzen.

OG 1- Bereich Bürgermeister/Stadtamtsdirektor:

- Der Arbeitsplatz der Umweltkoordinatorin übersiedelt in die Bauverwaltung. Das somit frei werdende Büro wird Posteingang und ELAK-Verwaltung. Der derzeitige Vorraum zum BGM-Büro wird zur Gänze dem Sekretariat zugeschlagen.

Die geplanten Sanierungsmaßnahmen sind der beigefügten Tabelle (obige funktional/organisatorische Punkte inkludiert) zu entnehmen.

Umbau- und Sanierungsmaßnahmen + Kostenschätzung:

Daraus ergeben sich geschätzte Brutto-Errichtungskosten in Höhe von 532.800,--, davon ca. 486.624,-- budgetwirksam (derzeitige Vorsteuerabzugsfähigkeit von 52% angenommen).

In den angegebenen Kosten sind noch keine Kosten für die Verlegung der EDV in die Räumlichkeiten Bachgasse 8 (WIPUR), keine Kosten für mögliche kurzfristige Aussiedlung von Mitarbeitern/innen während der Sanierung sowie keine Einrichtungskosten enthalten.

Als Gesamtbudgetobergrenze sollen für die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an budgetwirksamen Kosten 600.000,00 inklusive der notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen beschlossen werden.

Umsetzung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen:

Die Umsetzung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen soll von der WIPUR GmbH im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf durchgeführt werden. D.h. die WIPUR wird das komplette Projektmanagement, die Erstellung der Leistungsverzeichnisse, die Durchführung der Ausschreibungen, die Auftragsvergabe, die Örtliche Bauaufsicht sowie die Abrechnung und die Gewährleistungsabwicklung durchführen.

Baubeirat:

Die Stadtgemeinde Purkersdorf installiert zur Begleitung des Projektes einen Baubeirat, der gemäß den beigefügten Richtlinien arbeiten wird und sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen soll:

Bürgermeister Schlögl, STR Weinzinger, STR Wolkerstorfer, GR Zöchinger, GR Aicher, GR Cambruzzi

Die nächsten Schritte:

- Beschlussfassung Maßnahmen und Freigabe Budget in Gemeinderatssitzung am 26.03.2013
- Schriftliche Beauftragung an die WIPUR GmbH mittels eines Baubetreuungsvertrages
- WIPUR arbeitet einen konkreten Umsetzungsplan aus – es wird von einer Durchlaufzeit der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen von rund 6 Monaten ausgegangen
- Baubeirat beschließt die konkrete Projektumsetzung
- Durchführung der Angebotseinholungen und Vergabe der Arbeiten
- Umsetzung der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Umbau- und Sanierungsmaßnahmen inklusive Kostenschätzung
- Baubeiratsrichtlinien

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt die Durchführung der im Sachverhalt dargestellten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Rathaus Purkersdorf und genehmigt dafür die im Voranschlag vorgesehenen Kosten als Budgetobergrenze (570.000,00, aoHH 5/010000-614020, Vorhaben 14). Mit der Umsetzung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen wird die WIPUR GmbH beauftragt, die im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Purkersdorf tätig wird. Die WIPUR GmbH erhält für die im Sachverhalt definierten Leistungen ein Pauschalhonorar in Höhe von 65.000,-- zuzüglich 20% MwSt.

Für dieses Umbau- und Sanierungsprojekt installiert die Stadtgemeinde Purkersdorf einen Baubeirat, der gemäß den beigefügten Baubeiratsrichtlinien agieren wird und sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

Mitglieder: Bürgermeister Schlögl, STR Weinzinger, STR Wolkerstorfer, GR Zöchinger, GR Aicher, GR Cambruzzi

Um rechtzeitig in den großen Ferien mit den Umbaumaßnahmen beginnen zu können, beauftragt der Gemeinderat den Bürgermeister gemeinsam mit dem Stadtrat für Bauwesen die für die Umsetzung des Projektes notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen hinsichtlich der Übersiedlung der EDV ins Haus Bachgasse 8 (WIPUR-Räumlichkeiten) nach erfolgter Angebotseinholung durch die Projekt ausführende WIPUR zu beauftragen. Im Zuge dieser Maßnahme wird die derzeit in Verwendung befindliche KAT5 Verkabelung auf KAT7-umgestellt. Dafür wird ein Kostenrahmen in Höhe von 30.000 netto bereit gestellt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Aicher, Cambruzzi, Maringer, Nemeč, Orthofer, Schmidl, Jaksch, Weinzinger; Bollauf

Abstimmungsergebnis:

3 Enthaltungen: Schmidl, Maringer, Aicher
26 dafür

Zusatzantrag Aicher:

Die Stadtgemeinde soll das Ökomanagement des Landes NÖ für eine Beratung und Förderung in Anspruch nehmen..

Abstimmungsergebnis:

12 Enthaltungen: Bollauf, Köckeis Teufl, Weinzinger M., Jaksch, Reisner, Nemeč, Franke,
Weinzinger V., Matzka, Orthofer, Seda.

17 dafür.

Baubeiratsrichtlinien

Projekt „Umbau und Sanierung Rathaus Purkersdorf“

1. Mitglieder des Baubeirates

Dem Baubeirat gehören mit beschließender Stimme an:

- Der Bürgermeister als Vorsitzender,
- der Stadtamtsdirektor als Stellvertreter des Vorsitzenden, fünf weitere Vertreter des Bauherrn, die vom Gemeinderat entsendet werden. Im Sinne des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.03.2013 sind das folgende Personen:
STR Weinzinger, STR Wolkerstorfer, GR Zöchinger, GR Aicher, GR Cambuzzi
- die WIPUR GmbH mit 2 Personen

Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

2. Aufgabe des Baubeirates:

Der Baubeirat trifft im Auftrag des Bauherrn laufende Entscheidungen betreffend die Ausführung des Projektes, gibt Pläne frei, trifft Entscheidungen betreffend die Materialauswahl und steht dem Projektmanagement kurzfristig für Projektentscheidungen zur Verfügung.

3. Geschäftsführung des Baubeirates:

- 3.1. Der Baubeirat tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden in der Regel unter Einhaltung einer einwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 3.2. Die Tagesordnung hat mindestens zu umfassen:
 - Die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - die Genehmigung der Tagesordnung,
 - die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung,
 - den Bericht über den Baufortschritt/Zeitplan und
 - den Finanzierungsbericht.
- 3.3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- 3.4. Nur die Mitglieder des Baubeirates können Anträge stellen.
- 3.5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Baubeirates und alle Personen, die an den Sitzungen teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.
- 3.6. Der Baubeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3.7. In jeder Sitzung ist – sofern gegeben – ein Bericht über den Baufortschritt, die Finanzierungssituation, die durchgeführten und beabsichtigten Vergaben sowie die Kostenentwicklung zu erstellen. Kostenüberschreitungen sind ausführlich zu begründen.

- 3.8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat insbesondere alle zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Baubeirates binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu übermitteln.

4. Endigung eines Baubeirates

- 4.1. Ein Baubeirat endet mit der Beschlussfassung über den Schlussbericht.
- 4.2. Dafür ist eine Sitzung unmittelbar nach Vorliegen der Endabrechnung einzuberufen.
- 4.3. Der Schlussbericht hat mindestens zu enthalten:
- Die genehmigten Gesamtkosten,
 - die endabgerechneten Gesamtkosten,
 - die Finanzierungskosten,
 - die Laufzeit der Finanzierung und
 - die jährliche Belastung der Haushalte der beteiligten Gebietskörperschaften.

Purkersdorf, 26.03.2013

Umbau bzw. Sanierung Rathaus Purkersdorf	Status 08.03.2013
---	-------------------

Maßnahme	Schätzkosten
Wärmedämmung letzte Geschoßdecke	30.000,00
Umbauten Vorzimmer Bürgermeister	20.000,00
Deckenverstärkungsmaßnahmen Bauamt - für Einbau Rollarchiv	35.000,00
Diverse Abbruch- und Trockenbauarbeiten EG + 1. Stock	15.000,00
Neue abgehängte Rasterdecken im EG - bei Abbruch Wände	25.000,00
Elektroinstallation + ev. neue Beleuchtungskörper EG	10.000,00
Umbau Heizung - Raumthermostatsteuerungen	25.000,00
Malerarbeiten EG + 1. OG komplett inkl. Spachtelung	33.000,00
Bodenlegerarbeiten EG + 1. OG komplett	37.000,00
Fliesenlegerarbeiten WC-Anlagen - ev. Ausbesserungen	5.000,00
Bodenbelege öffentliche Bereiche	10.000,00
Fenster - Außenbeschichtung erneuern	15.000,00
Komplett-Erneuerung Stiegenanlage Haupteingang inkl. Handläufe	20.000,00
Glasdach bei Haupteingang	10.000,00
Haupteingangsportale erneuern	15.000,00
Archivregalanlage	15.000,00
Abteilungsportale übergehen bzw. erneuern in Glas-Ausführung	20.000,00
Elektronisches Sperrsystem	20.000,00
Sonstiges	10.000,00
Netto-Herstellungskosten	370.000,00
Honorar WIPUR - Projektmanagement und ÖBA	65.000,00
Sonstige Honorare	9.000,00
Netto-Errichtungskosten	444.000,00
20% MwSt.	88.800,00
Brutto-Errichtungskosten	532.800,00

Budgetwirksam - Vorsteuerabzugsfähigkeit 52% angenommen	486.624,00
--	-------------------

zusätzliche Kosten:

- Verlegung EDV in Räumlichkeiten Bachgasse 8 - Datenleitung!
- ev. Kosten für kurzfristige Aussiedlung von Mitarbeitern während der Sanierung
- Einrichtungskosten

GR0425 – BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Wienerwaldbad Purkersdorf – Bericht und Vorschau – Einbau Wärmetauscher Solaranlage

Sachverhalt

Bericht und Vorschau Badesaison 2013:

Die Badesaison 2013 wird vom **Samstag, 11.05.2013** bis **Sonntag, 08.09.2013** stattfinden. – mittlerweile die 8. Betriebssaison für die WIPUR. Die Planungen für die kommende Badesaison laufen bereits auf Hochtouren.

Einbau Wärmetauscher Solaranlage:

Ab der Badesaison 2013 ist es nicht mehr erlaubt, eine Solaranlage zur Erwärmung der Beckenwässer im Ein-Kreis-System (Beckenwasser fließt durch die Solarschläuche) zu betreiben. Es ist nur mehr der Betrieb im Zwei-Kreis-System möglich. Deshalb ist der Einbau eines Wärmetauschers in unsere Solaranlage notwendig. Andernfalls muss die Solaranlage ausser Betrieb genommen werden.

Die Kosten werden rund netto 15.000,-- betragen.

Die notwendigen Beauftragungen zum Einbau des Wärmetauschers wurden von der WIPUR GmbH durchgeführt, sodass die Arbeiten rechtzeitig vor Beginn der Badesaison 2013 abgeschlossen werden können.

Im Budget 2013 der Stadtgemeinde Purkersdorf wurden die entsprechenden Budgetmittel im Instandhaltungsbudget des Wienerwaldbades berücksichtigt.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt dem Umbau der Solaranlage des Wienerwaldbades auf ein Zwei-Kreis-System zu.

Zu diesem Antrag sprachen:
Schlögl

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

GR0426 – BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Kindergärten

- **Bad Säckingen-Straße II: Fenstertausch und flankierende Maßnahmen**
- **Speichberg III: Gastherme mit Steuerungsoptimierung**
- **Mietverträge Kindergärten I und III: Zusatzvereinbarung**

Sachverhalt

Bad Säckingen-Straße: Fenstertausch und flankierende Maßnahmen:

Der Tausch der Fenster und daraus folgend auch die Setzung von flankierenden Maßnahmen (ausmalen, etc.) wurde ursprünglich schon einmal beschlossen, wurde aber aufgrund der horrenden Kosten der Kostenschätzung (viele architektonische Sonderkonstruktionen) im Vorjahr gestoppt – die Durchführung dieser Maßnahmen war eigentlich für die Kindergartenpause im Sommer 2012 vorgesehen.

Im Sommer 2013 sollen nun die entsprechenden Maßnahmen unter Berücksichtigung von diversen Optimierungen ausgeführt werden.

Die WIPUR GmbH soll mit der Projektdurchführung beauftragt werden und einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten, der einerseits den Zweck von dichten und funktionsfähigen Fenstern erfüllt und andererseits den Budgetrahmen von maximal netto 100.000,-- (wie im Budget 2013 vorgesehen) einhält.

Speichberg: Gastherme mit Steuerungsoptimierung:

Nach dem Ende der Heizsaison 2012/13 muss die in die Jahre gekommene Gastherme im Kindergarten III endgültig getauscht werden und gleichzeitig müssen auch einige optimierende Umbauten im Bereich der Kreislaufpumpen erfolgen. In den letzten Jahren ist es immer wieder zu Ausfällen der Therme während der Heizsaison gekommen und dies ist auf Dauer nicht tauglich. Die WIPUR GmbH würde sich nach Beendigung der Heizsaison um die entsprechenden Erneuerungsmaßnahmen kümmern – Budgetrahmen netto 10.000,--.

Mietverträge Kindergärten I und III: Zusatzvereinbarung:

Bisher haben 2 Banken, die die WIPUR-Projekte finanzieren, nämlich die BAWAG PSK und die Kommunalkredit, mitgeteilt, dass sie den in den mit der WIPUR abgeschlossenen Kreditverträgen definierten Aufschlag auf den jeweiligen Referenzzinssatz nicht mehr beibehalten können und ab Beginn der nächsten Zinsperiode erhöhen müssen. Gedeckt ist dieses einseitige Handeln der Banken durch viele Klauseln und Geschäftsbedingungen im Kreditvertrag.

Davon sind konkret die Finanzierungen der Grundstücke der Kindergärten I und III betroffen → die ursprünglichen Mietverträge WIPUR/Stadtgemeinde Purkersdorf müssen daher entsprechend angepasst werden. Die diesem Tagesordnungspunkt beigefügten Zusatzvereinbarungen zu den damals abgeschlossenen Mietverträgen betreffend die Grundstücke Kindergarten I + III tragen ab der nächsten Zinsperiode (Beginn: 16.03.2013) mit einem Aufschlag auf den 6-M-EURIBOR von +1,05% der neuen Situation Rechnung.

Angesichts der derzeit üblichen Zinskondition bei Neuausschreibungen von Krediten – Aufschlag 1,30 bis 1,50% auf den 6-M-EURIBOR – ist das Ganze zwar unerfreulich – es bleibt aber ohnehin keine andere Möglichkeit übrig, als diese Sache zu akzeptieren. Alternative dazu wäre die Fälligestellung des Kredites, was wieder eine Neuausschreibung und dann jedenfalls noch schlechtere Konditionen zur Folge hätte.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Zusatzvereinbarung Mietvertrag Grundstück Kindergarten I
- Zusatzvereinbarung Mietvertrag Grundstück Kindergarten III

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beauftragt die WIPUR GmbH mit der Durchführung der im Sachverhalt dargestellten Maßnahmen im Kindergarten II und III und genehmigt die Zusatzvereinbarungen zu den Mietverträgen betreffend die Grundstück Kindergarten I und III.

Zu diesem Antrag sprachen:

Orthofer, Schlögl, Aicher

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Zusatzvereinbarung

Betreffend den zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der WIPUR GmbH abgeschlossenen Mietvertrag - Anmietung des Grundstücks Nr. 605/3 der KG 01906 Purkersdorf mit der Postadresse Wintergasse 46, 3002 Purkersdorf, (Kindergarten I), schließen die Vertragspartner folgende Zusatzvereinbarung ab:

Im §6 Mietzins wird folgender Satz geändert:

Bisherige Formulierung:

Die Zinsen sind an den EURIBOR („Euro Interbank Offered Rate“) für sechsmonatige Zwischenbankgelder zuzüglich **0,25%-**Punkte Aufschlag gebunden.

Neue Formulierung:

Die Zinsen sind an den EURIBOR („Euro Interbank Offered Rate“) für sechsmonatige Zwischenbankgelder zuzüglich **1,05%-**Punkte Aufschlag gebunden.

Die Neuregelung der Berechnung der Zinsen kommt ab der nächsten Zinsperiode (Beginn 16.03.2013) zur Anwendung.

Purkersdorf, am 20.03.2013

.....

Bürgermeister

Stadtrat

Purkersdorf, am 20.03.2013

.....

WIPUR Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Purkersdorf GmbH

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf
am 20.03.2013.

.....

Gemeinderat

Gemeinderat

Zusatzvereinbarung

Betreffend den zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der WIPUR GmbH abgeschlossenen Mietvertrag - Anmietung des Grundstücks Nr. 281/65 der KG 01906 Purkersdorf inklusive dem darauf befindlichen Gebäude mit der Postadresse Franz Ruhm-Gasse 7, 3002 Purkersdorf, (Kindergarten III), schließen die Vertragspartner folgende Zusatzvereinbarung ab:

Im §6 Mietzins wird folgender Satz geändert:

Bisherige Formulierung:

Die Zinsen sind an den EURIBOR („Euro Interbank Offered Rate“) für sechsmonatige Zwischenbankgelder zuzüglich **0,80%**-Punkte Aufschlag gebunden.

Neue Formulierung:

Die Zinsen sind an den EURIBOR („Euro Interbank Offered Rate“) für sechsmonatige Zwischenbankgelder zuzüglich **1,05%**-Punkte Aufschlag gebunden.

Die Neuregelung der Berechnung der Zinsen kommt ab der nächsten Zinsperiode (Beginn 16.03.2013) zur Anwendung.

Purkersdorf, am 20.03.2013

.....

Bürgermeister

Stadtrat

Purkersdorf, am 20.03.2013

.....

WIPUR Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Purkersdorf GmbH

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf
am 20.03.2013.

.....

Gemeinderat

Gemeinderat

Punkt: GR0427 – StR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

GEGENSTAND: Rechnungsabschluss 2012

SACHVERHALT

Die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde hat den Rechnungsabschluss 2012 erstellt. Der Rechnungsabschluss wurde zeitgerecht aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen dazu beim Stadtamt eingebracht.

Innerhalb der Auflagefrist wurde der Rechnungsabschluss 2012 in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18. März 2013 auf seine rechnerische Richtigkeit und in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft. Im Rechnungsabschluss 2012 zeigen sich folgende Ergebnisse:

- Im ordentlichen Haushalt gab es im Jahr 2012 Einnahmen von **€19.025.570,02** und Ausgaben von **€18.430.892,04**. Der Überschuss von **€594.677,98** wurde zur Gänze dem außerordentlichen Haushalt zugeführt.
- Im außerordentlichen Haushalt gab es im Jahr 2012 Einnahmen von **€2.047.566,16** (inkl. Ergebnis Vorjahr) und Ausgaben von **€2.366.958,00**. Der Betrag von **€594.677,98**, das ist das im ordentlichen Haushalt erwirtschaftete Mehrergebnis, wurde dem außerordentlichen Haushalt zugeführt, sodass schließlich ein Gesamtüberschuss im außerordentlichen Haushalt von **€275.286,14** ausgewiesen wird.
- Bei den Darlehensschulden gibt es einen Zugang in Höhe **€929.835,06** (inkl. Kursverluste). Die Tilgungen betragen **€817.565,89** der Zinsendienst **€174.460,96**. Der Schuldenstand der Stadtgemeinde beträgt zum 31.12.2012 **€24.862.219,75**.
- Die Leasingzahlungen belaufen sich insgesamt auf **€389.558,96**. Die Gesamtinvestitionskosten zum Jahresende betragen **€6.866.944,71**.
- Das Haftungsvolumen beträgt per 31.12.2012 **€10.909.282,11**.
- Das Vermögen weist einen Buchwert per 31.12.2012 von **€31.381.724,42** auf.
- Dem Nachweis der Rücklagen ist zu entnehmen, dass Rücklagen in Höhe von **€608.855,66** (inkl. Zinsen) gebildet wurden.

Gemäß § 69 a der NÖ Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten, dies erfolgt durch eine neue Beilage „Fremdwährungsdarlehen“ und dass die buchmäßigen Kursverluste des Haushaltsjahres 2012 im außerordentlichen Vorhaben 83 „Darlehensverrechnung“ ersichtlich sind.

Ein Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2012 des ausgegliederten Unternehmens WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH. wurde durch die CK Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH. erstellt und liegt vor.

Ebenso ein schriftlicher Lagebericht gemäß § 69a NÖ Gemeindeordnung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2012.

ANTRAG

der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorliegende Rechnungsabschluss 2012 wird genehmigt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Orthofer, Aicher, Schlögl, Liehr, Zöchinger,

Abstimmungsergebnis:

4 Enthaltungen:

Cambruzzi, Schmidl, Maringer, Aicher

25 dafür

GR0428 – StR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

Leasingvertrag Objekt Stadtsaal - Verlängerung

SACHVERHALT

Zwischen der PURGE Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H., Operngasse 21, 1040 Wien und der Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, besteht für das Objekt „Stadtsaal“, Gst. Nr. .69/1, EZ 23 (Baurechtseinlage EZ 2397), ein Leasingvertrag, bei dem nunmehr mit Wirkung ab 01.01.2014 die Refinanzierung umgestellt werden soll.

Das heißt der Leasingvertrag wird um 45 Monate und die Dauer des Kündigungsverzichtes bis zum 30.09.2017 (= Vertragsende) verlängert. Der Restwert zum 01.01.2014 wäre voraussichtlich 470.919,97, der kalkulatorische Restwert des Objektes beläuft sich auf Grund der nun zu beschließenden Zusatzvereinbarung zum Leasingvertrag vom 21.03./03.04.1986 auf 254.266,63.

Das ab dem Änderungsstichtag zu bezahlende monatliche Leasingentgelt beträgt 5.256,75 zuzüglich eine monatliche Kautionszahlung von 4.094,85 inklusive des derzeit geltenden Zinssatzes exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Auf Grund des angestrebten Kautionsmodells und der somit angesparten Kautionszahlung wären zum Vertragsende lediglich nur mehr ca. 70.000,00 an Restwert zu begleichen. Ebenso liegt von PURGE Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. ein Andienungsrecht vor, indem der Stadtgemeinde Purkersdorf die Möglichkeit zum Ankauf des Leasingobjektes nach Ablauf des Leasingvertrages gegeben wird. Voraussetzung für das Zustandekommen beider Verträge ist noch die Einholung der Zustimmung von beiden Vertragspartnern bzw. den zuständigen Gremien.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die beiliegende Zusatzvereinbarung und Andienungsrecht zum Leasingvertrag vom 21.03./03.04.1986 für das Objekt „Stadtsaal“, Gst. Nr. .69/1, EZ 23 (Baurechtseinlage EZ 2397), abgeschlossen zwischen der PURGE Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H., Operngasse 21, 1040 Wien und der Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf.

Zu diesem Antrag sprachen:
Zöchinger, Orthofer, Schmidl

Abstimmungsergebnis:
3 Enthaltungen: Aicher, Schmidl, Maringer
26 dafür

ANDIENUNGSRECHT

Die Stadtgemeinde Purkersdorf, im Folgenden kurz „Leasingnehmer“ genannt, hat mit der Purge Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H. (FN 81243a), im Folgenden kurz „Leasinggeber“ genannt, den Leasingvertrag vom 21.03./03.04.1986 samt allenfalls bestehender Nebenvereinbarungen abgeschlossen und beabsichtigt nun eine Zusatzvereinbarung zum Leasingvertrag betreffend Objekt Veranstaltungsräume auf der Liegenschaft EZ 23 [Baurechtseinlage 2397], Grst Nr. .69/1, GB 01906 Purkersdorf, BG Purkersdorf, mit der Adresse 3200 Purkersdorf, Hauptplatz 14, mit vorläufigen Gesamtinvestitionskosten von EUR 470.919,97 und einem ab Änderungsstichtag 01.01.2014 abgegebenen Kündigungsverzicht des Leasingnehmers von weiteren 45 Monaten (beginnend mit 01.01.2014) abzuschließen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Leasingnehmer und Leasinggeber hiermit für den Fall des Zustandekommens der o.g. Zusatzvereinbarung ergänzend zum Leasingvertrag hiermit Folgendes:

- (1) Der Leasingnehmer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung, über gesonderte Aufforderung des Leasinggebers (brieflich, fernschriftlich oder per Telekopie) das im Sinne des Absatz (1) im Eigentum des Leasinggebers stehende Leasingobjekt zu dem sich unten aus Absatz (2) ergebenden Kaufpreis bzw. zu den in Absatz (3) genannten Bedingungen
 - a) zum Ablauf des vom Leasingnehmer gemäß Punkt I. Absatz (1) der Zusatzvereinbarung abgegebenen Kündigungsverzichtes (=Kaufstichtag) zu kaufen, bzw.
 - b) im Falle einer außerordentlichen Vertragsauflösung des Leasingvertrages gemäß Punkt XI. des Leasingvertrages oder §§ 21, 23 oder 25a Insolvenzordnung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu dem vom Leasinggeber oder im gesetzlichen Rahmen vom Insolvenzverwalter geltend gemachten Stichtag der Auflösung des Leasingvertrages (= Kaufstichtag) zu kaufen.

Die entsprechende Aufforderung des Leasinggebers an den Leasingnehmer (sohin die Ausübung des Andienungsrechtes) kann jederzeit, spätestens aber 6 Monate nach Ablauf des vom Leasingnehmer gemäß Punkt I. Absatz (1) der Zusatzvereinbarung abgegebenen Kündigungsverzichtes erfolgen. Sie gilt als rechtzeitig, wenn sie bis zum letzten Tag dieser Frist abgesandt wird. Erfolgt sie nicht rechtzeitig, erlischt das Recht des Leasinggebers, das Andienungsrecht auszuüben. Der Leasingnehmer hat jedenfalls keinen Anspruch auf Ausübung des Andienungsrechtes durch den Leasinggeber.

- (2) Der Kaufpreis entspricht
 - a) bei Verkauf zu dem in Absatz (1) lit. a) genannten Kaufstichtag dem [nach Maßgabe der Absätze (3) und (4) des Punktes I. der Zusatzvereinbarung unmittelbar vor dem Kaufstichtag der Berechnung des Leasingentgeltes zugrundeliegenden] kalkulatorischen Restwert des Leasingobjektes (=Kaufobjektes), bzw.

- b) bei Verkauf zu dem in Absatz (1) lit b) genannten Auflösungs- bzw. Kaufstichtag der Summe der bis zum Ablauf des vom Leasingnehmer gemäß Zusatzvereinbarung Punkt I. Absatz (1) abgegebenen Kündigungsverzichtes vereinbarten Leasingentgelte zuzüglich dem [nach Maßgabe der Punkte (4) und (5) des Punktes I. der Zusatzvereinbarung unmittelbar vor dem Kaufstichtag der Berechnung des Leasingentgeltes zugrundeliegenden] kalkulatorischen Restwert des Leasingobjektes (=Kaufobjektes), jeweils abgezinst zu dem von der Österreichischen Nationalbank vor dem Kaufstichtag zuletzt verlautbarten Basiszinssatz, wobei bei dieser Berechnung die Leasingentgelte jeweils um die im Leasingentgelt berücksichtigte Verzinsung allenfalls bis zum Ablauf des Kündigungsverzichtes vereinbarter Kautionszahlungen sowie um die im Leasingentgelt bzw. dessen Vorschreibung berücksichtigte Reduktion aus Anrechnung und Verzinsung allfälliger Leasingentgeltvorauszahlungen zu erhöhen sind,

in beiden Fällen (lit a und b) jeweils zuzüglich aller dem Leasinggeber aus Anlass des Verkaufes entstehender Kosten und Abgaben (einschließlich Investitionsbegünstigungen, Förderungen, nachzuzahlender Abgaben und / oder Verlust von abziehbaren Steuern, wie z.B. Vorsteuer) und zuzüglich den nicht amortisierten Teilen der vom Leasinggeber in Bezug auf das Leasingobjekt allenfalls getätigten Aufwendungen sowie zuzüglich der allenfalls bis zum Kaufstichtag aus welchen Gründen auch immer (beispielsweise auch aufgrund eines während der Dauer des Kündigungsverzichtes über das Vermögen des Leasingnehmers eröffneten Unternehmensreorganisations- oder Insolvenzverfahrens) vom Leasingnehmer nicht gemäß den Vereinbarungen des Leasingvertrages geleisteten Zahlungen samt Zinsen.

Vom Leasingnehmer allenfalls angesparte Kautionen sowie allfällige vom Leasingnehmer in Bezug auf diesen Leasingvertrag geleistete Leasingentgeltvorauszahlungen werden, soweit sie zum Kaufstichtag nicht bereits in Anrechnung gebracht wurden, zum Kaufstichtag mit dem Kaufpreis verrechnet.

- (3) Der Verkauf des Leasingobjektes erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung des Leasinggebers, insbesondere auch hinsichtlich allfälliger Kontaminationen. Weiters hat der Leasingnehmer alle Pflichten des Leasinggebers, die im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt stehen, mit Ausnahme allfälliger bücherlicher Geldlasten (soweit sie nicht der Besicherung allfälliger Bauzinse dienen), zum Kaufstichtag ohne Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen und den Leasinggeber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Insbesondere hat der Leasingnehmer dabei auf eigene Kosten mit schuldbefreiender Wirkung für den Leasinggeber in allfällige Dienstbarkeitsverträge, Bestandverträge, Wohnungseigentumsverträge etc. einzutreten.

Weiters sind die mit der Veräußerung des Leasingobjektes bzw. dem Kaufvertragsabschluß verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren (insbesondere allfällige Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Notarkosten) vom Leasingnehmer zu tragen. Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. grundverkehrsbehördliche Genehmigung) sind vom Leasingnehmer auf eigene Kosten einzuholen, er trägt das Risiko ihrer allfälligen Nichterteilung.

Zusätzlich hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber für die Kaufpreisermittlung eine bereits mit Ausübung des Andienungsrechtes fällig werdende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

Der Kaufpreis ist zum betreffenden Kaufstichtag zur Zahlung fällig. Die Bestimmungen des Punktes X. des Leasingvertrages sind analog anzuwenden. Übt der Leasinggeber das Andienungsrecht erst nach dem Kaufstichtag aus, hat der Leasingnehmer für den Zeitraum vom Kaufstichtag bis zum Tag des Erhalts der Ausübungserklärung anstelle von Verzugszinsen Zinsen in Höhe des unmittelbar vor dem Kaufstichtag aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes zuzüglich 1,70 %-Punkten p.a., zu bezahlen. Der Leasinggeber ist zur Unterfertigung des Kaufvertrages erst nach vollständigem Einlangen des Kaufpreises sowie weiters Bezahlung bzw. Sicherstellung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr durch den Leasingnehmer verpflichtet.

- (4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze (1) bis (3) bzw. die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Leasingnehmers bleiben auch im Fall einer vorzeitigen Auflösung oder vorherigen Kündigung dieses Leasingvertrages, aus welchem Titel immer, aufrecht. Sie schmälern jedenfalls auch nicht die Ansprüche des Leasinggebers aus dem Leasingvertrag.

Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht anzuwenden. Allfällige mit der Errichtung, Ausfertigung und Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren sind vom Leasingnehmer zu tragen. Erfüllungsort ist Wien. Die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den ersten Wiener Gemeindebezirk zur Entscheidung aller sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten wird gemäß § 104 JN vereinbart.

Purkersdorf, am _____

Stadtgemeinde Purkersdorf

Purge Grundstücksverwaltungs-
Gesellschaft m.b.H.

ZUSATZVEREINBARUNG

zum Leasingvertrag vom 21.03./03.04.1986, angezeigt beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien am 10.04.1986 zu BRP 57029, sowie allenfalls bestehende Nebenvereinbarungen kurz „LV“ genannt, abgeschlossen zwischen

**Stadtgemeinde Purkersdorf
3200 Purkersdorf, Hauptplatz 1**

als Leasinggeber (kurz „LG“) einerseits und

**Purge Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.
1040 Wien, Operngasse 21**

Sitz Wien, Firmenbuchnr.: 81243 a, HG Wien, DVR: 1075039, UID: ATU59062123

als Leasingnehmer (kurz „LN“) andererseits wie folgt:

Zwischen den Vertragsteilen besteht der vorgenannte LV betreffend die Liegenschaft GSt. Nr. .69/1, EZ 23 [Baurechtseinlage EZ 2397], Grundbuch 01906 Purkersdorf, Bezirksgericht Purkersdorf, samt darauf befindlichen Betriebsgebäuden (kurz „Altobjekt“). Auf Wunsch des LN beabsichtigen die Vertragsteile nunmehr, mit Wirkung ab 01.01.2014 die Refinanzierung bzw. den gemäß LV für die Anpassung des Leasingentgeltes maßgeblichen Indikator, nämlich die Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt, auf den 6-month deposits (EURIBOR) umzustellen und den vom LN zum LV abgegebenen Kündigungsverzicht um 45 Monate zu verlängern, sodass die Dauer des Kündigungsverzicht noch 45 Monate ab 01.01.2014 (Vertragsende 30.09.2017) beträgt.

Dies vorausgeschickt treffen die Vertragspartner hiermit folgende ergänzende Vereinbarung zum LV:

I.

ÄNDERUNGEN ZUM BESTEHENDEN LV

Die Vertragsteile kommen hiermit überein, den LV mit Wirkung ab 01.01.2014 (kurz „Änderungstichtag“) wie folgt abzuändern:

- (1) Der vom LN gemäß Punkt II. Absatz (3) des LV abgegebene Kündigungsverzicht von 300 Monaten wird um 45 Monate verlängert, sodass seine verbleibende Dauer ab dem Änderungstichtag noch 45 Monate beträgt.

- (2) Mit Wirkung ab dem Änderungsstichtag ändern sich die Kalkulationsparameter des LV und dementsprechend das vom LN aufgrund des LV zu bezahlende monatliche Leasingentgelt nach Maßgabe der nachstehenden Absätze dieses Punktes I. sowie des Punktes II. Die übrigen Bestimmungen des LV bleiben unberührt.
- (3) Als Berechnungsbasis des Leasingentgeltes ab dem Änderungsstichtag werden die am Tag vor dem Änderungsstichtag noch nicht amortisierten Gesamtinvestitionskosten (kurz „Rest-GIK“) des LV (und zwar ohne Verminderung um allfällige vom LN geleisteter Kauttionen oder noch nicht verbrauchte Teile allfälliger Leasingentgeltvorauszahlungen des LN) herangezogen. Diese Rest-GIK betragen voraussichtlich EUR 470.919,97.
- (4) Der kalkulatorische Restwert des Altobjektes ändert sich unter der Annahme einer jährlichen kalkulatorischen Abschreibung auf die abnutzbaren Teile des Altobjektes und unter Berücksichtigung der gemäß Absatz (1) vereinbarten Verlängerung des Kündigungsverzichtes des LN auf EUR 254.266,63. Ab dem Änderungsstichtag ist dieser geänderte kalkulatorische Restwert als Berechnungsbasis des Leasingentgeltes heranzuziehen. Verändert sich der Wert der angenommenen kalkulatorischen Abschreibung durch Gesetz, Widmungs- bzw. Nutzungsänderung oder Verwaltungsübung, so ist der LG auch weiterhin berechtigt, den kalkulatorischen Restwert unter Anwendung des neuen Abschreibungswertes sowie dementsprechend das Leasingentgelt neu festzusetzen.
- (5) Das ab dem Änderungsstichtag zu bezahlende monatliche Leasingentgelt ist unter Heranziehung der gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Berechnungsbasis zu berechnen und beträgt auf Grundlage angenommener Rest-GIK von EUR 470.919,97, eines gemäß Absatz (4) angenommenen kalkulatorischen Restwertes von EUR 254.266,63 sowie des hier zugrunde gelegten kalkulatorischen Zinssatzes von 1,98 % p.a. dek. nom. [= neue Ausgangsbasis gemäß Punkt III. Absatz (1) dieser Zusatzvereinbarung zuzüglich vereinbarter Aufschlag von 1,64 %-Punkten p.a. dek. nom.] EUR 5.256,75 zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (6) Zur Abdeckung der internen Kosten des LG im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Zusatzvereinbarung bezahlt der LN eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 4.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Bearbeitungsgebühr wird nach beidseitiger Unterfertigung dieser Zusatzvereinbarung in Rechnung gestellt und ist binnen 10 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

- (7) Zur teilweisen Sicherstellung aller Ansprüche des Leasinggebers aus dieser Zusatzvereinbarung ist der LN ab dem Stichtag 01.01.2014 zur Zahlung einer monatlichen Kautionszahlung in Höhe von EUR 4.094,85 verpflichtet. Die monatlichen Kautionszahlungen sind jeweils gemeinsam mit dem Leasingentgelt zur Zahlung fällig. Verändern sich die Rest-GIK oder der kalkulatorische Restwert [Absatz (5)], verändert sich auch die Kautionszahlung aliquot. Die Verzinsung der Kautionszahlung in Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes abzüglich 1,64 %-Punkten p.a. ist in dem im vorstehenden Absatz (5) angeführten Leasingentgelt bereits vollständig berücksichtigt, eine darüber hinausgehende Verzinsung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Der LN verpfändet die Kautionszahlung (Summe aller Kautionszahlungen) bereits hiermit zur Sicherstellung aller Ansprüche des LG aus dieser Zusatzvereinbarung, insbesondere auf Bezahlung der Leasingentgelte, Betriebskosten, Umsatzsteuern und Schadenersatzforderungen gemäß Punkt XI. des Leasingvertrages, sowie aus allen sonstigen zwischen dem LG und dem LN bestehenden Verträgen, an den LG, der diese Verpfändung hiermit annimmt. Der LG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom LN nicht berichtete Forderungen aus der Kautionszahlung abzudecken. Im Falle einer ordentlichen Kündigung dieser Zusatzvereinbarung wird der LG die bei ihm erliegende Kautionszahlung zum Kündigungstermin an den LN rückerstatten. Der LG ist auch dabei berechtigt, mit seinen allenfalls noch offenen Ansprüchen gegen den LN aufzurechnen. Im Falle einer außerordentlichen Vertragsauflösung gemäß Punkt XI. des Leasingvertrages oder gemäß §§ 21, 23 oder 25a Insolvenzordnung ist der LG ebenfalls berechtigt, die bei ihm erliegende Kautionszahlung mit seinen Ansprüchen gegen den LN, insbesondere mit seinen sich aus einer solchen Vertragsauflösung ergebenden Schadenersatzforderungen sowie den sonstigen offenen Forderungen gegen den LN, aufzurechnen. Ein die Forderungen des LG übersteigender Teil der Kautionszahlung, die ab Vertragsauflösung nicht mehr verzinst wird, ist innerhalb von 12 Monaten nach Auflösung der Zusatzvereinbarung zum Leasingvertrag und erfolgter Verwertung des Leasingobjektes an den LN auszuzahlen. Weitere Ansprüche des LG bleiben auch im Falle einer Aufrechnung jedenfalls unberührt.

II.

KAPITAL- BZW. GELDMARKTANPASSUNG

- (1) Das Leasingentgelt gemäß Punkt I. ist auf den derzeit von der Europäischen Zentralbank (ECB) im Internet (www.ecb.int) in der Tabelle 4.6 „Money market interest rates“ verlautbarten „6-month deposits (EURIBOR)“ -im Folgenden kurz als EURIBOR bezeichnet- bezogen. Als Ausgangsbasis wird der Wert für Jänner 2013 (d.s. 0,34 %) vereinbart.

- (2) Die Anpassung des Leasingentgeltes erfolgt jeweils am 1. März und 1. September eines jeden Jahres (erstmalig zum Änderungsstichtag) dergestalt, dass mit Wirkung ab dem jeweiligen Anpassungsstichtag das angepasste Leasingentgelt jeweils unter Zugrundelegung des geänderten kalkulatorischen Zinssatzes zu berechnen ist und sich das Leasingentgelt dementsprechend verändert, wobei der geänderte kalkulatorische Zinssatz jeweils wie folgt zu ermitteln ist: Auszugehen ist stets von dem bei Berechnung des in Punkt I. Absatz (5) angeführten Leasingentgeltes zugrunde gelegten kalkulatorischen Zinssatz; dieser Zinssatz ist jeweils um denselben Absolutbetrag zu verändern, wie sich der für den dem jeweiligen Anpassungsstichtag zweitvorangegangenen Kalendermonat ergebende Durchschnittswert des EURIBOR gegenüber dem Wert der in Absatz (1) angeführten Ausgangsbasis verändert hat; der auf diese Weise errechnete Zinssatz wird auf den nächsten vollen Achtel-Prozentpunkt aufgerundet; der auf diese Weise errechnete Zinssatz ergibt den geänderten kalkulatorischen Zinssatz.
- (3) Sollte der EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so ist als Grundlage zur Berechnung der Anpassung des Leasingentgeltes eine von der UniCredit Bank Austria AG mitgeteilte Interbankrate heranzuziehen.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Der Punkt XIII. des LV entfällt.
- (2) Sollte sich über die in dieser Zusatzvereinbarung bezüglich Umsatzsteuern getroffenen Regelungen hinaus aufgrund Gesetz oder Verwaltungsübung für die gemäß oder in Zusammenhang mit dieser Zusatzvereinbarung zu erbringenden Leistungen eine weitere Umsatzsteuerschuld des LG gegenüber den Finanzbehörden ergeben, hat der LN dem LG jeweils auch diesen weiteren Umsatzsteuern jederzeit zu ersetzen, selbst wenn diese allenfalls erst nach Beendigung des LV bzw. dieser Zusatzvereinbarung (etwa im Zuge einer Betriebsprüfung) hervorkommen sollten.
- (3) Die gegenständliche Leasingtransaktion (insbesondere diese Zusatzvereinbarung und die damit in Zusammenhang stehenden Verträge) wurde bezüglich ihrer steuerlichen bzw. bilanziellen und rechtlichen Auswirkungen beim LN (z.B. auch hinsichtlich IAS – Behandlung) sowie auch hinsichtlich eventueller Förderungsmöglichkeiten vom LN bzw. den von ihm beauftragten Beratern selbst geprüft. Der LN trägt bezüglich des Eintretens oder Nichteintretens solcher Auswirkungen das Risiko. Eine etwaige Berater- oder Erfolgshaftung des LG bzw. der UniCredit Leasing (Austria) GmbH ist ausgeschlossen.

- (4) Der LV gilt durch diese Zusatzvereinbarung als ergänzt. Diese Zusatzvereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen LV, der im Übrigen vollinhaltlich aufrecht und sinngemäß auch auf diese Zusatzvereinbarung anwendbar bleibt.
- (5) Sämtliche im Zusammenhang mit dieser Zusatzvereinbarung entstehenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des LN.
- (6) Diese Zusatzvereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine Ausfertigung für das Finanzamt, den LG und den LN bestimmt ist.
- (7) Für Zwecke der Gebührenbemessung wird im Sinne des § 21 Gebührengesetz darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Zusatzvereinbarung gegenüber dem aufgrund des LV vor Abschluss dieser Zusatzvereinbarung aktuellen Leasingentgelt eine Verringerung um monatlich EUR 9.061,13 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ergibt.
- (8) Erfüllungsort ist Wien. Die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den ersten Wiener Gemeindebezirk zur Entscheidung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unter Anwendung österreichischen Rechts wird gemäß § 104 JN vereinbart.

Wien, am

Purkersdorf, am

.....
Purge Grundstücksverwaltungs-
Gesellschaft m.b.H.

.....
Stadtgemeinde Purkersdorf

GR0429 – StR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

Wienerwaldbad - Tarifgestaltung

SACHVERHALT

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2013 eine Tarifierfassung im Wienerwaldbad wie folgt empfohlen.

Die Mehreinnahmen sollen für die dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen verwendet werden.

Nachmittagskarte:	Erwachsene VP	von	4,00 auf	€	4,50
	Jugend, Stud., Sen. VP	von	3,00 auf	€	3,50
	Kinder (6-15) VP	von	2,00 auf	€	2,50
	Erwachsene EP	von	2,50 auf	€	3,00
	Jugend, Stud., Sen. EP	von	2,00 auf	€	2,50
	Kinder (6-15) EP	von	1,50 auf	€	2,00
Abendkarte:	VP	von	2,00 auf	€	2,50
	EP	von	1,00 auf	€	1,50
Saisonkarte:	Erwachsene VP	von	80,00 auf	€	85,00
	Jugend, Stud., Sen. VP	von	65,00 auf	€	70,00
	Kinder (6-15) VP	von	50,00 auf	€	55,00
	Kabine VP	von	75,00 auf	€	80,00
	Erwachsene EP	von	55,00 auf	€	60,00
	Jugend, Stud., Sen. EP	von	34,00 auf	€	40,00
	Kinder (6-15) EP	von	25,00 auf	€	30,00
	FT1	von	65,00 auf	€	70,00
	FT2	von	75,00 auf	€	80,00
	FT3	von	115,00 auf	€	120,00
	FT4	von	125,00 auf	€	130,00

AANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Tarifierfassungen im Wienerwaldbad Purkersdorf ab der Saison 2013 wie im Sachverhalt beschrieben.

Änderung: Der Gemeinderat beschließt die Tarifierfassung wie in der Vorlage (Sachverhalt) ab der Saison 2013, alle anderen bisherigen Tarife bleiben unverändert.

Haushaltsstelle:2/835000+810110

Zu diesem Antrag sprachen:

Orthofer, Liehr, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

5 Enthaltungen:

Mayer, Liehr, Zöchinger, Oppitz, Stangl

24 dafür

GR Traurig nimmt an der Sitzung teil.

GR0430 – StR DI Dr. Rudolf ORTHOFER

Basis- und Sondersubventionen

- Bühne Purkersdorf
- Theater Purkersdorf

SACHVERHALT

Bühne Purkersdorf

Mit E-Mail vom 18. Februar 2013 ersucht der Kulturverein „Die Bühne“, Karl Takats, um eine vorgezogene Subventionszusage durch die Stadtgemeinde Purkersdorf für die Landesförderungsstelle „NÖ Kultur“, da ansonsten eine Subvention von Seiten des Landes NÖ für „Die Bühne“ nicht realisierbar ist.

Das Ansuchen um Basissubvention für das Jahr 2013 samt Tätigkeitsbericht und Jahresabrechnung 2012 liegt vor.

Theater Purkersdorf

Mit Schreiben vom 19. Jänner 2013 und 10. Februar 2013 ersucht das Theater Purkersdorf um finanzielle Unterstützung für den im Sommer geplanten Spielzyklus von fünf Wochen mit den Produktionen „Des Kaisers neue Kleider“ (Kinderstück) und „Einen Jux will er sich machen“. Durch die verlängerte Spielsaison bedeutet dies eine höhere finanzielle Belastung und vor allem die Notwendigkeit die gesamte Bühne und alle Gehwege im Steinbruch (Kosten ca. 20.000,00) renovieren zu müssen.

Das Theater Purkersdorf erhofft sich wieder eine Basissubvention von 1.000,00, für das Sommertheater eine Unterstützung von 7.000,00 und eine zusätzliche Sonder-subvention für die Renovierung der Bühne und Gehwege in Höhe von 4.000,00.

Aus der Jahresabrechnung des Theaters Purkersdorf geht hervor, dass es 2012 knapp 3.500 Besucher mit Kartenerlösen von ca. 53.000 gab. Die Gesamteinnahmen lagen bei ca. 75.000, die Gesamtausgaben bei ca. 73.000,00.

ANTRAG

der Gemeinderat möge beschließen:

Bühne Purkersdorf

Dem Kulturverein „Die Bühne“ wird angesichts des dichten Programms und der großen Bedeutung für Purkersdorf als Kulturstadt eine Basissubvention in Höhe von 6.000,00 gewährt.

Haushaltsstelle: 5/061010-757000

Theater Purkersdorf

Dem Theater Purkersdorf werden eine Basissubvention in Höhe von 1.000,00, 2.000,00 als Sonderdotation für den Bühnenumbau aus Mitteln der Subventionen, sowie für das Sommertheater 7.000,00 aus dem Budget des Purkersdorfer Kultursommers gewährt.

Haushaltsstelle:	5/061010-757000	3.000,00
	5/859000-728003	7.000,00

Zu diesem Antrag sprachen:

Orthofer, Aicher, Maringer, Cambrozzi, Matzka,

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

GR0431 – VZBGM Mag. Dr. Christian MATZKA
Benennung der neuen Brücke zur Postsiedlung

Sachverhalt

Familie Forman hat im vergangenen Jahr der Stadtgemeinde ihre Liegenschaft Wientalstraße 22/Karl Stauber-Gasse 4 geschenkt. Im Zuge des Beschlusses über die Annahme der Schenkung hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, Fam. Forman dafür bei Gelegenheit zu würdigen.

Nunmehr steht die Benennung der neuen Brücke zur Postsiedlung an und böte sich die Brückenbezeichnung nach Familie Forman an, dies insbesondere auch deshalb, weil die neue Brücke den Zugang/Zufahrt von der Tullnerbachstraße zur Schenkungsliegenschaft bildet und daher auch ein inhaltlicher Zusammenhang mit der Benennung hergestellt werden kann.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf benennt die neue Brücke zur Postsiedlung in

Formann-Brücke

nach den Schenkungsgebern Hildegard und Hubert Formann.

Der Gemeinderat bewilligt für die Herstellung einer Namenstafel und die Abhaltung einer Einweihungsfeier, zu der das Ehepaar Formann einzuladen ist, einen Betrag in Höhe von 1.000,00 inkl. MWSt.

Zu diesem Antrag sprachen:
Matzka

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

GR0432 – STR Michael SEDA
Vergabe von Gemeindewohnungen

Sachverhalt

A) Tullnerbachstraße 81/2/7 ehem. Polzer

Herr Polzer ist verstorben, sein Sohn Gerald Polzer hat sich für die frei gewordene Wohnung interessiert.

Wohnungsgröße: 48,41 m

Miete/m: 316,55

B) Bachgasse 8/22 – ehem. Wochner

Frau Wochner hat den Mietvertrag für die Wohnung gekündigt. Eine Weitervermietung ist sofort möglich. Auf Grund der Größe der Wohnung (95,25 m) sollte das Objekt an eine größere Familie vermietet werden. Eine dringendes Wohnungsbedürfnis hat Familie BUCHAR, 2 Erwachsene, 3 Kinder, angemeldet.

Kategorie A

Größe 95.25 m

Miete/m: ca. 600 zuzüglich BK

ANTRAG

A) Der Gemeinderat vergibt die durch den Tod des Wohnungsmieters Josef Polzer frei gewordene Gemeindewohnung Tullnerbachstraße 81/2/7, an dessen Sohn Gerald Polzer.

B) Der Gemeinderat vergibt die Wohnung Bachgasse 8/22 an Familie Buchar.

Zu diesem Antrag sprachen:

Seda, Maringer, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt: GR-0433 - STR Viktor Weinzinger

Der Bürgermeister verlässt den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Matzka

Gegenstand: Löschungserklärungen

a) Wienzeile 7, Parz. 612/5, Bp. 473, EZ 645, KG Purkersdorf

S a c h v e r h a l t

Herr Ing. Werner Jekeli und Frau Waltraude Jekeli haben mit Schreiben vom 14. 02. 2013 um die Aufhebung der Verpflichtung zur Sicherung und Erhaltung der Parallelstraße gegen Wasserschäden des Wienflusses gemäß Bescheid der k.k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing Umgebung vom 25. 02. 1893, angesucht.

A n t r a g,

„L Ö S C H U N G S E R K L Ä R U N G

Die Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt der Löschung der Verpflichtung zur Sicherung und Erhaltung der Parallelstraße gegen Wasserschäden des Wienflusses gemäß Bescheid der k.k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing Umgebung vom 25. 02. 1893, gemäß C-LNR 1a 1036/1893, eingetragen in der Einlagezahl 645, Parz. 612/5, Bp. 473, KG. 01906 Purkersdorf, zu."

Zu diesem Antrag sprachen: Weinzinger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Wienzeile 8, Parz. 612/7, 154/8, EZ 846, KG Purkersdorf

S a c h v e r h a l t

Herr Dr. Karl Sallinger hat im Namen von Frau Maria Sallinger und Frau Leopoldine Alt-Van Muysen mit Schreiben vom 13. 02. 2013 um die Aufhebung der Verpflichtung zur Sicherung und Erhaltung der Parallelstraße gegen Wasserschäden des Wienflusses gemäß Bescheid der k.k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing Umgebung vom 25. 02. 1893, angesucht.

A n t r a g,

„L Ö S C H U N G S E R K L Ä R U N G

Die Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt der Löschung der Verpflichtung zur Sicherung und Erhaltung der Parallelstraße gegen Wasserschäden des Wienflusses gemäß Bescheid der k.k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing Umgebung vom 25. 02. 1893, gemäß C-LNR 1a 1036/1893, eingetragen in der Einlagezahl 846, Parz. 612/7, 154/8, KG. 01906 Purkersdorf, zu."

Zu diesem Antrag sprachen: Weinzinger, Schmidl,

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt: GR-0434 - STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Sanierung Bad Säckingen Straße

S a c h v e r h a l t

Der Fahrbahnbelag der Bad Säckingen-Straße befindet sich in einem äußerst schlechten Zustand. Für die Sanierung hat die Fa. Pittel + Brausewetter ein Angebot in der Höhe von € 60.979,12 inkl. MWSt., Preisbasis Rahmen-ausschreibung 2011, vorgelegt.

A n t r a g,

„Vergabe der Arbeiten für die Fahrbahnsanierung der Bad Säckingen-Straße an die Fa. Pittel + Brausewetter entsprechend dem Angebot vom 12. 02. 2013 zu einer Auftragssumme von € 60.979,12 inkl. MWSt.“

HHSt.: 5/612000-002300

Zu diesem Antrag sprachen: Weinzinger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt GR-0435

StR Susanne Bollauf

Gegenstand: Essen auf Rädern - Kostenerhöhung

SACHVERHALT

Der Vertrag für die Lieferung des Essens auf Räder mit der SeneCura GmbH wurde im Jahr 2011 abgeschlossen. Der Preis für eine Essensportion war bis 31.12.2012 mit Eur 5,61 inkl. USt bindend.

Mit Schreiben vom 20.12.2012 wurde von der SeneCura GmbH mitgeteilt, dass aufgrund der ständig steigenden Kosten eine Erhöhung des Preises pro Essen beginnend mit 1.1.2013 durchgeführt werden muss.

Es wurden 2 Varianten angeboten:

- a) Erhöhung auf Eur 5,72 inkl. USt (1,96%) bindend bis 31.12.2013
- b) Erhöhung auf Eur 5,78 inkl. USt (3%) bindend bis 31.12.2014.

Im Hinblick auf die zu erwartende laufende Steigerung der Kosten ist eine Höhe nach Variante b) zu bevorzugen.

Für Bezieher der Aktion „Essen auf Rädern“, die eine PurkersdorfCard besitzen bzw. den Heizkostenzuschuss zuerkannt bekommen, soll die Erhöhung des Essenspreises durch eine Erhöhung des Zuschusses der Gemeinde abgegolten werden.

ANTRAG

an den Gemeinderat:

- a) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt einer Erhöhung des Preises für die Lieferung des Essen auf Rädern durch die SeneCura GmbH auf Eur 5,78 inkl. USt wertgebunden ab 1. April 2013 bis 31.12.2014 zu.
- b) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf stimmt folgender Tarifänderung der Aktion „Essen auf Rädern“ zu:
 - a) Der Kundentarif für den Bezug von Essen aus der Aktion „Essen auf Rädern“ wird mit Wirksamkeit vom 1.4.2013 im Einvernehmen mit der Direktorin, Frau Wondrak-Dreitler von täglich 5,61 Eur auf 5,78 Eur inkl. USt angehoben.
 - b) Die Stadtgemeinde Purkersdorf, unterstützt die Aktion „Essen auf Rädern“ weiterhin durch die Förderung der Lieferung des Essens durch den Samaiterbund in Höhe von Eur 1,00 pro Portion und Tag.
 - c) Für sozial benachteiligte Personen – das sind jene, die im Besitz einer PurkersdorfCard sind bzw. jene, die von der Stadtgemeinde einen Heizkostenzuschuss zuerkannt bekommen – übernimmt die Stadtgemeinde einen zusätzlichen Kostenbeitrag von Eur 0,96 um die Erhöhung zur Gänze abzudecken,

d.h. der derzeitige Kundentarif für PurkersdorfCard Bezieher und Heizkostenzuschussbezieher beträgt €4,82 inkl. 10% MWSt.

Derzeit werden täglich ca. 35 Portionen der Aktion „Essen auf Rädern“ ausgegeben, davon sind 2-3 Portionen durch die erhöhte Subvention abzudecken.

Jährliche Mehrkosten rund Eur 2.200,--
HH-Stelle 1/423000 – 728000

Zu diesem Antrag sprachen:

Bollauf, Cambuzzi,

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt GR-0436

StR Susanne Bollauf

Gegenstand: Kleinkindergruppe PuKi – Anpassung Kostenbeitrag Mittagessen

SACHVERHALT

Vom Gemeinderat wurde der Preis für das Mittagessen mit €4,18 pro Portion für die Kleinkindergruppe analog zur Verrechnung im Kindergarten festgelegt. Aus Erfahrungswerten des letzten halben Jahres sind die notwendigen Portionsgrößen erheblich kleiner, die Verrechnung durch die SeneCura wurde diesen Erfordernissen angepasst und der Portionspreis mit €3,25 exkl. MWSt verrechnet. Deshalb wird auch der Elternbeitrag diesen Kosten angepasst und beträgt ab 1.4.2013 €3,25 exkl. MWSt.

ANTRAG

an den Gemeinderat:

Die Verrechnung des Mittagessens in der Kleinkindergruppe PuKi ist für die Stadtgemeinde Purkersdorf ein Durchlauferposten und wird auch in Zukunft entsprechend der Verrechnung durch die Lieferfirma SeneCura in gleicher Höhe an die Eltern weiter verrechnet. Deshalb beschließt der Gemeinderat den Elternbeitrag für das Mittagessen in der Kleinkindergruppe PuKi ab 1.4.2013 entsprechend den tatsächlich verrechneten Kosten durch die SeneCura in Höhe von €3,25 exkl. MWSt.

Zu diesem Antrag sprachen:
Bollauf

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt GR-0437

StR Susanne Bollauf

Gegenstand: Hebammensprechstunde – Vertragsverlängerung mit Frau Kristan

SACHVERHALT

Der zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf als Dienstgeber und Frau Monika Kristan als Dienstnehmerin abgeschlossene freie Dienstvertrag endet mit 30.6.2013.

Die 14tägig im Eltern-Kind-Zentrum angebotenen Beratungsgespräche mit der Hebamme werden gut angenommen. Das Stundenkontingent beträgt derzeit 4 Stunden pro Monat.

Der Vertrag der Hebamme Monika Kristan für die Beratung im Rahmen des Eltern-Kind-Zentrums im Rhythmus von 2 Stunden 14-tägig á Eur 65,-- pro Beratungsstunde wird bis 30.6.2014 verlängert.

ANTRAG

An den Gemeinderat:

Der Gemeinderat bewilligt die Vertragsverlängerung mit der Hebamme Monika Kristan vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 für folgende Beratungstätigkeit:

14-tägige Abhaltung einer Hebammensprechstunde im Rahmen des Eltern-Kind-Zentrums für die Dauer von jeweils 2 Stunden zum Preis von Eur 65,-- je Beratungsstunde.

Kostenrahmen: Eur 1.560 (1.7.-31.12.2013)

Eur 1.560 (1.1.-30.6.2014)

HH 1/430000-728100

Zu diesem Antrag sprachen:

Bollauf

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Punkt GR-0438

StR Susanne Bollauf

Gegenstand: Kinderspielplätze

BERICHT

Spielplatz am Hauptplatz:

Für die Neugestaltung des Kinderspielplatzes am Hauptplatz Purkersdorf wurde nach durchgeführter Besichtigung ein Angebot der Firma Eibe eingeholt. Wünsche und Anregungen, die im Rahmen von Gesprächen mit Eltern am Hauptplatz und im Eltern-Kind-Zentrum aufgenommen wurden, wurden in das Angebot eingebaut.

Der Kostenvoranschlag sowie eine ausführliche Beschreibung wurden den Ausschussmitgliedern vorgelegt.

Angebot ohne Umrandung ca. Eur 19.000,--

Angebot mit Umrandung ca Eur 43.000,--

Aufgrund der Höhe der Kosten für die Umrandung wurde mit Herrn Prochaska, WIPUR, Kontakt aufgenommen um das Angebot nochmals überprüfen zu lassen. Von einer Umrandung mit Kunstglas wurde abgeraten, außerdem sollte der Untergrund wegen des großen Niveauunterschiedes von einer Fachfirma ausgeglichen werden. Es wurde eine Begehung mit Herrn Ing. Haider, StR Viktor Weinzinger und der Ausschussvorsitzenden durchgeführt und beschlossen ein weiteres Angebot durch die Fa. STRABAG, welche auch die Ausgestaltung des Ballspielplatzes durchführte, einzuholen. Grundsätzlich wurde bei einer Begehung vor Ort durch Hrn. Ing. Haider und einem Vertreter der Fa. STRABAG die Möglichkeit anstatt der im Angebot der Fa. Eibe vermerkten Platten eine einheitliche Kunststofffläche aufzubringen erörtert. Diese hätten den Vorteil, dass die nicht völlig ebene Spielplatzfläche durch den einzugießenden Kunststoff ausgeglichen werden kann. Nach Vorlage des weiteren Angebotes wird eine Beschlussfassung der Umgestaltung des Spielplatzes am Hauptplatz in den nächsten Stadtratsitzung angestrebt.

Grundsätzlich wurde die Beschreibung und die Art der Spielgeräte von den Ausschussmitgliedern befürwortet.

Spielplatz Rotes Kreuz

Per email wurde eine Beschwerde betreffend das Rutschgerät am Spielplatz beim Roten Kreuz an den Herrn Bürgermeister herangetragen. Nach Besichtigung wurde mit Herrn Ing. Haider ein Rücksprache gehalten und dieser erklärte nach Kontrolle, dass nicht das Spielgerät defekt sei, sondern der Untergrund bzw. die Rindenmulchabdeckung ausgewaschen und dies von Mitarbeitern des Bauhofes – sobald die Witterung dies erlaubt – instandgesetzt werden wird.

Zu diesem Bericht sprachen:

Bollauf

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

GR0439 – STR Harald WOLKERSTORFER
Tauschkreis Wienerwald - Beitritt

Sachverhalt

Der Talente-Tauschkreis Wienerwald ist ein Tausch-Treff, der wie ein Markt funktioniert und davon lebt, dass viele Menschen miteinander in Verbindung treten und sich eine Vielfalt von Angeboten entwickeln soll. Häufig gibt es im Rahmen dieser Veranstaltung auch informative Vorträge zu verschiedenen Themen.

Talente-Tauschkreis bedeutet, dass die Teilnehmer ihre Talente, Erfahrungen, Know-how, Dienstleistungen und Güter austauschen. Dabei fließt kein Geld sondern die Werte werden in Stunden beglichen.

Jedes Mitglied tauscht seine Werte mit dem ganzen Kollektiv, spricht mit allen Mitgliedern, und nicht 1:1. Es ist die Einladung an die Stadtgemeinde ergangen, sich an diesem Tauschkreis zu beteiligen. Der Stadt würde daraus ein Unkostenbeitrag von 12 Euro pro Jahr entstehen. Dafür erhält sie 10 Stunden auf ihrem Mitgliedskonto gut geschrieben. Diese Stunden kann die Stadtgemeinde z.B. gegen Benützungsgebühren für einen Stand des Tauschkreises Wienerwald am Bauernmarkt eintauschen. Weitere Verpflichtungen geht die Stadt nicht ein. Die Mitgliedschaft kann jährlich gekündigt werden.

Darüber hinaus würde der Tauschkreis Wienerwald gerne 3 Blumentröge (z.B. am unteren Hauptplatz) betreuen.

ANTRAG

Die Stadtgemeinde Purkersdorf tritt dem Talente-Tauschkreis Wienerwald für das Jahr 2013 bei. Die Kosten für das Jahr 2013 belaufen sich anteilig für das Jahr 2013 auf 10,00, die Stadtgemeinde erhält dafür 10 Stunden gut geschrieben. Im Gegenzug mietet der Tauschkreis Wienerwald 21. März, den 19. April und den 17. Mai einen Stand am Bauernmarkt für einen Pflanzentauschmarkt. Mit der Umsetzung wird Frau GR Aicher beauftragt.

Eine Verlängerung der der Teilnahme am Tauschkreis kann vom Bürgermeister ohne weitere Befassung eines anderen Organs der Stadt durchgeführt werden, wenn sich die Bedingungen nicht zu Ungunsten der Stadt verändern.

Der 21. März 2013 wird gestrichen und ein weiterer Termin in Absprache mit Herrn Wolkerstorfer und Frau Aicher für Juni vereinbart.

Zu diesem Antrag sprachen:
Wolkerstorfer, Aicher, Orthofer,

Abstimmungsergebnis:
1 Enthaltung (Liehr)
29 dafür

Bildung und Familie

StR Elisabeth Mayer

Bürgermeister übernimmt den Vorsitz

GR0440 - NÖ Landeskindergarten III – Erneuerung der Spielgeräte

SACHVERHALT

Seit geraumer Zeit gibt es Überlegungen betreffend die Neugestaltung der Außenfläche im NÖ Landeskindergarten II, Franz Ruhmgasse 7. Derzeit gibt es nur mehr ganz wenige Spielgeräte im Außenbereich. Bei einem ersten Besichtigungstermin haben die Leiterin, die WIPUR GmbH und die Ausschussvorsitzende die möglichen Spielgeräte und die Positionierung besprochen. Die WIPUR GmbH hat in der Planung und Umsetzung der Außenanlagen der NÖ Landeskindergartens I + II beste Erfahrungen gesammelt. Die WIPUR GmbH wird ersucht, sich auf Basis der Nutzerwünsche entsprechende Überlegungen hinsichtlich Kosten und Umsetzung zu machen und Angebote einzuholen. Die Umsetzung der Maßnahmen soll im Sommer 2013 erfolgen.

Im Budget des Jahres 2013 sind für diese Maßnahmen insgesamt Euro 50.000,-- vorgesehen.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Erneuerung der Spielgeräte im NÖ Landeskindergarten III, Franz Ruhmgasse 7, wie im Sachverhalt dargestellt, zu und genehmigt dafür ein Gesamtbudget in der Höhe von maximal netto Euro 50.000,--.

Der Gemeinderat beauftragt die WIPUR GmbH mit der Umsetzung der Maßnahmen und die Stadtgemeinde mit dem Ansuchen um Förderung bei der Landesregierung.

Änderungsantrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der Erneuerung der Spielgeräte im NÖ Landeskindergarten III, Franz Ruhmgasse 7, wie im Sachverhalt dargestellt, zu und genehmigt dafür ein Gesamtbudget in der Höhe von maximal netto Euro 50.000,--.

Der Gemeinderat beauftragt die WIPUR GmbH mit der Umsetzung der Maßnahmen und die Stadtgemeinde mit dem Ansuchen um Förderung bei der Landesregierung.

Nach einer gemeinsamen Sitzung des Bildungsausschusses und der WIPUR, Herrn Prochaska, wird der Sachverhalt dem nächsten bzw. übernächsten Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Haushaltsstelle: 5/240003-043000

Kostenrahmen: Euro 50.000,--

Zu diesem Antrag sprachen:

Mayer, Kaukal, Bollaluf, Cambrozzi, Schmidl, Schlögl

Abstimmungsergebnis

Änderungsantrag Bürgermeister:
einstimmig

BERICHT

Familienwandertag

Der 3. Familienwandertag findet am Samstag, 20. April 2013, ab 10.00 Uhr statt. Themenschwerpunkt: Wandern mit Genuss, Bärlauchzeit im Wienerwald

So wie im letzten Jahr werden die Kosten für die Waldpädagogin vom Biosphärenpark Wienerwald gesponsert und die Ausführung erfolgt über eine Mitarbeiterin der ÖBF. Ausgangspunkt ist der Kirchenplatz. Die Route verläuft über die Kastanienallee, die Dambachstrecke bis zur Duckhütte (Raststation) und zurück über die Baunzen bis zum Naturparkzentrum Wienerwald und Gasthaus Klugmayer. Dieser Weg ist optimal für alle Generationen, auch bei weniger gutem Wetter begehbar und für Kinderwagen gut geeignet. Der Vereinsbus wurde für diesen Tag ab dem Gasthaus Klugmayer für Shuttledienste reserviert. Rückkehr: ca. 14.30 Uhr, Gehzeit: ca. 2,5 Std. Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt!

StR Bollauf und GR Mandl äußern Bedenken wegen der Länge der Wegstrecke.

Musikschulverband Wienerwald Mitte - Prima la Musica Preisträger

Die Leiterin des Musikschulverbandes Wienerwald Mitte hat mitgeteilt, dass beim diesjährigen Prima La Musica Landeswettbewerb alle SchülerInnen einen Preis erreichen konnten.

Der Bundeswettbewerb Prima La Musica 2013 findet von 23. bis 30. Mai 2013 in Sterzing (Südtirol) statt, wir wünschen unserem Gitarren-Trio „Patello“ unter der Leitung von Clemens Schmidt schon

Wertung	AG	Name	Preis	Lehrer/in
Flöte	B	Kreuz Cathrin	1. Preis	Martin Rotter
Duo Giocoso, Viola	B	Brachtel Felina	2. Preis	Saverio Ruol Ruzzini
Duo Giocoso, Klavier	B	Klement Kordula	2. Preis	Ismedina Kusturica-Pérez-Salado
"EL-ROSA", Klavier vierhändig	B	Dinstl Rosa	2. Preis	Ismedina Kusturica-Pérez-Salado
"EL-ROSA", Klavier vierhändig	B	Loimer Elias	2. Preis	Ismedina Kusturica-Pérez-Salado
"2 meet 1", Violine	B	Graf Caroline	2. Preis	Margaretha Schuschnig-Ktenaveas
"2 meet 1", Violine	B	Hanner Sophia	2. Preis	Margaretha Schuschnig-Ktenaveas
"2 meet 1", Klavier	B	Wu Emily Huixin	2. Preis	Ismedina Kusturica-Pérez-Salado
KORAL, Klavier vierhändig	I	Klement Kordula	2. Preis	Ismedina Kusturica-Pérez-Salado
KORAL, Klavier vierhändig	I	Sperr Alexandra	2. Preis	Ismedina Kusturica-Pérez-Salado
Oboe	II	Vedral Anna	3. Preis	Katharina Humpel
Arbos, Violine / Schlagwerk	III	Scholl Hannah	2. Preis	Sandra Stini
		(MSV Wienerwald Mitte gemeinsam mit Musikschule Bad Vöslau)		
Patello-Trio, Gitarre	III	Budimir Patrik	1. Preis mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb	Clemens Schmidt
Patello-Trio, Gitarre	III	Kaszas Tekla	1. Preis mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb	Clemens Schmidt
Patello-Trio, Gitarre	III	Loimer David	1. Preis mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb	Clemens Schmidt

jetzt alles Gute.

Beim **Prima La Musica Preisträgerkonzert am 5. Juni 2013 um 19.00 Uhr im Festsaal der MS in Mauerbach** werden alle SchülerInnen eine Kostprobe ihres Könnens geben. Alle Stadt- und Gemeinderäte sind herzlich dazu eingeladen.

Der Gemeinderat gratuliert allen PreisträgerInnen sehr herzlich zu diesem Ehrenpreis und dankt den Lehrkräften für diesen herausragenden Einsatz.

Mittagessen – Hort und NÖ Landeskindergärten I, II + III

Bereits im Dez. 2012 wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus ElternvertreterInnen, PädagogInnen, der Allgemeinen Verwaltung, Stadt- und GemeinderätInnen, dem Bürgermeister und der Ausschussvorsitzenden, gebildet und eine Neu-Ausschreibung dieser Dienstleistung besprochen.

Der derzeitige Lieferant, Firma Römergarten Wurm u. Kovacs GesmbH, wird die genannten Betreuungseinrichtungen nur mehr bis zum Sommer beliefern. Spätestens für Herbst 2013 muss ein neuer Lieferant gefunden werden. In der Arbeitsgruppe werden derzeit die bindenden Kriterien für die Ausschreibung erarbeitet. Interessierte Lieferanten werden zu einer Probelieferung eingeladen. In der Gemeinderatssitzung im Juni 2013 soll der Vergabe der Dienstleistung beschlossen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Bolllauf, Mandl, Mayer, Schlögl

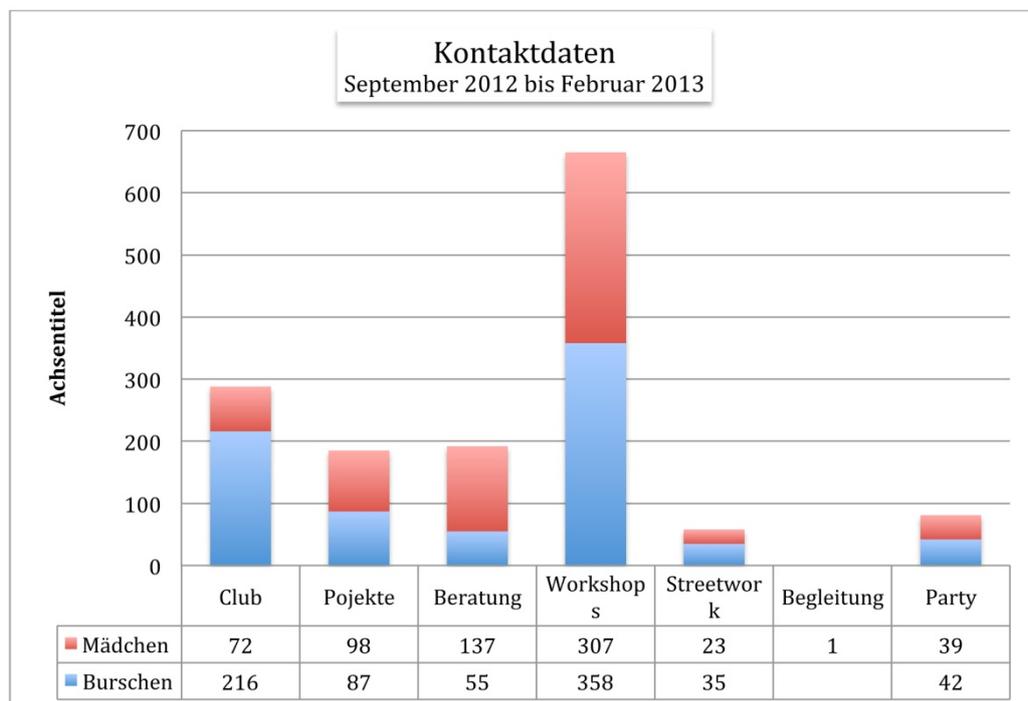
Abstimmungsergebnis:

1 Gegenstimme (Mandl)
29 dafür

Punkt: GR0442 - STR Albrecht Oppitz

Bericht

Im Zeitraum vom September 2012 bis Februar 2013 hatte der Verein zu 577 Burschen und 605 Mädchen Kontakt. In Summe gab es zu 1.182 Jugendlichen Kontakt. Im Leistungsangebot Streetwork fanden winterbedingt nur wenige Kontakte statt, dafür außerordentlich viele in den Schulworkshops in der AHS Purkersdorf und am Wienerwaldgymnasium. Mit 288 Kontakten im Jugendtreff (ohne Beratung) kann man sagen, dass wir einen starken Einstieg geschafft haben. Die Jugendlichen, die den Jugendtreff aufsuchen, sind in drei Cliques zu teilen. Die Cliques sind zum großen Teil kulturell durchmisch, generell kann gesagt werden, dass es kein Migrationsproblem in Purkersdorf gibt.



Insgesamt gibt es ein sehr ausgeglichenes Geschlechterverhältnis. Wobei der Jugendtreff wesentlich stärker von Burschen aufgesucht wird, hingegen die Beratungen stärker von Mädchen.

Beratungsthemen:

Ein großer Bereich der Beratungsthemen nehmen Konflikte im sozialen Umfeld ein, hierbei sind die Themen Mobbing, Stalking und Cybermobbing am häufigsten zu nennen. Weiters folgen verschiedene Formen von Verhaltenssüchten wie Magersucht, oder Ritzen, aber auch Spielsucht. Delinquenz, Probleme mit Substanzsüchten und auch Probleme beim Arbeitsmarkt sind die Themen die vorrangig im Beratungsraum Purkersdorf genannt werden.

Planung für 2013

Phase 1: Neue Kontakte

Neben dem offenen Betrieb im Jugendtreff sollen noch weitere Angebote gesetzt werden. So werden Projektarbeit und Streetwork auch neben dem Clubbetrieb angeboten. Speziell ab März soll wieder die Streetwork verstärkt werden und es wird versucht, neue Zielgruppen zu gewinnen.

Phase 2: Gemeinwesenarbeit

Mit dem Verschönerungsverein und den Verein Naturpark sind im Frühjahr und Sommer Kooperationen geplant. Es sollen hierbei neue Ideen für die Bereiche Schlosspark und den Sitzbereich im Naturpark gefunden werden. Es sollen außerdem einige stark frequentierte Bereiche gemeinsam mit Jugendlichen ges-

taltet werden. Somit soll das Zusammenleben im öffentlichen Raum verbessert und Generationskonflikte minimiert werden.

Phase 3: Kulturarbeit

Im Sommer und im Herbst soll das Jugendkulturangebot verbessert werden. Hierbei soll es sowohl Angebote im öffentlichen Raum, sowie Angebote im Indoorbereich geben. Es sollen aber auch Kooperationen mit Jugendeinrichtungen in Niederösterreich (Verein Tender, Ampel, etc.) sowie Wien (Verein Wr. Jugendzentren, Rettet das Kind und Juvivo) geben und gemeinsame Veranstaltungen im Bereich Sport und Event geben. Auch soll der Verein Jugendtreff stärker in die vorhandenen Angebote eingebunden werden, z.B. Sportplätze, oder Veranstaltungen der Stadtgemeinde. Zudem soll Kontakt zu den Jugendvereinen aufgenommen werden (Pfadfinder, Feuerwehr, Musikvereine, etc.)

Antrag

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Oppitz, Orthofer, Mandl, Schmidl,

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

GR0443 KEM WW – Bericht – STR Christiane MARINGER

Nachdem das letztes Jahr erarbeitete Umsetzungskonzept vom Fördergeber erfolgreich angenommen wurde, hat die konkrete Arbeit an den einzelnen Themen begonnen:

- Karolina Nowak arbeitet seit Februar als Regionalmanagerin und wird je einen Arbeitstag in den drei Gemeinden vor Ort verbringen. In Purkersdorf bezieht sie dienstags das Büro das bisher von Frau Burg verwendet wurde. Das soll vor allem die Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen auf der Gemeinde – Frau Dörflinger und Bauamt – schnell und einfach ermöglichen. Ein mal pro Monat wird sie entsprechend den Zeiten des langen Amtstages anwesend sein, um für interessierte BürgerInnen ansprechbar zu sein.

Erreichbar ist Frau Nowak unter der mailadresse: kemwienerwald@aee-now.at

- Arbeitsgruppen wurden aktuell zum Thema Öffentlichkeitsarbeit, Mobilität und Energie eingerichtet. Die Arbeitsgruppen sind für MitarbeiterInnen offen, die an einer kontinuierlichen, themenbezogenen Mitarbeit interessiert sind. Die Klima- und Energiemodellregion eröffnet uns die Möglichkeit in diesen Gebieten in den kommenden zwei Jahren konkrete Entwicklungsschritte zu setzen die strukturell unterstützt werden. Die Modellregion wird genau so viel Ergebnis zeigen, wie wir diese Möglichkeit jetzt mit Leben füllen. Daher bitte ich darum, nachzudenken, wer aus dem eigenen Umfeld für eines der Themen interessierbar und aktivierbar wäre. Konkrete Ideen bitte an STR Maringer oder an Frau Nowak, Interessierte wenden sich bitte ebenfalls an uns.

Die nächsten Termine, zu denen ich herzlich einlade sich zu beteiligen sind:

- Die Termine der Arbeitsgruppen Mobilität, Energie und Öffentlichkeitsarbeit
- Energiestammtisch am 4.4. und 23.5.
- Radauftakt am 14.4. mit einer Rundfahrt durch die drei Gemeinden
- Tag der Sonne am 4.5. in Gablitz

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis:

Zu diesem Bericht sprachen:

Maringer, Orthofer,

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

GR0444 Radauftakt - Bericht - STR Christiane MARINGER

Radfrühling Wienerwald

Die Gemeinden der KEM - Gablitz, Mauerbach und Purkersdorf - starten dieses Jahr mit einer Radrundfahrt durch die drei Gemeinden am 14. April gemeinsam in den Frühling

Sonntag, 10.00 Treffpunkt in Purkersdorf, Hauptplatz beim Brunnen 11h wird nach Gablitz abgefahren, den Startschuss gibt Bürgermeister Schlögl, über Mauerbach kommt die Gruppe wieder Retour nach Purkersdorf.

Dauer der Rundfahrt:

etwa 15 Minuten Purkersdorf bis Gablitz

35 Minuten Gablitz bis Mauerbach

40 Minuten Mauerbach zurück nach Purkersdorf

In allen drei Stationen wird an einem ansprechenden Rahmenprogramm gearbeitet und Verpflegungsstationen aufgebaut, zusätzlich werden an die Mitfahrenden giveaways ausgegeben. Der Schwerpunkt des Programms liegt in Purkersdorf mit Start und Ziel.

Programm Purkersdorf

- > Rad-Fit-Station mit „more than bike“ (Kleine Reparaturen vor Ort, Ersatzteilverkauf, Radmodelle vorstellen)
- > Radparcour für die Kleinen (SportUnion, Thomas Wanka – was Möglich ist, wird gerade abgeklärt)
- > E-Bikes Testfahren „more than bike“
- > Ausgabe des Stempelpasses für die Teilnahme – Stadträtin
Gewinn für diejenigen, die alle drei Stationen abfahren: 1 Stellplatz Radabstellanlage Purkersdorf-Zentrum bis 31.12. (Vereinbart)
- > Bewerbung Fahrradabstellanlage, neue Next-Bike-Stationen in unserer Region
- > Infostand der KEM mit speziellem Material wie Radkarten
- > Betreuung der Verpflegungsstation re:spect Jugendtreff (Angeboten werden: Kaffee und Kuchen -> in der Früh / Nachmittag -> Würstelhütte/ Obst, Säfte, Wasser, Müsliriegel, etc)

Wer Zeit hat, am Programm mitzuarbeiten oder Ideen für weitere Aktivitäten vor allem für den Ausklang in Purkersdorf hat, ist herzlich eingeladen, sich zu beteiligen. Jedenfalls bitte ich aber sich den Termin zum Mitradeln vorzumerken. Am konkrete Programm und der Fahrtroute im Detail wird noch gearbeitet.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis:

Zu diesem Bericht sprachen:
Maringer, Wolkerstorfer

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

GR0445 Energiestammtisch - Bericht – STRChristiane MARINGER

Das erste Treffen des Energiestammtisches ist von der Bevölkerung gut angenommen worden. Wie berichtet, wurde dazu parteiübergreifenden von SR Maringer, UGR Zöchinger und UGR Jaksch (der zum Termin leider verhindert war). Unter den zwölf TeilnehmerInnen gab es einen regen Austausch und zu einzelnen Bereichen lange Diskussionen.

Das Konzept, Raum zu öffnen für die kurze Beantwortung von Fragen zu den Themen Sanieren, energieeffizientes Bauen, Energiesparen, etc ist aufgegangen und soll jedenfalls beibehalten werden. Bewährt hat sich, dass ExpertInnen anwesend waren, die offenen Fragen gleich kompetent beantworten konnten. Das wird für die kommenden Abende jedenfalls wieder sicher gestellt.

Für die nächsten beiden Termine wollen wir daher nur kurze Inputs an den Beginn stellen und den Großteil des Abends wieder für die Anliegen derjenigen die kommen offen halten:

4. April, 18h, Stadtheuriger
(Fördermöglichkeiten für Sanierungsarbeiten im Einfamilienhausbereich)

23. Mai, 18h, Stadtheuriger
(Energiesparen ist einfach als man denkt)

Ich lade alle herzlich ein teilzunehmen und dieser Möglichkeit der einfachen, konkreten Information zu persönlichen Fragen im Freundes- und Bekanntenkreis zu bewerben.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis:

Zu diesem Bericht sprachen:

Maringer,

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

GR0447 STR Christiane MARINGER

Radabstellanlage Purkersdorf Sanatorium

Bericht

Am 11. Februar hat es eine Begehung mit der ÖBB-Infrastruktur in Purkersdorf Sanatorium gegeben. Dabei wurde uns zugesagt, dass wir die Fläche zwischen Aufgang zum Bahnsteig und bestehender Abstellanlage für die Errichtung neuer Radabstellplätze nutzen können. Allerdings haben wir, trotz telefonischer Urgenz, bisher keine schriftliche Zusage erhalten. Trotzdem gehen wir davon aus, die Anlage entsprechend der Beschlusslage noch in diesem Frühjahr erweitern zu können.

Der Gemeinderat fasste am 25. September folgenden Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Radabstellanlage Purkersdorf Sanatorium. Bei der Errichtung soll auf Kosteneffizienz Rücksicht genommen werden und die möglichen Förderungen ausgeschöpft werden (maximal 1.500 / Fahrrad). Die Errichtung erfolgt vorbehaltlich der kostenfreien Zuverfügungstellung des Grundes durch die ÖBB. Die konkrete Ausführung wird nach Erfahrungswerten der Anlage Purkersdorf Zentrum festgelegt.

Zuständigkeit: Umweltkoordination /

Abschätzung der Kosten: nach Vorlage eines konkreten Projektes

Bedeckung: VA 2013

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis:

Zu diesem Bericht sprachen:

Maringer

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

GR0448 STR Christiane MARINGER

Abendanrufsammeltaxi

- **Ansuchen um Erhöhung der Abgeltung**
- **Wiedereinführung des Tarifs für Jugendliche**

Sachverhalt

Firma Schmidt fährt abends für die Stadtgemeinde das Stadttaxi und hat im Dezember 2012 um eine Erhöhung des Entgelts von ca. 10% (dzt. 10,67 ohne Mwst. / beförderter Person) angesucht. Laut gültigem Vertrag wird jedenfalls eine jährliche Indexanpassung vorgenommen, diese wäre in der Erhöhung enthalten. Der Vertrag wurde seit seiner Erstellung im Jahr 2005 fortgeschrieben.

Gleichzeitig gibt es immer wieder Beschwerden betreffend der Qualität. Über diese Probleme gab es am 14.3. ein Gespräch zwischen Bürgermeister, Stadträtin, Fr. Dörflinger und der Firma Schmidt.

Dabei wurde festgehalten:

- Nachdem mit dem neuen Zugsfahrplan nicht mehr alle Halte rechtzeitig bedient werden können (die Intervalle zwischen den Halten sind so kurz, dass eine Fahrt etwa in die Baunzen sich zeitlich nicht ausgeht), werden fixe Abfahrtszeiten zwei mal in der Stunde vereinbart. Ein entsprechender Fahrplan wird zwischen Hr. Schmidt und Fr. Dörflinger vereinbart und ab 1. Mai eingeführt
- Die neuen Abfahrtszeiten werden bei der Station veröffentlicht, die Tafel erneuert und Infoblätter hergestellt, die von der Gemeinde und im Taxi ausgegeben werden (Erarbeitung Fr. Dörflinger / Fr. Burg) und die Änderung in den Gemeindemedien publiziert.
- Damit dann trotzdem möglichst alle Personen im Auto Platz haben, fährt Hr. Schmidt ab 1. Mai nur mehr mit dem Bus (8 Personen Fassungsvermögen)
- Nachdem die Betriebszeiten, angepasst an den neuen Fahrplan, ab 2013 länger sind (19 Uhr – 0.19 Uhr) wird dem Ansuchen um Erhöhung der Abgeltung um 300,-/Monat rückwirkend mit 1. Jänner 2013 stattgegeben.
- Der Tarif des Sammeltaxis für Jugendliche wird reformiert und wieder den Preisen des Tagestaxis angepasst:
Kinder bis 6 Jahre fahren wie bisher frei
Jugendliche von 6 bis 16 Jahre zahlen 1,- (statt 2,-)

Antrag

Der GR beschließt die Neugestaltung des Jugendtarifes (1,- für Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren), die Änderung der Abfahrtszeiten (zwischen 19 und 0.19) und die Erhöhung der Abgeltung um 300,-/Monat ab rückwirkend 1. Jänner 2013. Zuständigkeit: Umweltkoordination / Abschätzung der Kosten: 3.600,- Mehrkosten bei gleichbleibender Auslastung / Bedeckung 1/529000-620001

Änderungsantrag Bürgermeister, StR Maringer, GR Franke:

Der GR beschließt die Neugestaltung des Jugendtarifes (1,- für Jugendliche zwischen 6 und 15 Jahren), die Änderung der Abfahrtszeiten (zwischen 19 und 0.19) und die Erhöhung der Abgeltung um 300,-/Monat ab rückwirkend 1. Jänner 2013, vorerst für das Jahr 2013. Die Jugendtarife sind auch auf das T-AST anzuwenden.

Zuständigkeit: Umweltkoordination / Abschätzung der Kosten: 3.600,- Mehrkosten bei gleichbleibender Auslastung / Bedeckung 1/529000-620001

Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, Franke, Schlögl, Orthofer, Nemeč

Abstimmungsergebnis geänderter Antrag:

einstimmig

16. Sitzung
des Ausschusses Nr. 10 – **Prüfungsausschuss**
vom **18. März 2013**

zu 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 18.15 Uhr, begrüßt die Anwesenden und besonders Herrn Arch. Dipl.Ing. Friedrich Pluharz, sowie Herrn Baudirektor Ing. Rainald Haider, die zum Tagesordnungspunkt 2 erschienen sind und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist.

zu 2) Spielplatzausgleichsabgabe und Stellplatzausgleichsabgabe - Bericht

Herr Arch. Dipl.Ing. Friedrich Pluharz berichtet, dass mit Ende Februar 2013 die Prüfung abgeschlossen wurde (17 Objekte). Dabei wurde festgestellt, dass die Spielplätze und Stellplätze entsprechend den Genehmigungen vorhanden waren. Über die Ausführung bzw. Bestückung der Spielplätze liegen unterschiedlichen Ausführungen vor, sind baurechtlich auch nicht geregelt. Damit wurden alle Objekte die seit 2002 genehmigt wurden überprüft und für in Ordnung befunden worden.

Herr Baudirektor Ing. Rainald Haider verlässt um 18.27 Uhr die Sitzung.
Herr Arch. Dipl.Ing. Friedrich Pluharz verlässt um 18.27 Uhr die Sitzung.

Die Sitzung wird um 18.30 Uhr unterbrochen.
Frau GR Sabine Aicher nimmt an der Sitzung um 18.37 Uhr teil.
Die unterbrochene Sitzung wird um 18.38 Uhr wieder aufgenommen und Herr GR Leopold Zöchinger stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er berichtet über den Punkt 2) Spielplatzausgleichsabgabe und Stellplatzausgleichsabgabe und lässt diesen Punkt abstimmen.
Frau GR Sabine Aicher äußert den Wunsch, dass die Prüfungsunterlagen dem Protokoll beigelegt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort

Der Bürgermeister und Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss und stellen fest, dass die Prüfungsunterlagen im Bauamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen.

Herr GR Walter Jaksch nimmt ab 18.40 Uhr an der Sitzung teil.

zu 3) Abrechnung Projekt „Feihlerhöhe“

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass das Projekt „Feihlerhöhe“ mit einem Budget von 29.885,38 umgesetzt wurde und der geplante Budgetrahmen geringfügig überschritten wurde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort

Der Bürgermeister und Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss für die Kontrolle.

zu 4) Rechnungsabschluss 2012

Der Vorsitzende führt aus, dass das Hauptthema der aktuellen Sitzung die Beschäftigung mit dem Rechnungsabschluss 2012 ist. Nach § 82 Abs. 2 ist es Aufgabe, den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist vor der Vorlage an den Gemeinderat, die spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen hat, zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses auszufolgen. Der Bürgermeister hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses mit den Anlagen, dem Bericht des Prüfungsausschusses sowie allfälligen Stellungnahmen unverzüglich dem Gemeinderat zuzuleiten.

Die allgemeine Einsichtnahme ist in der Zeit vom 12. März 2013 bis zum 26. März 2013 während der Amtsstunden beim Stadtamt möglich. Ebenso liegt die WIPUR-Bilanz zur Einsichtnahme auf.

Der Rechnungsabschluss umfasst nach § 83 Abs. 1 den Kassenabschluss, welcher die gesamte Kassengebarung nachzuweisen hat, die Haushaltsrechnung, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts in der Gliederung des Voranschlags enthalten sein müssen, und die Vermögensrechnung.

Als neue Beilagen wurden „Fremdwährungsdarlehen“, „Genossenschaftsanteile“ und „Mitgliedschaften bei Vereinen“ dem Rechnungsabschluss 2012 hinzugefügt.

Es wird festgestellt, dass im **ordentlichen Haushalt Einnahmen in Höhe von € 19.025.570,02 (+1,28%), Ausgaben in Höhe von € 18.430.892,04 (-0,99%)** gegenüberstehen. Der **Überschuss von € 594.677,98 (entspricht 3,13 % der Einnahmen o.HH.)** wird hinsichtlich des Betrages von 594.677,98 dem außerordentlichen Haushalt zugeführt der Mehrbetrag von insgesamt **€ 275.286,14** als Überschuss im Jahresergebnis ausgewiesen.

Im **außerordentlichen Haushalt** stehen **Einnahmen von € 2.047.566,16** (inkl. Ergebnis Vorjahr) **Ausgaben von € 2.366.958,00** gegenüber. Der Betrag von **€ 594.677,98**, das ist das im ordentlichen Haushalt erwirtschaftete Mehrergebnis, wird dem außerordentlichen Haushalt zugeführt, sodass schließlich ein **Gesamtüberschuss im außerordentlichen Haushalt von € 275.286,14** ausgewiesen wird.

Weiters wird festgestellt, dass die Personalkosten mit 4.181.150,36 zum Vorjahr um -1,71 % gesunken sind und 21,98 % Anteil an den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes aufweisen.

Weiters wird festgestellt, dass dem Nachweis der Rücklagen zum Rechnungsabschluss 2012 zu entnehmen ist, dass drei **Rücklagen** in einer Gesamthöhe von **€ 608.855,66** (inkl. Zinsen) vorhanden sind.

Einnahmenüberschreitungen und Ausgabenüberschreitungen bieten keine Auffälligkeiten, die nicht nachvollzogen werden können.

Im Nachweis der Darlehensschulden ist ein Zugang von Darlehen in Höhe von 929.835,06 (inkl. Kursverluste) ausgewiesen. Es werden Tilgungen im Ausmaß von 817.565,89 ausgewiesen, für den Zinsendienst sind es 174.460,96. Der Darlehensrest beträgt zum 31.12.2012 24.862.219,75.

Im Nachweis über Leasing werden Gesamtinvestitionskosten von 6.866.944,71 und Ratenzahlungen von 389.558,96 ausgewiesen.

Das gesamte Haftungsvolumen beträgt per 31.12.2012 von 10.909.282,11, das ist eine Minderung von 295.312,84 (- 2,64 %).

Das Vermögen weist einen Buchwert per 31.12.2012 von 31.381.724,42 auf.

Die Kontensalden per Ende 2012 wurden für mehrere Bankkonten überprüft

UniCredit Bank Austria AG (619070006)	mit einem Endstand per 31.12.2012	231.656,76
Volksbank Wien AG (40410078006)	mit einem Endstand per 31.12.2012	2.759,53

Raiffeisenbank Wienerwald (220.178)	mit einem Endstand per 31.12.2012	13.392,22
BAWAG P.S.K. (00001-671-160)	mit einem Endstand per 29.12.2012	- 58.607,31
Erste Bank AG Konto (287568347/01)	mit einem Endstand per 30.12.2012	- 7.485,13
Volksbank Wien AG (40414522009)		
Parkraumüberwachung	mit einem Endstand per 31.12.2012	8.608,08
UniCredit Bank Austria AG (619070097)		
Volkshochschule	mit einem Endstand per 29.12.2012	- 85,71

und dabei die Übereinstimmung mit dem Kassenbestand festgestellt.
Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde somit vom Prüfungsausschuss überprüft. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde dabei nach erfolgter Abstimmung einstimmig festgestellt.

Der Vorsitzende wird beauftragt, im Rechnungsabschluss 2012 die erfolgte Prüfung und als Ergebnis derselben die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit mit seiner Unterschrift zu beurkunden und in der kommenden Gemeinderatssitzung diesen Bericht vorzutragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antwort

Der Bürgermeister und Kassenverwalter danken dem Prüfungsausschuss für die konstruktive Aufbereitung des Rechnungsabschlusses 2012.

zu 4) Allfälliges

Termin der nächsten Sitzung:
Montag, 17. Juni 2013 , 19.00 Uhr

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 19.28 Uhr.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Finanzentwicklung der Stadtgemeinde Purkersdorf

	Einnahmen OHH	Diff. Zu VJ	Diff. %	Ausgaben OHH	Diff. Zu VJ	Diff. %	Zuführung Projektbudget €	Projektbudget %
2005	14.047.318,42			13.222.048,56			825.269,86	5,87%
2006	14.056.939,25	9.620,83	0,07%	13.483.991,81	261.943,25	1,98%	572.947,44	4,08%
2007	15.234.232,46	1.177.293,21	8,38%	14.655.190,37	1.171.198,56	8,69%	579.042,09	3,80%
2008	15.365.071,63	130.839,17	0,86%	15.112.061,57	456.871,20	3,12%	253.010,06	1,65%
2009	16.767.734,95	1.402.663,32	9,13%	16.159.299,41	1.047.237,84	6,93%	608.435,54	3,63%
2010	16.934.225,24	166.490,29	0,99%	16.696.513,64	537.214,23	3,32%	237.711,60	1,40%
2011	18.785.963,14	1.851.737,90	10,93%	18.785.963,14	2.089.449,50	12,51%	171.632,28	0,91%
2012	19.025.570,02	239.606,88	1,28%	19.025.570,02	239.606,88	1,28%	594.677,98	3,13%
	Personalkosten	Diff. Zu VJ	Diff. Zu VJ	Anteil am OHH			Leasing Entwicklung	
		€	%				Raten	Diff. Zu VJ
2005	2.872.894,87			20,45%		2005	599.517,11	
2006	3.016.350,84	143.455,97	4,99%	21,46%		2006	600.170,64	653,53
2007	3.259.404,83	243.053,99	8,06%	21,40%		2007	554.273,69	-45.896,95
2008	3.525.981,00	266.576,17	8,18%	22,95%		2008	535.000,88	-19.272,81
2009	3.874.094,65	348.113,65	9,87%	23,10%		2009	436.774,50	-98.226,38
2010	4.078.604,29	204.509,64	5,28%	24,08%		2010	424.771,34	-12.003,16
2011	4.253.684,04	175.079,75	4,29%	22,64%		2011	416.766,47	-8.004,87
2012	4.181.150,36	-72.533,68	-1,71%	21,98%		2012	389.558,96	-27.207,51
	Entwicklung Schuldenstand in Euro jeweils zum 31.12.						Haftungsvolumen zum 31.12. in €	
	Darlehensrest	Tilgung p.a.	Zinsen p.a.	Schuldendienst				
2005	25.159.398,95	603.028,56	299.737,94	902.766,50		2005	3.395.979,54	Diff. Zu VJ
2006	24.550.384,63	609.014,31	414.121,54	1.023.135,85		2006	3.319.703,01	-76.276,53
2007	24.615.485,74	703.568,18	364.940,13	1.068.508,31		2007	3.359.703,01	40.000,00
2008	24.575.038,68	690.606,22	754.818,78	1.445.425,00		2008	6.359.703,01	3.000.000,00
2009	24.547.353,62	805.119,47	504.027,28	1.309.146,75		2009	7.659.612,54	1.299.909,53
2010	24.937.273,53	403.028,97	217.625,70	620.654,67		2010	13.308.281,32	5.648.668,78
2011	24.749.950,58	409.461,03	212.666,69	622.127,72		2011	11.204.594,95	-2.103.686,37
2012	24.862.219,75	817.565,89	174.460,96	992.026,85		2012	10.909.282,11	-295.312,84
							incl. 5.600.000.- Bildungszentrum	
	davon aushaftende Fremdwährungsdarlehen CHF zum 31.12.						Vermögen in € zum Ende des Finanzjahres	
	in	Diff. zu VJ	in CHF	Diff. CHF zu VJ				
2005	19.415.269,01		30.083.493,31		2004	32.846.303,04		Diff. Zu VJ
2006	18.677.449,61	-737.819,40	29.903.530,70	-179.962,61	2005	31.897.708,81		-948.594,23
2007	18.589.350,50	-88.099,11	30.830.437,84	926.907,14	2006	32.054.999,80		157.290,99
2008	19.816.685,86	1.227.335,36			2007	31.085.432,49		-969.567,31
2009	19.941.253,13	124.567,27			2008	34.436.508,15		3.351.075,66
						davon	3.907.041,30	aus Neubewertung
	Summierung durch LZ lt.		Daten werden nicht mehr im			ohne	30.529.466,85	-555.965,64
	Rechnungsabschluss		Rechnungsabschluss angeführt			Neubewertung (nach 10 Jahren gleichen Wertes)		
	Gegenwert in	zum				und Neuaufnahme (1,1 Mio) einer Liegenschaft		
	Aufnahmekurs		Stand CHF per	Gegenwert in				
			31.12.2012	zum Kurs 28.12.2012		2009	33.219.298,03	-1.217.210,12
2010	20.674.296,11	733.042,98			2010	31.744.339,39		-1.474.958,64
2011	20.529.111,78	-145.184,33			2011	30.817.780,77		-926.558,62
2012	20.253.888,06	-275.223,72	31.994.075,45	26.485.161,79	130,77%	2012	31.381.724,42	563.943,65

PUNKT: 0451-1 DRINGLICHKEITSANTRAG

zur Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2013

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 stellen die unterzeichneten Mitglieder
des Gemeinderates der

Liste Baum & Grüne PUL – Purkersdorfer Liste

folgenden Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat vom 26.03.2013:

I. Zur Dringlichkeit:

Das Prüfungsausschussprotokoll vom 19. September 2012 über die 13. Sitzung des Ausschusses Nr. 10 lautet zu Punkt 2) Spielplatzausgleichsabgabe und zu 3) Stellplatzausgleichsabgabe: „It. Bericht von Baudirektor Ing. Haider wurden bis jetzt folgende Objekte durch die Baubehörde auf Spielplatz und Stellplatz überprüft und folgende Situation It. Beilage festgestellt.“

Dieses Protokoll wurde von den Anwesenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Im Nachhinein wurde folgender Teil: „und folgende Situation It. Beilage festgestellt“ händisch verändert und durchgestrichen.

Außerdem wurde dem Wunsch des Prüfungsausschusses nicht nachgekommen und die Beilagen dem Protokoll nicht hinzugefügt.

Laut einem Schreiben vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, MMag. Kammerhofer im Auftrag von Mag. Gehart vom 12. März 2013 mit der Aktenzahl IVW3_LG-5100015/083-2013 ist die Stadtverwaltung nicht befugt, entgegen dem Beschluss des Ausschusses die dem Protokoll beizufügenden Beilagen eigenmächtig zu entfernen.

Die, von Stadtdirektor Humpel, am 6.11.2012, formulierte Erklärung ist daher nicht zutreffend. Diese falsche Information hatte jedoch zur Auswirkung, dass in den folgenden Prüfungsausschusssitzungen, die Beilagen nicht mehr zum Protokoll angefordert wurden.

II. Antrag

- Die angeforderten Beilagen zu den Prüfungsausschuss-Sitzungen müssen beigelegt werden und im Nachhinein an die Mitglieder des Prüfungsausschusses übermittelt werden.
- Sollte dies nicht erfolgen, ist die Ablehnung dieses Dringlichkeitsantrages bescheidmäßig zu begründen. Sollte das formal unzulässig sein, wird gemäß dem NÖ Auskunftsgesetz in den nächsten Tagen dieses Schreiben an den Bürgermeister gerichtet werden, mit dem Ersuchen um einen Bescheid.

Purkersdorf, am 26.03.2013

Beilagen: Stellungnahme Humpel, Stellungnahme Amt der NÖ Landesregierung



PROTOKOLL

aufgenommen am Mittwoch, 19. September 2012 über die 13. Sitzung des Ausschusses Nr. 10 – Prüfungsausschuss.

Anwesend waren:

GR Leopold ZÖCHINGER
GR Sabine AICHER (bis 18.21Uhr)
GR Walter JAKSCH
GR Ingrid NEMEC (ab 18.10 Uhr)
GR Manfred WEINZINGER
Baudirektor Ing. Rainald HAIDER (zu Tagesordnungspunkt 2 und 3 bis 18.19 Uhr)
Dkfm. Otmar NÖHRER
Ursula KICKINGER (Schriftführerin)

Abwesend entschuldigt:

GR Beatrix KAUKAL
GR Silvia URBAN

zu 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 18.03 Uhr, begrüßt die Anwesenden und besonders Herrn Baudirektor Ing. Rainald Haider, der zum Tagesordnungspunkt 2 und 3 erschienen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 2) Spielplatzausgleichsabgabe und

zu 3) Stellplatzausgleichsabgabe

Lt. Bericht von Baudirektor Ing. Haider wurden bis jetzt folgende Objekte durch die Baubehörde auf Spielplatz und Stellplatz überprüft ~~und folgende Situation lt. Beilage festgestellt:~~

Wienzeile 6

Wienzeile 11 / Stg. 5

Wintergasse 28

Wintergasse 48

Hießberggasse 2

Es wird Herr Arch. Pluharz ersucht, die im März 2012 angeforderte Erläuterung nachzureichen.

Die Liste der noch zu überprüfenden Objekte wird diesem Protokoll beigelegt.

Es wird versucht bis Ende des Jahres die Prüfung abzuschließen.

Frau GR Ingrid Nemeec nimmt an der Sitzung um 18.10 Uhr teil.

Herr Baudirektor Ing. Haider verlässt die Sitzung um 18.19 Uhr.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Frau GR Sabine Aicher verlässt die Sitzung um 18.21 Uhr.

zu 4) FSC Vertrag – Holz aus fairer Wirtschaft

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass derzeit keine Zertifizierung besteht und ersucht den Umweltausschuss diese Zertifizierungsmöglichkeit neu zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 5) Allfälliges

Termin der nächsten Sitzung:

Donnerstag, 15. November 2012, 18.00 Uhr

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 18.45 Uhr.

Aicher Werkzeugbau

Von: Humpel Burkhard [b.humpel@purkersdorf.at]
Gesendet: Dienstag, 06. November 2012 12:56
An: Bina Aicher
Cc: Schlögl Karl; Haider Rainald; Nöhner Otmar; Novotny Editha; Kicking Ursula; Walter Jaksch; Kaukal Beatrix; Ingrid Nemeč; Silvia Urban; Manfred Weinzingler; Leopold Zöchinger
Betreff: AW: Prüfungsausschuss vom 19.09.2012
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Rot

Liebe Bina!

Aus den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 30) ergibt sich, dass Akten, die in einem Ausschuss behandelt werden sollen, auf Verlangen dem Vorsitzenden des Ausschusses vorzulegen sind. Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, während der Sitzung in diese Akten Einsicht zu nehmen.

Für den Prüfungsausschuss ergibt aus der Gemeindeordnung sogar die Einschränkung, dass die Unterlagen erst während der Sitzung vorzulegen sind.

Das bedingt einerseits, dass die Tagesordnung und die damit verbundenen bereit zu stellenden Unterlagen genau definiert werden (es genügt nicht beispielsweise zu verlangen „alle Unterlagen hinsichtlich Kanaleinmündungsabgabe“, sondern es bedarf einer präzisen Bestellung! (zB: Einmündungsabgabe Bahnhofstraße xy)

Die Formulierung Einsicht nehmen impliziert **NICHT**, dass Akten oder Aktenteile, insbesondere aus Individualakten!, ins Protokoll genommen werden; hier müsste der Prüfungsausschuss im Lauf der Sitzung festhalten, welche Unterlagen er geprüft hat und welche Feststellungen er zu den einzelnen geprüften Unterlagen gemacht hat (Über die Feststellung entscheidet das Kollegium mit Mehrheit!). Vorgelegte Akten sind unmittelbar nach Ende der Sitzung des Prüfungsausschusses an die Verwaltung zurückzustellen und bleiben bis zu einem weiteren Auftrag „verschlossen“. Heißt im Klartext: eine Einsichtnahme in Akten oder Aktenteile durch einzelne Mitglieder des Prüfungsausschusses ist **NICHT** möglich!, und schon gar nicht außerhalb einer anberaumten Sitzung des Ausschusses. Die Prüfung von Akten durch den Prüfungsausschuss setzt folgendes voraus:

- a) ordentliche Einladung zum Ausschuss
- b) Tagesordnung aus der hervorgeht, welche Akten vorzulegen sind
- c) Beschlussfähige Anwesenheit von Mitgliedern des Ausschusses

Insoferne muss ich auch der Auffassung von Frau Kicking widersprechen, die eine Einsicht in Akten durch Mitglieder des Prüfungsausschusses während der Amtsstunden in Aussicht gestellt hat. Aus den vorangeführten Gründen ist so etwas **NICHT möglich!**

Die NÖ Gemeindeordnung, wie übrigens auch alle anderen Gemeinde- und Stadtrechte in Österreich, sprechen von Einsichtnahme. Einsichtnahme heißt, dass die Prüforgane Einblick nehmen dürfen und nicht mehr, und das auch nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Sitzung.

Ich hoffe, ich konnte deine Frage(n) erschöpfend beantworten.

LG
Burkhard

Auszug aus NÖ Gemeindeordnung

§ 30

Zusammensetzung und Rechte der Mitglieder

(1) Für einzelne Zweige oder für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches kann der Gemeinderat aus seiner Mitte Gemeinderatsausschüsse bilden. Der Gemeinderat hat die Zahl der Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Mitglieder, die mindestens drei betragen muß, zu bestimmen. Auf jeden Fall ist ein Gemeinderatsausschuß mit der Prüfung der Gebarung (Prüfungsausschuß) zu betrauen. Die Zahl der Mitglieder dieses

Ausschusses muß 20 % der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates, aufgerundet auf die nächsthöhere ungerade Zahl, betragen (z.B. bei 19 Mitgliedern des Gemeinderates fünf Mitglieder des Prüfungsausschusses).

(2) Die vom Ausschuß zu behandelnden Akten sind auf Verlangen dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, während der Sitzung in diese Akten Einsicht zu nehmen. Dem Prüfungsausschuß sind die Unterlagen erst während der Sitzung vorzulegen.



Von: Bina Aicher [mailto:sabine.aicher@listebaum-gruene.at]

Gesendet: Montag, 5. November 2012 19:03

An: Humpel Burkhard; Schlögl Karl

Betreff: WG: Prüfungsausschuss vom 19.09.2012

Wichtigkeit: Hoch

Lieber Burkhard,

kann ich bitte eine Antwort haben?

Danke!

Lg Bina

Von: Bina Aicher [mailto:sabine.aicher@listebaum-gruene.at]

Gesendet: Freitag, 26. Oktober 2012 22:13

An: 'Humpel Burkhard'

Betreff: WG: Prüfungsausschuss vom 19.09.2012

Wichtigkeit: Hoch

Hallo Burkhard,

ich ersuche Dich um Information, warum diese Unterlagen nicht dem Protokoll des Prüfungsausschusses beigelegt werden konnten.

Danke!

Liebe Grüße

Bina

Von: Kickinger Ursula [mailto:u.kickinger@purkersdorf.at]

Gesendet: Donnerstag, 20. September 2012 12:07

An: Leopold Zöchinger; Sabine Aicher; Walter Jaksch; Kaukal Beatrix; Ingrid Nemec; Silvia Urban; Manfred Weinzinger

26.03.2013

Cc: Haider Rainald
Betreff: Prüfungsausschuss vom 19.09.2012
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da die Beilagen zum Prüfungsausschuss vom 19.09.2012 nicht Bestandteil des Protokolls sein dürfen, können Sie während der Amtsstunden jederzeit bei Herrn Ing. Haider Einsicht nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Kicking Ursula



_____ Hinweis von ESET NOD32 Antivirus, Signaturdatenbank-Version 7663 (20121106)

E-Mail wurde geprüft mit ESET NOD32 Antivirus.

<http://www.eset.com>

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau
GR Sabine Aicher

IVW3-LG-5100015/083-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
MMag. Gerald
Kammerhofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12549

Datum
12. März 2013

Betrifft

NÖ Gemeindeordnung 1973, Stadtgemeinde Purkersdorf, Prüfungsausschuss, Anfrage

Sehr geehrte Frau GR Aicher!

Zu Ihrer Anfrage vom 4. Februar 2013 teilt das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Folgendes mit:

Gemäß § 82 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-21, obliegt dem Prüfungsausschuss die Überprüfung der Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit und der laufenden Gebarung der Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit. Zur Gebarung gehören die gesamte Ausgaben- und Einnahmegerbarung der Gemeinde, ihre gesamte Schuldengebarung sowie die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen.

Unter Gebarung versteht man die Gesamtheit der in einem bestimmten Zeitraum zur Erreichung eines bestimmten Wirtschaftsziels getroffenen vermögensändernden Maßnahmen. Dazu zählt jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen hat (VfSlg 7944).

Im Rahmen seines Aufgabenbereiches (§ 82 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973) sind die vom Ausschuss zu behandelnden Akten dem Vorsitzenden auf Verlangen vorzulegen, wobei dem Prüfungsausschuss die Akten erst während der Sitzung vorzulegen sind (§ 30 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Damit sieht das Gesetz vor, dass der Prüfungsausschuss nur während einer Sitzung seine Prüfungstätigkeit als Kollegialorgan entfalten kann und darf. Wie lange die Sitzung – und damit die Prüfung bzw. die Aktenvorlage dauert – obliegt dem Prüfungsausschuss. Auch ist für den Prüfungsausschuss keine Höchstzahl an Sitzungen vorgesehen.

Eine Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig. Dies wäre aber beispielsweise der Fall, wenn vorgelegte, aber nicht im Prüfungsausschuss in der Sitzung behandelte Unterlagen dem Protokoll beigefügt würden. In so einem Fall würde sich nämlich die Prüfung bzw. Prüfmöglichkeit letztlich über die Sitzung hinaus erstrecken. Dies ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Grundsätzlich gilt aber, dass Beilagen dem Protokoll anzuschließen sind, wenn der Prüfungsausschuss dies beschlossen hat. Die „Stadtverwaltung“ ist nicht befugt, entgegen dem Beschluss des Ausschusses die dem Protokoll beigefügten Beilagen eigenmächtig zu entfernen.

Ergeht an:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

PUNKT: 0451-2 DRINGLICHKEITSANTRAG

zur Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2013

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 stellen die unterzeichneten Mitglieder
des Gemeinderates

Liste Baum & Grüne

folgenden Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat vom 26.03.2013:

I. Zur Dringlichkeit:

Das Prüfungsausschussprotokoll vom 19. September 2012 über die 13. Sitzung des Ausschusses Nr. 10 lautet zu Punkt 2) Spielplatzausgleichsabgabe und zu 3) Stellplatzausgleichsabgabe: „It. Bericht von Baudirektor Ing. Haider wurden bis jetzt folgende Objekte durch die Baubehörde auf Spielplatz und Stellplatz überprüft und folgende Situation It. Beilage festgestellt.“

Dieses Protokoll wurde von den Anwesenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Im Nachhinein wurde folgender Teil: „und folgende Situation It. Beilage festgestellt“ händisch verändert und durchgestrichen.

Da es sich bei dem Prüfungsausschussprotokoll um eine **öffentliche Urkunde** handelt, ist dies auf keinen Fall zulässig.

II. Antrag

Bei unterzeichneten Ausschussprotokollen handelt es sich um **öffentliche Urkunden**.

Es ist daher zu überprüfen, in wie weit dieser Veränderung und etwaigen Veränderungen anderer Protokolle rechtswidrig waren und dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.

Das Protokoll muss jedenfalls einen Vermerk tragen, dass es im Nachhinein verändert wurde.

Purkersdorf, am 26.03.2013

Die beiden Dringlichkeitsanträge wurden in einem behandelt.

Geschäftsordnungsantrag BGM Mag. Schlögl

Beide Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Bearbeitung zugewiesen. Der GR ersucht, in einer Sitzung des Prüfungsausschusses zu prüfen, ob es bei Protokollen des Prüfungsausschusses im Zeitraum von 2012/2013 möglicherweise im Nachhinein Änderungen gegeben hat und abzuklären welche Unterlagen dem Protokoll beizulegen sind. Stadtamts-, Bau- und Finanzdirektor sollen zu diesem Thema in den Prüfungsausschuss eingeladen werden und dazu für Fragen zur Verfügung stehen.

Zu diesen Anträgen sprachen:

Aicher, Schlögl, Franke, Mayer, Bollauf,
Teufl, Weinzinger M., Orthofer, Reisner,
Wolkerstorfer

Abstimmungsergebnis

Geschäftsordnungsantrag BGM:
einstimmig